



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld Invalidenversicherung

**Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens
zum Entwurf der 6. Revision, erstes Massnahmenpaket
(Revision 6a) des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über
die Invalidenversicherung.**

**Rapport sur les résultats de la procédure de consultation
concernant le projet de la 6e révision premier train de mesures
(révision 6a) de la loi fédérale du 19 juin 1959 sur l'assurance-
invalidité.**

**Rapporto sui risultati della procedura di consultazione
concernente il progetto della 6° revisione (revisione 6a),
primo pacchetto di misure della legge federale del 19 giugno 1959
sull'assicurazione per l'invalidità.**

Bern, Februar 2010
Berne, Février 2010
Berna, Febbraio 2010

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	4
1a.	Contexte	4
1b.	Contesto	5
2.	Erklärungen zum Vernehmlassungsbericht	6
2a.	Explications	7
2b.	Procedimento	8
3.	Zusammenfassung der Ergebnisse	10
3a.	Résumé des résultats	10
3.1	Die Revision als Ganzes	10
3.1a.	La révision dans son ensemble	11
3.2	Eingliederungsorientierte Rentenrevision	13
3.2a	Révision des rentes axée sur la réadaptation	13
3.3	Neuregelung Finanzierungsmechanismus	14
3.3a	Nouveau mécanisme de financement	14
3.4	Wettbewerb beim Erwerb von Hilfsmitteln	14
3.4a	Concurrence entre les fournisseurs de moyens auxiliaires	15
3.5	Assistenzbeitrag	15
3.5a	Contribution d'assistance	15
4.	Die Ergebnisse im Einzelnen	17
4.1	Eingliederungsorientierte Rentenrevision	17
4.1.1	Sind Sie mit der Reduktion (Korrektur) des Rentenbestands an sich einverstanden?	17
4.1.2	Mit dem Ansatz „Wiedereingliederung von Personen mit Eingliederungspotenzial“ einverstanden?	19
4.1.3	Mit Schlussbestimmung als neue gesetzliche Grundlage für die Anspruchsberechtigung Art. 7 Abs. 2 ATSG einverstanden?	21
4.1.4	Mit der Streichung von Artikel 31 Absatz 2 IVG einverstanden?	23
4.1.5	Sind Sie mit der Neubemessung des Invaliditätsgrades in besonderen Fällen einverstanden? (Art. 32 E-IVG)	23
4.1.6	Ablauf / Triagen	25
4.1.7	Mit vorgeschlagener Zielgruppe einverstanden?	25
4.1.8	Mit Massnahmen zur Wiedereingliederung von Rentenbeziehenden einverstanden? (Art. 8a E-IVG)	26
4.1.9	Mit vorgeschlagener Mitwirkungspflicht einverstanden?	29
4.1.10	Arbeitsversuch Grundsatz	30
4.1.11	Arbeitsversuch Ausgestaltung	30
4.1.12	Einbezug Arbeitgeber	32
4.1.13	Wiederaufleben oder Erhöhung der Rente bei einem Rückfall nach einer Revision : Grundsatz und Ausgestaltung	33
4.1.14	Koordination mit der zweiten Säule	36
4.1.15	Koordination mit der Unfallversicherung, bzw. der Arbeitslosenversicherung	37
4.1.16	Art. 22, Abs. 5 ^{bis} , 5 ^{ter} (neu) und 6 sowie Art. 47 Abs. 1, 1 ^{bis} (neu) und 1 ^{ter} (neu) E-IVG	38

4.2	Neuregelung Finanzierungsmechanismus	38
4.2.1	Mit neuem Finanzierungsmechanismus im Grundsatz einverstanden?	38
4.2.2	Mit Koppelung an die Entwicklung der Mehrwertsteuereinnahmen einverstanden	40
4.3	Wettbewerb beim Erwerb von Hilfsmitteln	41
4.3.1	Was halten Sie von Wettbewerb beim Erwerb von Hilfsmitteln im Grundsatz?	41
4.3.2	Ausschreibung als neues Element	43
4.3.3	Sind Aufwand und Kosten der geplanten Systemerweiterung gerechtfertigt?	46
4.3.4	Ist die Einschränkung der Wahlfreiheit zumutbar?	47
4.3.5	Ist die Anpassung des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungsrecht (BoeB) richtig?	48
4.4	Assistenzbeitrag	48
4.4.1	Einführung Assistenzbeitrag im Grundsatz	49
4.4.2	Bemerkungen zur Finanzierung im Allgemeinen	51
4.4.3	Bemerkung zum Finanzierungsvorschlag: Halbierung der Hilflosenentschädigung im Heim	53
4.4.4	Anspruchsvoraussetzungen: Sind Sie mit Art. 42 ^{quater} E-IVG einverstanden?	54
4.4.5	Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Arbeitgebermodell einverstanden?	57
4.4.6	Sind Sie mit der Beschränkung auf familienexterne Personen als Assistenzleistende einverstanden?	59
4.4.7	Sind Sie mit den Berechnungen zum Assistenzbeitrag (Stundenansatz, Koordination mit anderen Leistungen, Hilfsbedarf) einverstanden?	61
4.4.8	Sind Sie mit dem Selbstbehalt (versicherte Person trägt einen Teil der benötigten Hilfeleistung selbst) einverstanden (Art. 42 ^{sexies} E-IVG)?	63
4.4.9	Unterstützen Sie die Zulassung von Privatpersonen als Leistungserbringer in der Krankenversicherung?	63
4.4.10	Sind Sie mit der vorgeschlagenen Koordination mit den Beiträgen der Krankenpflegeversicherung (Subsidiarität des Assistenzbeitrags) einverstanden (Art. 42 ^{septies} E-IVG)?	64
4.5	Zwei weitere kleinere Revisionsmassnahmen (38, 44)	65
4.5.1	Sind Sie mit der Dezentralisierung der Beschaffung von Eingliederungsmassnahmen einverstanden?	65
4.5.2	Sind Sie mit der Streichung des Anspruchs auf Hilflosenentschädigung und Kostgeldbeitrag für Minderjährige im Heimeinverstanden?	67
5.	Von den sich Vernehmlassenden eingebrachte, neue Revisionsvorschläge	68

1. Ausgangslage

Am 17. Juni 2009 hat der Bundesrat dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) die Genehmigung erteilt, den Entwurf und den erläuternden Berichte zur IV-Revision 6a in die Vernehmlassung zu schicken. Das EDI hat am 17. Juni 2009 die in Artikel 4 Absatz 3 des Vernehmlassungsgesetzes (VIG) aufgeführten ständigen Vernehmlassungsadressaten (54) und andere Organisationen, die für die Belange der IV von besonderer Wichtigkeit sind (51)¹, eingeladen, bis zum 15. Oktober 2009 zu der Vorlage Stellung zu nehmen.

Gemäss dieser Liste der Vernehmlassungsadressaten sind 105 Teilnehmende zur Stellungnahme eingeladen worden. Davon haben sich 82 verlauten lassen. Während der Vernehmlassungsphase haben diverse Organisationen oder Einzelpersonen die Unterlagen angefordert und/oder gewünscht, ebenfalls in die Adressatenliste aufgenommen zu werden, oder sie haben sich spontan gemeldet: So sind 59² Stellungnahmen von Vernehmlassern und Vernehmlasserinnen eingegangen, die nicht auf der Liste waren. Total sind 141 Stellungnahmen eingegangen.

Adressaten	eingeladen	eingegangen	Davon nicht auf der Liste (Unterlagen nachträglich angefordert, bzw. spontan eingegangene Stellungnahmen)
Kantone	26	26	-
Politische Parteien	13	10	1
Organisationen der Wirtschaft	10	11	4
Versicherungsorganisationen	9	7	-
Behindertenorganisationen	28	42	14
Gemeindeverband, Städteverband, Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Gerichte	5	2	-
Übrige	14	43	40
Total	105	141	59 (spontan)

1a. Contexte

En date du 17 juin 2009, le Conseil fédéral a autorisé le Département fédéral de l'intérieur (DFI) à mettre en consultation le projet et le rapport explicatif concernant la 6^e révision de l'AI, premier train de mesures. Par courrier du 17 juin 2009, le DFI a invité les organisations consultées systématiquement (54) conformément à l'art. 4, al. 3, de la loi sur la consultation (LCo) et d'autres organisations ayant une importance particulière pour l'AI (51)³ à faire connaître leur position jusqu'au 15 octobre 2009.

Sur la liste des destinataires figuraient ainsi 105 participants, parmi lesquels 82 ont pris position. Durant la période de consultation, diverses organisations et des particuliers ont demandé les documents, ont souhaité être inscrits sur la liste des destinataires ou se sont manifestés spontanément : 59⁴ réponses de participants ne figurant pas sur la liste des organisations officiellement consultées ont ainsi été rendues, portant le total à 141.

¹ In der Tabelle ersichtlich als Versicherungsorganisationen, Behindertenorganisationen und Übrige.

² Hinweis: 17 verschiedene Sektionen von Insieme haben inhaltlich dieselbe Stellungnahme abgegeben, die sich allerdings von derjenigen von Insieme Schweiz unterscheidet. Um die statistische Aussage nicht zu verzerren, wurden diese 17 Stellungnahmen als eine gerechnet.

³ Elles figurent dans le tableau en tant qu'organisations de défense des assurés, organisation de défense des personnes handicapées, et autres.

⁴ 17 sections d'Insieme ont remis un avis identique, mais différent de celui d'Insieme Suisse. Pour ne pas fausser la statistique, ces 17 avis ont été comptés comme un seul.

Destinatari	invités	ayant répondu	dont ne figurant pas sur la liste (ont demandé les documents après coup, ou donné leur avis spontanément)
Cantons	26	26	-
Partis politiques	13	10	1
Organisations de l'économie	10	11	4
Organisations de défense des assurés	9	7	-
Organisations de défense des personnes handicapées	28	42	14
Associations faïtières des communes, des villes et des régions de montagne, tribunaux	5	2	-
Autres	14	43	40
Total	105	141	59 (avis spontanés)

1b. Contesto

Il 17 giugno 2009 il Consiglio federale aveva autorizzato il Dipartimento federale dell'interno (DFI) a inviare in consultazione l'avamprogetto concernente il primo pacchetto di misure della 6a revisione AI ed il relativo rapporto esplicativo. Con lettera del 17 giugno 2009, il DFI aveva invitato i destinatari permanenti secondo l'articolo 4 capoverso 3 della legge federale sulla procedura di consultazione LCo (54) e altre organizzazioni particolarmente importanti per l'AI (51)⁵ ad esprimere il loro parere. Il termine della consultazione era stato fissato al 15 ottobre 2009.

Dei 105 partecipanti figuranti sull'elenco dei destinatari 82 hanno preso posizione. Durante la consultazione diverse organizzazioni e singole persone hanno richiesto la documentazione e/o auspicato di essere integrate nell'elenco dei destinatari o hanno inviato un parere spontaneo. I partecipanti che non figuravano sull'elenco dei destinatari sono stati 59⁶. In totale abbiamo ricevuto 141 pareri.

Partecipanti	Invitati	Risposte	Di cui non figuranti sull'elenco dei destinatari (parere inviato con o senza richiesta della documentazione)
Cantoni	26	26	-
Partiti politici	13	10	1
Associazioni mantello nazionali dell'economia	10	11	4
Organi assicurativi	9	7	-
Organizzazioni per i disabili	28	42	14
Associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna, tribunali	5	2	-
Altri	14	43	40
Totale	105	141	59 (spontanee)

⁵ Ripartiti tra le voci Organi assicurativi, Organizzazioni per i disabili e Altri della tabella.

⁶ Osservazione: 17 diverse sezioni di Insieme Schweiz hanno espresso pareri sostanzialmente identici, che divergono però da quello dell'organizzazione centrale. Ai fini di una corretta analisi statistica i 17 pareri identici sono stati contati come un parere solo.

2. Erklärungen zum Vernehmlassungsbericht

Auswertungsraster

Den Vernehmlassern und Vernehmlasserinnen (Vernehmlasser) wurden keine expliziten Fragen gestellt. Sie konnten sich frei zu Gesetzesentwurf und erläuterndem Bericht äussern. Um die eingegangenen Stellungnahmen einheitlich auszuwerten, wurde ein Auswertungsraster entwickelt. Dieses stellte erstens die Frage nach der Akzeptanz der Revision als Ganzes. Zweitens bot es die Möglichkeit, jedes der vier Themenfelder (Eingliederungsorientierte Rentenrevision, Neuregelung Finanzierungsmechanismus, Wettbewerb beim Erwerb von Hilfsmitteln, Assistenzbeitrag) **als Ganzes** zu würdigen. Drittens wurden Fragen zur Beurteilung von **Einzelaspekten** der vier Themenfelder gestellt.⁷ Ein vierter Punkt betraf zwei weitere, kleinere Revisionsmassnahmen, nämlich die Dezentralisierung der Beschaffung von Eingliederungsmassnahmen und die Streichung des Anspruchs auf Hilflosenentschädigung (HE) und Kostgeldbeitrag für Minderjährige im Heim. Ein letzter Punkt listet von den Vernehmlassern neu eingebrachte Revisionsvorhaben auf. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden somit hinsichtlich der Beurteilung der Revision als Ganzes, der Würdigungen der 4 Themenfelder, der 33 Einzelaspekte und der weiteren Revisionsvorschläge analysiert und interpretiert.

Inhaltliche Auswertung und Darstellung der einzelnen Voten

Nach Lektüre und Interpretation der Stellungnahmen wurden diese mit Hilfe einer Datenbank ausgewertet. Die Stellungnahmen wurden dahingehend untersucht und statistisch ausgewertet, ob sich die Vernehmlasser für (JA), gegen (NEIN), oder mit Vorbehalt (JEIN) zu einer Massnahme bzw. einem Aspekt einer solchen ausgesprochen haben. Es gilt zu beachten, dass « JEIN » bedeutet, im Grundsatz wird zugestimmt; die geäusserten Vorbehalte sind nicht als *conditiones sine quibus non* zu verstehen. Für den vorliegenden Bericht sind insbesondere *neue* befürwortende Argumente, Vorbehalte und Gründe für die Ablehnung einer Massnahme oder der ganzen Revision von Interesse. Deshalb werden neben den Tabellen (inkl. Grafik) pro Aspekt auch Beispiele der prägnantesten Argumente pro Vernehmlassungsgruppe aufgeführt. Befürwortende Voten nehmen sehr oft die Argumentation der Vernehmlassungsunterlage auf, die sich bei Beibehaltung des Arguments auch in der Botschaft wiederfindet. Darum werden befürwortende Voten tendenziell weniger ausführlich dargelegt, als Vorbehalte und ablehnende Argumente. Es sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die stärkere Gewichtung der kritischen Stimmen allenfalls einen allzu negativen Eindruck vermitteln könnte. Es schien uns jedoch wichtig, dass gerade „kleinere“ Vernehmlasser zu Worte kommen. Dass diese sich vor allem vernehmen lassen, wenn sie Kritik vorzubringen haben, ist nachvollziehbar. Den unverfälschtesten Eindruck der „Stimmungslage“ zur IV-Revision 6a, vermitteln deshalb die Tabellen mit den Grafiken. Für die Einsicht in alle vollständigen Stellungnahmen wird auf die Publikation auf dem Internet www.bsv.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/01839 verwiesen.

Statistische Auswertung

Grundlage für die statistische Auswertung bildet die Anzahl eingegangener Stellungnahmen insgesamt. Je mehr Vernehmlasser und Vernehmlasserinnen sich zu einer Frage aus dem Auswertungsraster geäussert haben, desto bedeutender ist sie. Mit Abstand am meisten Stellungnahmen sind zu der Frage nach der Einführung des Assistenzbeitrages im Grundsatz eingegangen [92], gefolgt von den Antworten zur Frage nach der Befürwortung der Systemanpassung beim Erwerb von Hilfsmitteln [83]. Am wenigsten haben sich die Vernehmlassenden zu der vorgesehenen Zielgruppe der eingliederungsorientierten Rentenrevision [7] und der vorgesehenen Koordination mit dem UVG [7], resp. dem AVIG [9] geäussert.

Die Aufteilung der Vernehmlasser und Vernehmlasserinnen nach den Kategorien Kantone, Politische Parteien, Dachverbände der Wirtschaft, Behindertenorganisationen, Versicherungsorganisationen und Übrige erlaubt eine detailliertere Interpretation der Zustimmung / Ablehnung und der allenfalls geäusserten Vorbehalte.

⁷ Eingliederungsorientierte Rentenrevision: 16; Neuer Finanzierungsmechanismus: 2; Wettbewerb beim Erwerb von Hilfsmitteln: 5; Assistenzbeitrag: 10

Konkrete Ergebnisse im Einzelnen

Kapitel 3 und 4 des vorliegenden Berichts illustrieren die konkreten Ergebnisse. Die Präsentation gliedert sich wie folgt: Zuerst wird das statistische Ergebnis eines Themenfeldes (Kapitel 3), bzw. einer Massnahme (Kapitel 4) tabellarisch (absolute und prozentuale Zahlen) und grafisch dargestellt. In einem letzten Teil folgt eine Zusammenfassung der wichtigsten (s.o.) Argumente. Diese werden nach den erwähnten Kategorien aufgeteilt und, wo immer möglich, mit illustrativen Textstellen aus den Stellungnahmen dokumentiert. Da die Zitate in der Originalsprache erfolgen, handelt es sich bei den **Kapiteln 3 und 4** um gemischt-sprachliche Texte. Sie werden **nicht übersetzt**. Wir haben uns bemüht, möglichst alle Vernehmlasser mindestens einmal zu zitieren. Das ist möglicherweise nicht ganz gelungen. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass von der Ausführlichkeit eines Zitats oder das wiederholte Zitieren eines Vernehmlassers nicht auf die schlussendlich erfolgte sachliche Gewichtung seiner Argumente geschlossen werden kann. Im vorliegenden Bericht geht es darum, aufzuzeigen welcher Art die Kritikpunkte waren. Welche Kritikpunkte schliesslich berücksichtigt worden sind und wie entsprechende Vorbehalte und Vorschläge umgesetzt werden, ist in der Botschaft zur IV-Revision 6a nachzulesen. Eine Synthese dieses Berichts findet sich in Kapitel 1.6 *Ergebnis der Vernehmlassung* der Botschaft zur 6. IV-Revision, in welche auch – wie eben erwähnt - die materiellen Konsequenzen der Vernehmlassung eingeflossen sind.

2a. Explications

Grille d'évaluation

Aucune question explicite n'a été posée aux participants, qui pouvaient s'exprimer librement sur le projet de loi et sur le rapport explicatif. Une grille d'évaluation a été élaborée pour analyser de façon uniforme les réponses reçues. Elle posait d'abord la question de l'acceptation de la révision dans son ensemble, puis offrait la possibilité d'apprécier **dans son ensemble** chacun des quatre domaines principaux de la révision (révision des rentes axée sur la réadaptation, nouveau mécanisme de financement, concurrence entre les fournisseurs de moyens auxiliaires, contribution d'assistance). Etaient posées ensuite des questions sur l'appréciation d'**aspects particuliers** de ces quatre domaines.⁸ Un quatrième point concernait deux autres éléments, mineurs, de la révision : la décentralisation de la recherche de mesures de réadaptation et la suppression du droit à l'allocation pour impotent (API) et à la contribution aux frais de pension pour mineurs séjournant en home. Un dernier point, enfin, recensait les nouvelles propositions de révision avancées par les participants. Les réponses reçues ont donc été analysées et interprétées en fonction de leur appréciation de la révision dans son ensemble, de chacun des quatre domaines principaux, des 33 aspects particuliers et enfin des autres propositions de révision.

Analyse du contenu et présentation des différentes réponses

Les réponses ont d'abord été lues et interprétées, puis analysées à l'aide d'une base de données. On a commencé par établir si le participant se prononçait pour (oui) ou contre (non) une mesure ou un aspect de celle-ci, ou formulait des réserves (oui, mais), puis on a procédé à une analyse statistique. Précisons qu'un « oui, mais » signifie une approbation quant au principe ; les réserves formulées ne doivent pas être comprises comme *conditiones sine quibus non*. Le présent rapport s'intéresse plus particulièrement aux nouveaux arguments favorables, aux réserves et aux motifs de rejet des différentes mesures ou de la révision dans son ensemble, raison pour laquelle – en plus des tableaux et graphiques pour chaque aspect – sont également cités les arguments les plus percutants par groupe de participants. Les avis favorables reprennent très souvent l'argumentation des documents mis en consultation, qui se retrouve aussi dans le message si l'argument a été conservé. C'est pourquoi ils sont présentés moins en détail que les réserves et les avis défavorables. La place plus importante accordée aux voix critiques risque par conséquent de donner une impression par trop

⁸ Révision des rentes axée sur la réadaptation : 16; Nouveau mécanisme de financement : 2; Concurrence entre les fournisseurs de moyens auxiliaires : 5; Contribution d'assistance : 10

négative de l'accueil fait à la révision. Mais il nous a paru important de donner la parole aux « petits » participants. Que ceux-ci s'expriment surtout s'ils ont des critiques à formuler est bien compréhensible. Ce sont donc les tableaux et les graphiques qui donnent l'image la plus juste de « l'humeur » relative à la 6^e révision, premier volet. Pour consulter les réponses dans leur intégralité, on se reportera à la publication sur Internet, à l'adresse www.bsv.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/01839.

Analyse statistique

La base de l'analyse statistique est le nombre de réponses reçues. Plus le nombre de participants qui se sont exprimés sur une question de la grille d'évaluation est grand, plus cette question est importante. Celle qui a de loin suscité le plus de réactions est le principe de la création d'une contribution d'assistance [92], suivie par la question de l'adaptation du système d'acquisition des moyens auxiliaires [83]. Celles qui en ont suscité le moins sont celles du groupe-cible prévu pour la révision des rentes axée sur la réadaptation [7] et de la coordination prévue avec la LAA [7] et la LACI [9].

La répartition des participants par catégorie (cantons, partis politiques, organisations de l'économie, organisations de défense des personnes handicapées, organisations de défense des assurés, autres) permet une interprétation plus précise de l'acceptation ou du rejet et des réserves exprimées.

Détail des résultats

Les chapitres 3 et 4 du rapport présentent les résultats de la consultation, de la manière suivante : ils donnent d'abord le résultat statistique d'un domaine (chap. 3) ou d'une mesure (chap. 4) sous forme de tableau (chiffres absolus et pourcentages) et enfin, un résumé des principaux arguments (voir ci-dessus). Ceux-ci sont classés par catégories de participants et, chaque fois que c'est possible, illustrés au moyen de citations, toujours faites dans la langue originale et **non traduites**. De ce fait, les textes des **chapitres 3 et 4** sont plurilingues. On s'est efforcé de citer autant que possible tous les participants au moins une fois, sans y parvenir tout à fait. Le fait qu'une citation soit détaillée ou qu'un participant soit cité plusieurs fois ne veut pas dire pour autant qu'un plus grand poids ait été accordé en fin de compte à ses arguments. Le présent rapport vise surtout à montrer de quelle nature étaient les points critiques. C'est dans le message sur la 6^e révision de l'AI, premier volet, que l'on pourra lire quels points critiques ont finalement été pris en compte et quelle suite a été donnée aux réserves et propositions faites. On y trouvera aussi au chap. 1.6 *Résultat de la procédure de consultation* une synthèse du présent rapport. Les conséquences matérielles de la consultation, comme on l'a dit, ont été intégrées dans ce message.

2b. Procedimento

Griglia di valutazione

Poiché i partecipanti alla consultazione non hanno dovuto rispondere a domande precise, ma hanno potuto esprimersi liberamente su avamprogetto e rapporto, per poterne analizzare e interpretare in maniera uniforme i pareri è stata sviluppata una griglia di valutazione articolata sulle seguenti voci: 1) apprezzamento della revisione nel suo complesso, 2) apprezzamento, nel suo **complesso**, di ciascuno dei quattro campi tematici (revisione delle rendite finalizzata all'integrazione, riforma del sistema di finanziamento, concorrenza nell'acquisto di mezzi ausiliari, contributo per l'assistenza), 3) apprezzamento di **singoli aspetti** (33) dei quattro campi tematici⁹, 4) apprezzamento di due proposte minori (la decentralizzazione dell'acquisto dei provvedimenti d'integrazione e la soppressione del diritto dei minorenni residenti in un istituto all'assegno per grandi invalidi (AGI) e al sussidio per le spese di pensione), 5) ulteriori proposte di revisione dei partecipanti alla consultazione.

⁹ Revisione delle rendite finalizzata all'integrazione: 16; Riforma del sistema di finanziamento: 2; Concorrenza nell'acquisizione di mezzi ausiliari: 5; .. Contributo per l'assistenza: 10

Valutazione materiale e rappresentazione grafica dei singoli pareri

Dopo esser stati letti e valutati, i pareri, sono stati immessi in una banca dati, grazie alla quale è stata quindi eseguita una statistica degli apprezzamenti espressi dai partecipanti (sì, no, sì con riserva) su un provvedimento o un suo aspetto. Un sì con riserva equivale a un'approvazione di principio: le riserve espresse non vanno infatti intese come *conditiones sine quibus non*. Per il presente rapporto sono di particolare importanza soprattutto i nuovi argomenti a favore e le ragioni per cui un partecipante ha respinto o accolto con riserva un determinato provvedimento o la revisione nel suo complesso. Ecco perché, oltre alle tabelle e ai grafici relativi ai singoli aspetti è stata allestita anche una lista degli argomenti ricorrenti più incisivi delle singole categorie di partecipanti. I pareri favorevoli riprendono molto spesso gli argomenti del rapporto esplicativo, i quali, a loro volta, nella misura in cui sono stati ritenuti ancora validi, si ritrovano anche nel messaggio. L'esposizione delle riserve e dei pareri negativi è quindi tendenzialmente più dettagliata. Teniamo perciò a segnalarvi che il maggior spazio dedicato alle voci critiche potrebbe eventualmente suscitare un'impressione eccessivamente negativa. Inoltre, pur consapevoli che i partecipanti "minori" rispondono soprattutto se hanno critiche da esprimere, ci è tuttavia sembrato importante esporre in particolare i loro pareri. Il quadro più veritiero del grado di approvazione del primo pacchetto di misure della 6a revisione è desumibile dalle tabelle e dai grafici. Per la consultazione dei pareri completi vi rimandiamo alla documentazione pubblicata su Internet (www.bsv.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/01839).

Analisi statistica

Il dato di riferimento per l'analisi statistica è il numero complessivo dei pareri pervenuti. Ogni voce della griglia di valutazione è tanto più importante quanto più numerosi sono i partecipanti che si sono espressi in merito. Il maggior numero di commenti lo ha raccolto di gran lunga la proposta di introdurre il contributo per l'assistenza [92], seguita dalla modifica al sistema di acquisto dei mezzi ausiliari [83]. Pochi invece i partecipanti che si sono espressi in merito alle revisioni di rendita finalizzate all'integrazione [7] e al coordinamento con la LAINF [7] e la LADI [9]. Al fine di un'interpretazione più dettagliata del grado di approvazione / rigetto e delle eventuali riserve, i partecipanti sono stati suddivisi secondo le categorie di appartenenza (Cantoni, partiti politici, associazioni mantello dell'economia, organizzazioni di disabili, organi assicurativi, altri).

Dettaglio dei risultati

I capitoli 3 e 4 illustrano i risultati secondo il seguente schema: i risultati statistici di un campo tematico (capitolo 3) o di una misura (capitolo 4) sono dapprima riassunti in una tabella (cifre assolute e percentuali) e in un grafico. Infine sono riassunti gli argomenti più importanti, suddivisi secondo le categorie di appartenenza dei partecipanti e, dove possibile, documentati da passaggi delle loro risposte. I pareri sono citati nella lingua originale senza traduzione: i **capitoli 3 e 4** non sono dunque monolingui. Abbiamo cercato di citare tutti i partecipanti almeno una volta. È possibile che ciò non ci sia del tutto riuscito. Teniamo inoltre a segnalare che la frequenza e l'ampiezza con cui sono stati citati i partecipanti non permette di trarre conclusioni sul peso effettivo accordato in definitiva ai loro argomenti. Il presente rapporto ha soprattutto lo scopo di mostrare di che tipo siano state le critiche mosse. Per un quadro delle critiche, riserve e proposte prese in considerazione rinviamo al messaggio del Consiglio federale sul primo pacchetto di misure della 6a revisione AI, che offrirà una sintesi del presente rapporto al capitolo 1.6 *Risultati della consultazione*.

3. Zusammenfassung der Ergebnisse

Vorbemerkung:

Der vorliegende Bericht hält sich bezüglich Terminologie und Nummerierung der neuen Gesetzesartikel an die Vernehmlassungsunterlage (erläuternder Bericht und Gesetzesentwurf). Was die Tabellen betrifft, wird im Allgemeinen ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Das kann zur Folge haben, dass die Summe der addierten Werte nicht 100 Prozent entspricht. Dies ist der Fall bei den Tabellen der Kapitel 3.1 / 4.2.1 / 4.4.3 / 4.4.6 / 4.4.7 / 4.4.8 / 4.4.9)

3a. Résumé des résultats

Remarque préliminaire

Le présent rapport adopte la terminologie et la numérotation des nouveaux articles de loi utilisées dans les documents mis en consultation (rapport explicatif et projet de loi). Pour ce qui est des tableaux, les pourcentages sont arrondis par défaut ou par excès, si bien que le total des colonnes n'est pas toujours égal à 100 %, comme dans les tableaux des ch. 3.1 / 4.2.1 / 4.4.3 / 4.4.6 / 4.4.7 / 4.4.8 et 4.4.9.

3.1 Die Revision als Ganzes

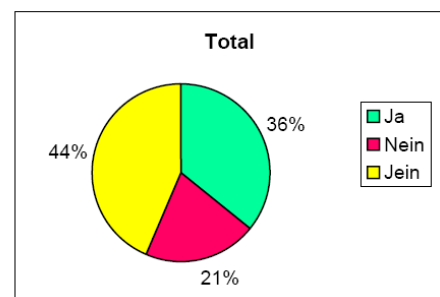
Von zentralem Interesse ist die Frage, wie die Revision als Ganzes von den sich Vernehmlassenden beurteilt wird. Etwas mehr als die Hälfte aller eingegangenen Stellungnahmen äussern sich dazu. Geht man davon aus, dass diejenigen Vernehmlasser, die sich nicht explizit zur der Vorlage als Ganzes geäußert haben, sie jedenfalls nicht ablehnen, darf man von einer **insgesamt positiven Aufnahme** derselben sprechen. Etliche Vernehmlasser bringen verschiedene Vorbehalte vor (JEIN), Ein Fünftel derjenigen, die sich zur Revision als Ganzes geäußert haben, lehnt die Vorlage ab.

A) Absolute Zahlen

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/ Gemeinden/ Berggebiete	Versicherungsorganisationen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	6	3	6	0	5	0	8	28
Nein	3	2	1	0	0	10	0	16
Jein	8	3	0	2	0	12	9	34
TOTAL	17	8	7	2	5	22	17	78

B) Prozentuale Werte

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/ Gemeinden/ Berggebiete	Versicherungsorganisationen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	35%	38%	86%	0%	100%	0%	47%	36%
Nein	18%	25%	14%	0%	0%	45%	0%	21%
Jein	47%	38%	0%	100%	0%	55%	53%	44%
TOTAL	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%



3.1a. La révision dans son ensemble

La question de savoir comment les participants apprécient la révision dans son ensemble est d'un intérêt primordial. Un peu plus de la moitié des avis donnés se prononcent à ce sujet. Si l'on part du

principe que les participants qui ne se sont pas prononcés explicitement sur le projet dans son ensemble n'y sont pas opposés, on peut parler d'un accueil globalement positif. Quelques réserves ont aussi été exprimées (« oui, mais »). Un cinquième des participants qui se sont prononcés sur la révision dans son ensemble rejettent le projet.

Kantone

Die befürwortenden Kantone halten die Revision für notwendig, angemessen (TG), sinnvoll und in die richtige Richtung zielend (SO). ZH unterstützt die Stossrichtung der Revision grundsätzlich, weil die Sanierung der IV im allgemeinen Interesse liege. Die Aufteilung in Sanierungsmassnahmen, die sofort und in solche, die erst längerfristig umgesetzt werden sollen/können, wird als zweckmässig erachtet. SZ sieht in der Vorlage die Fortführung der mit der 5. IV-Revision eingeführten Sanierung der IV über das Instrument der Integration.

Einer der Vorbehalte ist, dass die Erfahrungen der 5. IV-Revision nicht abgewartet worden seien (u.a. BE, GE, SH, VD) und dass die allzu rasche Kadenz der Änderungen des IVG für die IV-Stellen schwierig zu bewältigen sei (bspw. BS). Bedauert wird, dass echte Anreize sowohl für die einzugliedernden Bezügerinnen und Bezüger wie auch für die Arbeitgeber fehlten (z.B. LU). Einige Kantone befürchten insbesondere eine Verschiebung der Fälle hin zur Sozialhilfe also mithin eine Verlagerung vom Versicherungssystem zum Bedarfssystem (GR) und damit eine Verlagerung der Kosten zu Kanton und Gemeinden, sowie eine Mehrbelastung der Ausgleichskassen wegen der höheren Umsetzungskosten und dem sehr hohen Personalbedarf bei den IV-Stellen, weil es sich um sehr komplexe und umstrittene Fälle handeln dürfte. Sie fordern deshalb, dass den kantonalen IV-Stellen das Personal rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden wird (u.a. NW, JU).

Politische Parteien

Die FDP, die Grünliberale Partei und die CVP sind mit dem vorliegendem Gesetzesentwurf grundsätzlich einverstanden, werde doch damit auf dem Weg zur nachhaltigen Sanierung der IV weitergegangen, was dem Interesse der Gesellschaft an der finanziellen Stabilität der Sozialwerke zugute komme. Die CSP lehnt die Vorlage aus verschiedenen Gründen ab: so ist für sie – wie für die ablehnenden Kantone (OW, NW, GE) – der Zeitpunkt zu früh; mit dem Einbezug des Assistenzbeitrages sei die Einheit der Materie nicht gewährleistet und schliesslich hält sie in ihrer Stellungnahme fest, das Parlament habe dem Bundesrat den Auftrag erteilt, „insbesondere“ (und nicht „ausschliesslich“) Sparvorschläge zu unterbreiten. Die SVP ihrerseits verweist auf ihr Positionspapier vom 29. September 2009 und erwartet eine strukturelle Sanierung der IV. Für die Grünen sind die vorgesehenen „Fangnetze“ (z.B. Art. 33, Art. 14a, Abs.3 E-IVG) eine Mindestanforderung. Die SP kritisiert, „l'exercice législatif tourne cependant quasi exclusivement à la coupe des prestations » und fordert, «le monde de l'économie doit aussi prendre ses responsabilités en posant des places de travail aux personnes handicapées et à celles qui sont moins performantes.»

Wirtschaftsverbände

Die Wirtschaftsverbände sprechen sich mit grosser Mehrheit für die Revisionsvorlage aus. Der Schweizerische Arbeitgeberverband hält fest, die Kernelemente der Revision gingen in die richtige Richtung. Die Fédération des entreprises romandes glaubt, verbunden mit der befristeten Mehrwertsteuererhöhung vermöge diese Revision, de rertouver l'équilibre des comptes. Cette révision supplémentaire est donc indispensable si l'on souhaite éviter à l'assurance un démantèlement. Auch das Centre Patronal und Economiesuisse sehen das so : De manière générale, les propositions qui font l'objet de la présente consultation sont pertinentes et nous font dire qu'on tient le bon cap. Il faudra veiller à ce que le 2^{ème} train de mesures tienne lui aussi ses promesses. Etwas zurückhaltender äussern sich der Schweizerische Gewerbeverband wie auch derjenige des Kantons Luzern, die zwar grundsätzlich einverstanden sind, angesichts des gewaltigen strukturellen Defizits das Sparpotential des ersten Massnahmenpakets aber als eher bescheiden erachten.

Einzig der Schweizerische Gewerkschaftsbund spricht sich gegen die Vorlage aus. Er ist der Meinung, mit der 5. IV-Revision sei die Schmerzgrenze, die behinderten Menschen zugemutet werden dürfte, erreicht und lehnt die Vorlage deswegen ohne eine Absicherung, die Härtefälle bei älteren Menschen vermeidet, ab.

Behindertenorganisationen

Keine der Behindertenorganisationen stimmt der Vorlage vorbehaltlos zu. Wie andere Vernehmlasser kritisieren einige Behindertenorganisationen folgende Aspekte: Zeitpunkt der Revision (Agile), die Frage der Notwendigkeit der Revision (Pro Mente Sana), der Verzicht auf eine eigene Vorlage zur Einführung des Assistenzbeitrages (DOK, Avanti Donne), die fehlenden Anreize für die Arbeitgebenden (Schweizerischer Blindenbund), das Nicht-Berücksichtigen der Zunahme der Lebenserwartung für Personen mit IV (Cerebral Schweiz) und die einseitige Interpretation des parlamentarischen Auftrages: „Primär halten wir den rein ausgabenseitigen Sanierungsansatz der Invalidenversicherung für verfehlt. Er entspricht auch nicht dem Auftrag des Parlaments an den Bundesrat.“ (Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft). Die Dachorganisation der Behinderten-Selbsthilfe Region Basel erkennt in der Vorlage einen Leistungsabbau und hält fest, die Vorlage liege „klar im Trend aller Vorlagen der letzten Jahre im Zusammenhang mit der Invalidenversicherung“. Die Association fribourgeoise action et accompagnement psychiatrique ihrerseits hält fest : «Cette politique va immanquablement appeler à augmenter le potentiel de développement des offices AI et de leurs compétences décisionnelles et devenir un énorme dispositif, coûteux administrativement lourd et susceptible de perdre en humanité.» In die gleiche Richtung zielt die Stellungnahme der Schweizerischen Vereinigung der Gelähmten, die es begrüßen würde, wenn die volle Kraft der IV-Stellen der 5. IVG-Revision zu gute käme. So auch die Schweizer Paraplegiker Vereinigung (SPV), die glaubt, „dass mit einer konsequenten Umsetzung der 4. und der 5. IV-Revision die Ziele – Sanierung der IV und Amortisation der beim AHV-Fonds getätigten Schulden – weitestgehend erreicht werden könnten.

Übrige

In der grossen und sehr heterogenen Gruppe der Vernehmlasser, die unter dem Titel „Übrige“ zusammengefasst sind, finden sich keine NEIN-Stimmen, und fast gleiche viele JA-Stimmen wie Zustimmung mit Vorbehalt.

Der Schweizerische evangelische Kirchenbund soutient globalement les propositions faites par l'actuel projet . Helsana sieht die Stossrichtung der Revision als richtig an und ist sehr angetan davon, dass zur Rettung dieses Sozialwerkes neue Wege beschritten werden und die Anreize für Rentenbeziehende nun so ausgestaltet werden sollen, dass dem Prinzip „Eingliederung vor Rente“ auch in der Praxis nachgelebt werden könne. Der Schweizer Physiotherapie Verband unterstützt das Bestreben, die Invalidenversicherung nachhaltig zu sanieren und die zügige Inangriffnahme der 6. IV-Revision. Ebenso Gastro Suisse, der auf eine effiziente Umsetzung pocht. Der Think-tank „Sorgenkind IV“: begrüsst es sehr, dass die notwendigen Reformen für einen ausgeglichenen IV-Haushalt angegangen werden. Auch der Verband Fuss und Schuh kann trotz einiger nicht geringer Bedenken im Bereich Wettbewerb beim Erwerb von Hilfsmitteln grundsätzlich die Notwendigkeit der 6. IV-Revision nachvollziehen. Die Vereinigung Aargauischer Angestelltenverbände: sieht durchaus sinnvolle Aspekte in der vorliegenden Revision es bleibt für sie aber fraglich, ob in der wirtschaftlich schwierigen Situation genügend Anreize für die Wiedereingliederung von IV-Bezüglern geschaffen werden können. Für die Schweizerische Gesundheitsligenkonferenz „bedarf es neben der Ausschöpfung möglicher Sparpotenziale realistischer Vorschläge für eine langfristige Finanzierung unter Bereitstellung der dafür notwendigen Mittel.“ Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund vertritt die Auffassung, dass die „logique économique, qui sous-tend l'actuel projet de révision contribue en effet à renforcer l'attitude de suspicion à rencontre des bénéficiaires de rente et à accroître la pression qui est aujourd'hui exercée sur les personnes handicapées. » Die SKOS plädiert dafür zu prüfen, ob die bestehenden Risiken mit den heutigen Instrumenten der Sozialversicherungen und der Sozialhilfe zielgerecht abgedeckt werden. Gastro Suisse warnt davor, die vorübergehend notwendige personelle Auf-

stockung in den IV-Stellen nicht wieder zu reduzieren. Für die Schweizerische Gesellschaft für Arbeitsmedizin stellt die 6. IV-Revision in vielen Bereichen eine Symptombekämpfung dar. Die Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen hat den Eindruck, dass früher gemachte Fehler nach Jahren einseitig zu Lasten der IV-Bezüger behoben werden sollen.

3.2 Eingliederungsorientierte Rentenrevision

Mit den vorgeschlagenen Neuregelungen zum Themenfeld eingliederungsorientierte Rentenrevision sollen die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, um das Rentenrevisionsverfahren als Instrument zur Eingliederung aktiv zu nutzen. **Grundsatz und Stossrichtung werden begrüsst** und vorsichtig-positiv aufgenommen. Trotz verschiedener Kritikpunkte (s.u.) wird das Vorhaben an sich von einer Mehrheit der Vernehmlasser mitgetragen.

Vor allem von den Kantonen aber auch von anderen Vernehmlassern¹⁰ wird allerdings eine Verlagerung vom Versicherungssystem zum Bedarfssystem (Sozialhilfe) befürchtet, was Kantone und insbesondere Gemeinden finanziell belasten würde und volkswirtschaftlich gesehen keine Einsparungen ermögliche. Die IV-Stellenkonferenz trägt die Philosophie Eingliederung vor Rente mit, weist aber darauf hin, dass „nicht überall auf die rechtlichen und organisatorischen Besonderheiten der IV-Stelle für Versicherte im Ausland Rücksicht genommen worden ist.“

Die im erläuternden Bericht genannten Zahlen bezüglich erfolgreicher Wiedereingliederungen werden grossmehrheitlich als unrealistisch bzw. zu optimistisch bezeichnet. Ferner wird befürchtet, dass gerade wegen der schlechten aktuellen Wirtschaftslage nicht genügend Arbeitsplätze zur Verfügung stünden und der Einbezug der Arbeitgebenden ungenügend geregelt sei. Was die begleitenden Massnahmen betrifft, so werden diese grundsätzlich begrüsst; verlangt werden technische Anpassungen bezüglich Dauer oder dem Umfang einzelner Massnahmen. Daneben halten verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende fest, dass der Zeitpunkt für die Einführung einer eingliederungsorientierten Rentenrevision zu früh sei, da die Auswirkungen der 5. IV-Revision noch nicht bekannt seien.

3.2a Révision des rentes axée sur la réadaptation

La nouvelle réglementation proposée à ce titre doit créer les bases légales permettant d'utiliser activement la procédure de révision des rentes comme instrument de réadaptation. **Le principe et l'orientation générale** adoptée sont approuvés et reçoivent un accueil prudemment favorable. Si certains points font l'objet de critiques (voir ci-dessous), le projet lui-même est soutenu par la majorité des participants.

Les cantons surtout, mais aussi d'autres participants¹¹, craignent toutefois un transfert du système d'assurance vers celui des prestations sous condition de ressources (aide sociale), qui se traduirait par des charges financières pour les cantons, mais en premier lieu pour les communes : du point de vue de l'économie nationale, il n'y aurait donc pas d'économies. La Conférence des offices AI appuie la philosophie de la primauté de la réadaptation sur la rente, mais relève qu'« il n'a pas été tenu compte partout des particularités juridiques et organisationnelles de l'Office AI pour les assurés résidant à l'étranger ».

Les chiffres cités dans le rapport explicatif pour le nombre de nouvelles réadaptations réussies sont jugés trop optimistes par la grande majorité des participants. Ceux-ci craignent aussi qu'il n'y ait pas assez d'emplois à disposition à cause de la mauvaise situation économique actuelle et que l'implication des employeurs ne soit pas suffisamment réglementée. Quant aux mesures d'accompagnement, elles sont approuvées sur le fond ; ce que l'on réclame, ce sont des adaptations techniques ou des modifications concernant le droit aux diverses mesures, leur durée et leur étendue. Par ailleurs, plusieurs participants jugent prématuré le moment choisi pour instaurer la révision des rentes axée sur la réadaptation, car on ne connaît pas encore les effets de la 5^e révision de l'AI.

¹⁰ Rechtsberatungsstelle für Unfallopfer und Patienten, Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie

¹¹ Centre de consultation juridique pour victimes d'accidents et patients, Société suisse de psychiatrie et psychothérapie.

3.3 Neuregelung Finanzierungsmechanismus

Die vorgeschlagene Neuregelung des Finanzierungsmechanismus soll den Bundesbeitrag an die IV von der Anbindung an deren Ausgaben abkoppeln, so dass die erzielten Einsparungen bei den Ausgaben auch tatsächlich vollumfänglich der IV zugute kommen. Dies stösst auf **breite Zustimmung**. Vereinzelt wird befürchtet, dass bei einer erneuten Zunahme der Neurenten mit der vorgeschlagenen Regelung ein für die IV zu hohes Risiko eingegangen werde, weshalb der Anteil des Bundes 37,7% nicht unterschreiten dürfe. Die CVP fordert die Einführung einer Fiskalregel für die Invalidenversicherung wie dies für die Arbeitslosenversicherung eingerichtet worden sei. Die FDP verlangt, solange die IV bei der AHV Schulden habe, solle der eingesparte Beitrag des Bundes vollumfänglich der Schuldentilgung dienen. Die SP ihrerseits weist darauf hin, dass der vorgeschlagene neue Finanzierungsmechanismus die politische Gefahr birgt, „se réaliser l'exercice visant à réduire une fois de plus les dépenses de la Confédération ceci en l'occurrence au détriment de l'AI. » Der Schweizerische Gewerkschaftsbund würde es vorziehen, den Beitragssatz der Versicherten automatisch den Ausgaben anzupassen, statt die Defizite einfach der AHV anzuhängen, was einen gewissen Spar- druck erzeugen würde. Eine andere Möglichkeit Spardruck zu erzeugen, entstünde, wenn der Bund die IV-Defizite vorfinanzieren müsste.

3.3a Nouveau mécanisme de financement

Le nouveau mécanisme proposé vise à dissocier la contribution de la Confédération des dépenses de l'assurance, de façon que les économies réalisées côté dépenses profitent effectivement et entièrement à l'AI. Ce projet rencontre un écho largement positif. Ça et là, l'on craint qu'avec la réglementation proposée, une nouvelle augmentation du nombre de nouvelles rentes ne fasse courir un trop grand risque à l'AI, raison pour laquelle la part financée par la Confédération ne devrait pas être inférieure à 37,7 %. Le PDC voudrait qu'une « règle fiscale » soit imposée à l'assurance-invalidité comme cela a été le cas pour l'assurance-chômage. Le PLR demande que, tant que l'AI a des dettes envers l'AVS, le montant économisé sur la contribution de la Confédération serve entièrement à leur amortissement. Le PS, pour sa part, fait observer que le nouveau mécanisme proposé recèle le risque politique de voir « se réaliser l'exercice visant à réduire une fois de plus les dépenses de la Confédération ceci en l'occurrence au détriment de l'AI ». L'Union syndicale suisse préférerait, elle, que le taux de cotisation des assurés soit automatiquement adapté aux dépenses (au lieu de simplement faire supporter les déficits à l'AVS), ce qui provoquerait une certaine incitation à l'économie. Une autre façon d'inciter à économiser serait de demander à la Confédération de préfinancer les déficits de l'AI.

3.4 Wettbewerb beim Erwerb von Hilfsmitteln

Während sich Kantone und Versicherungsorganisationen zur Grundsatzfrage, ob ein wettbewerbliches Element im Hilfsmittelmarkt einzuführen sei, nicht explizit haben vernehmlassen lassen, melden sich sowohl politische Parteien als auch Behindertenorganisationen und in der Kategorie *Übrige* vor allem Vertreter der Hörgerätebranche zahlreich zu Wort. **Der Gedanke, die Kosten bei gleichbleibender Qualität zu senken, wird befürwortet.** Allerdings fällt die Beurteilung sowohl der vom Bundesrat vorgelegten Problemanalyse als auch der vorgeschlagenen Lösungen sehr kontrovers aus. Verschiedentlich wird darauf hingewiesen, dass nicht die Preise sondern die Menge der Versorgungen zum enormen Kostenwachstum bei den Hörgeräten (als weitaus wichtigste Kategorie der Hilfsmittel) geführt hätten (Hörzentralenverband der Schweiz). Weil damit die wesentlichen Probleme der Hilfsmittelversorgung in der Invalidenversicherung ausgeblendet würden, seien die Vorschläge des Bundesrates nicht geeignet, die IV finanziell besser zu stellen. Mit dem Staatseinkauf werde nicht mehr Wettbewerb, sondern eine Nachfragemonopol geschaffen (Bernafon AG, Rollstuhlclub beider Basel), welches Mehrkosten verursache und einen Leistungsabbau bedeute (Dachverband der Schweizerischen Handels- und Industrievereinigungen der FASMED MEDTCH, Schweizer Verband der Orthopädietechniker SVOT). Somit sei der staatliche Einkauf von Hilfsmitteln dazu geeignet, die heute erfolgrei-

che Versorgung zu gefährden, eine stossende Zweiklassen-Versorgung (Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen) einzuführen, den Forschungsstandort Schweiz zu schwächen und tausende von innovativen Arbeitsplätzen in Frage zu stellen (Akustika, Hearing systems manufacturers, Hörzentralenverband der Schweiz). Grundsätzlich sei es nicht die Aufgabe des Staates Preise auf einen Markt „zu beeinflussen“ (Hörzentralen-Verband der Schweiz). Von anderen wird die Verfassungsmässigkeit bezüglich Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit und Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit bezweifelt (Phonak, Hearing systems manufacturers).

3.4a Concurrence entre les fournisseurs de moyens auxiliaires

Si les cantons et les organisations d'assurances ne se sont pas exprimés explicitement sur la question de fond – l'opportunité d'introduire un élément de concurrence dans le marché des moyens auxiliaires –, les partis et les organisations de défense des personnes handicapées ont été nombreux à donner leur avis, de même que, dans la catégorie *Autres*, principalement les représentants de la branche des appareils auditifs. **L'idée de baisser les prix tout en maintenant la qualité est approuvée.** Mais l'analyse du problème par le Conseil fédéral et des solutions proposées est extrêmement controversée. Plusieurs participants relèvent que ce ne sont pas les prix, mais les quantités remises qui ont provoqué l'énorme progression des coûts des appareils auditifs – de loin la catégorie de moyens auxiliaires la plus importante (Hörzentralenverband der Schweiz). Les propositions du Conseil fédéral ne seraient pas appropriées pour améliorer la situation financière de l'AI, car elles ne s'attaqueraient pas aux problèmes essentiels de la fourniture de l'assurance-invalidité en moyens auxiliaires. L'acquisition par l'Etat qui est prévue ne créerait pas davantage de concurrence, mais un monopole de la demande (Bernafon AG, Rollstuhlclub beider Basel), ce qui causerait des frais supplémentaires et entraînerait un démantèlement des prestations (Fédération des associations suisses du commerce et de l'industrie de la technologie médicale FASMED, Association suisse des techniciens en orthopédie ASTO). L'acquisition de moyens auxiliaires par l'Etat risquerait de compromettre le système actuel de remise, qui fonctionne bien, de créer un système à deux vitesses choquant (Union centrale suisse pour le bien des aveugles), d'affaiblir l'attractivité de la Suisse sur le plan de la recherche et de remettre en question des milliers de places de travail innovantes (Akustika, Hearing systems manufacturers, Hörzentralenverband der Schweiz). Sur le plan du principe, il n'appartiendrait pas à l'Etat d'influer sur les prix du marché (Hörzentralenverband der Schweiz). D'autres participants doutent de la constitutionnalité du projet pour ce qui est de l'égalité des droits, de la proportionnalité et de la restriction de la liberté économique (Phonak, Hearing systems manufacturers).

3.5 Assistenzbeitrag

Wie bereits eingangs erwähnt, sind zum Themenfeld Assistenzbeitrag am meisten Stellungnahmen eingegangen. Es kann davon ausgegangen werden, dass es das am meisten erwartete und bei zahlreichen Vernehmlassern das am besten bekannte Revisionsvorhaben ist. Die mit dem Vorschlag ermöglichte Förderung der eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung stösst auf **breite Zustimmung**.

Allerdings bestehen grosse Vorbehalte bezüglich der Praktikabilität und der konkreten Ausgestaltung des Assistenzbeitrags. Zahlreiche Organisationen kritisieren die Zielgruppe (Ausschluss von Minderjährigen und teilweise Handlungsfähigen), die Beschränkung auf familienexterne Personen als Assistenzleistende, die Beschränkung auf das Arbeitgebermodell, die Einführung eines Selbstbehaltes und die Halbierung der Hilflosenentschädigung im Heim. Viele vermag die vorgeschlagene Koordination mit den Pflegeleistungen der Krankenversicherung nicht restlos zu überzeugen.

3.5a Contribution d'assistance

Comme on l'a dit en introduction, c'est sur le thème de la contribution d'assistance que le plus d'avis ont été exprimés. Il semble que, pour un grand nombre de participants, ce soit le projet le plus attendu

et aussi le mieux connu. L'encouragement à mener une vie autonome et responsable, objectif du projet, rencontre un **accueil largement favorable**.

Toutefois, d'importantes réserves sont formulées concernant l'applicabilité de la contribution d'assistance et la forme proposée. De nombreuses organisations critiquent la composition du groupe cible (exclusion des mineurs et des adultes ne disposant qu'en partie des droits civils), le fait que seules des personnes étrangères à la famille puissent être engagées comme assistants, l'obligation d'adopter le modèle de l'employeur, l'instauration d'une quote-part et la réduction de moitié de l'allocation pour impotent versée aux pensionnaires de home. Enfin, la coordination proposée avec les prestations de soins de l'assurance-maladie laisse beaucoup de participants sceptiques.

Kantone

Die Kantone sind grossmehrheitlich im Grundsatz für den Assistenzbeitrag und begrüßen es, dass die Möglichkeit einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensgestaltung und Lebensführung für behinderte Menschen verbessert werden soll. Wichtigster Kritikpunkt der Kantone sind die finanziellen Auswirkungen und die vorgeschlagene Ausgestaltung des Assistenzbeitrages. In diesem Zusammenhang befürchten viele Kantone die Personalbedarfsrechnung sei zu restriktiv. Vereinzelt wird die fehlende Koordination der individuellen Leistungen und der kantonalen Steuerung der Heime, Tages- und Werkstätten moniert.

Politische Parteien, Versicherungsorganisationen

Auch die politischen Parteien sprechen sich grundsätzlich für den Assistenzbeitrag aus. Allerdings fordern CSP und SP im Sinne des Grundgedankens der Einheit der Materie, die Einführung eines Assistenzbeitrags dem Parlament als eigenständige Vorlage zu unterbreiten. -Für Santésuisse laufen die hier vorgeschlagenen Anreize für die Versicherten der eigentlichen Zielsetzung der Revision (Sanierung der Invalidenversicherung) entgegen.

Behindertenorganisationen

Einleitend soll an dieser Stelle noch einmal festgehalten werden, dass die Stellungnahmen mehrerer Regionalvereine von insieme¹² als eine einzige aufgenommen worden sind. Die Regionalvereine von insieme äussern sich ausschliesslich zum Themenfeld Assistenzbeitrag. Keine Behindertenorganisation äussert sich gegen Assistenzbeitrag im Grundsatz. Wie die Analyse der Einzelaspekte zeigt, gibt für diese Vernehmlasserkategorie die Ausgestaltung Anlass zu unterschiedlichster Kritik (vgl. Kap. 4.4) Die Behindertenselbsthilfe Schweiz, Agile, bekräftigt ihr Anliegen, dass für den künftigen Assistenzbeitrag zusätzliche Mittel zu generieren seien. Die Schweizerische Vereinigung der Elternvereine für Menschen mit einer geistigen Behinderung verlangt, dass die Verfassungskonformität der Vorlage vertieft überprüft wird. Für den Schweizerischen Blinden- und Sehbehindertenverband ist der Assistenzbedarf, der sich aus einer Sinnesbehinderung ergibt, zu wenig berücksichtigt. Der Schweizerische Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen führt dies aus und erklärt: „Die Hilflosenentschädigung ist nicht auf die Gruppe der Menschen mit einer Hörbehinderung zugeschnitten. Gehörlose haben auch mit den im Rahmen der 6. IV-Revision vorgesehenen Massnahmen keinen Zugang zu einer Hilflosenentschädigung. Damit auch gehörlose Menschen erfolgreich einen Assistenzbeitrag geltend machen können, sollte ihnen ebenfalls ein Anspruch auf Hilflosenentschädigung eingeräumt werden.“ Die Fachstelle Assistenz Schweiz würde es begrüßen, wenn eine Regelung der Abgeltung des behinderungsbedingten Bedarfs an Hilfe Dritter auch bei der Unfall- und Militärversicherung getroffen werden könnte.

Übrige

Think-tank „Sorgenkind IV“ bittet den Bundesrat zu prüfen, die Anerkennung einer Hilflosigkeit aufgrund Bedarfs an lebenspraktischer Begleitung gemäss Artikel 9 ATSG an die regelmässige Hilfe Dritter bei den alltäglichen Lebensverrichtungen zu binden, sowie den Intensivpflegezuschlag für Minderjährige infolge des Assistenzbeitrages einzusparen, während Helsana Versicherungen der Ansicht ist,

¹² Vereinigung insieme Cerebral Zug, insieme Valais romand, insieme Vaud, insieme Oberaargau, insieme Region Bern, insieme Region Zürich, insieme Uri, insieme Zürcher Oberland, insieme Ausserschwyz, insieme Kanton Bern, insieme Bezirk Horgen, insieme Thurgau, insieme Region Baden-Wettingen, insieme Luzern, insieme Nidwalden, insieme Innerschwyz.

dass das gesellschaftliche Problem der Organisation der Behindertenbetreuung nicht mit einem singulären Vorstoss in der Revision der IV gelöst werden könne. Hierzu bedürfe es einer Gesamtsicht unter Einbezug aller Wirkungen und Grundlagen, nicht zuletzt auch der Krankenversicherung.

4. Die Ergebnisse im Einzelnen

4.1 Eingliederungsorientierte Rentenrevision

Die Ergebnisse der Vernehmlassung zum Themenfeld „Eingliederungsorientierte Rentenrevision“, welches die Philosophie der 5. IV-Revision weiterführt, wurden mittels 18 Fragestellungen analysiert. Die geschlossen formulierten Fragen betreffen vorwiegend diejenigen Punkte, die sich bereits im Vorfeld und vor allem auch anlässlich der Ämterkonsultation als Diskussionspunkte erwiesen hatten. Sie decken alle wesentlichen Aspekte dieses Themenfelds der Vorlage ab und ergeben im Einzelnen folgendes Bild:

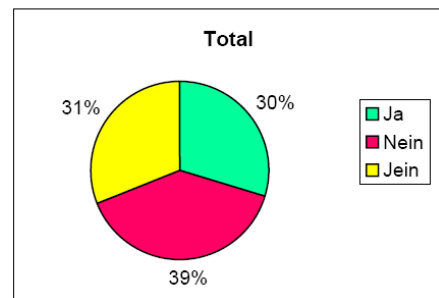
4.1.1 Sind Sie mit der Reduktion (Korrektur) des Rentenbestands an sich einverstanden?

A) Absolute Zahlen

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/ Gemeinden/ Berggebiete	Versicherungsorganisationen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	8	2	5	0	1	3	3	22
Nein	1	2	2	0	0	16	8	29
Jein	8	3	1	1	1	4	5	23
TOTAL	17	7	8	1	2	23	16	74

B) Prozentuale Werte

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/ Gemeinden/ Berggebiete	Versicherungsorganisationen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	47%	29%	63%	0%	50%	13%	19%	30%
Nein	6%	29%	25%	0%	0%	70%	50%	39%
Jein	47%	43%	13%	100%	50%	17%	31%	31%
TOTAL	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%



Zu dieser Frage haben sich mehr als die Hälfte der eingegangenen Stellungnahmen geäussert. Fallen die Stellungnahmen der Kantone, der Wirtschaftsverbände, Versicherungsorganisationen und der politischen Parteien zu dieser Frage positiv bzw. ausgeglichen aus, so ist bei den Behindertenorganisationen eine eher starke Ablehnung zu verzeichnen.

Unterstützende Voten (Zusammenfassung)

Begrüsst wird, dass mit der Korrektur des Rentenbestandes die mit der 5. IV-Revision eingeleitete Stossrichtung, die Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu fördern, fortgesetzt wird (TI, FDP) und damit ein bisher praktisch ungenutztes Eingliederungspotenzial gezielt ausgeschöpft werden soll (ZH, FDP).

FR erhofft sich dank der vorgeschlagenen expliziten Regelung im Gesetz bessere Resultate. SH zeigt sich erfreut, weil damit die Sanierung der IV vorangetrieben werde.

Der SGV ist zufrieden, dass mit der eingliederungsorientierten Rentenrevision, dem Umstand Rechnung getragen wird, dass sich der Gesundheitszustand einer berenteten Person verbessern kann (SGV)

Kantone

Einzig die Stellungnahme von NW lässt sich als NEIN interpretieren: „Die beabsichtigte Rentenbestandsenkung ist nicht realistisch und führe im Endeffekt zu einer Verlagerung von IV-Geldern zu Lasten der Kantone“. Die Befürchtung einer Kostenverschiebung zu Lasten der Kantone (und Gemeinden) ist auch der meistgeäusserte Vorbehalt der Kantone deren Antwort als JEIN zu interpretieren war. Neben der Frage, in wie weit die anvisierte Anzahl zu reduzierender Renten tatsächlich realistisch sei – „Die IV-Stellen müssten demgemäss während sechs Jahren wöchentlich bis zu 38 IV-Beziehende wiedereingliedern“ (SG) - und den Zweifeln an einer nachhaltig möglichen Integration, wird auch darauf hingewiesen, mit dem Abschieben aus der Invalidenversicherung zur Sozialhilfe würden keine Einsparungen erzielt. Vereinzelt wird für die Integration von Rentenbezüglern eine Koordination auf Gesetzesstufe gefordert (SO).

Politische Parteien

Während sich der PST unter dem Hinweis auf ein allenfalls zu lancierendes Referendum gegen diesen Aspekt stellt, hält die SP fest für sie sei „l'objectif de baisser l'effectif des rentes de 5% par une réduction de 12'5000 rentes pondérées [est] ostentatoire“. Für die SVP hingegen ist „die Senkung des Rentnerbestandes um lediglich 5 Prozent bis ins Jahr 2028 vollkommen ungenügend. Da der Vorschlag des Bundesrates keinen namhaften Beitrag zur Sanierung der Invalidenversicherung leiste, lehne ihn die SVP zwar ab, äussere sich aber doch zu einzelnen Punkten.

Wirtschaftsverbände

Die Wirtschaftsverbände schliessen sich weitgehend den von den Kantonen vorgebrachten Einwänden und Vorbehalten an.

Versicherungsorganisationen

Die IV-Stellen-Konferenz (IVSK) nimmt zu dieser Frage mit einem JEIN Stellung: Sie anerkennt den Verdienst der Vorlage, mit konkreten Vorschlägen und einem erweiterten Leistungskatalog gezielt die Korrektur des Rentnerbestandes anzugehen. Sie beurteilt dies als erfreulich und richtig. Sie begrüsst jede Möglichkeit die berufliche Integration behinderter Menschen zu verbessern, möchte aber aus verschiedenen Gründen vor zu grossen Erwartungen warnen. So erinnert sie daran, dass das Ziel der Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente im schweizerischen System nicht isoliert betrachtet und angegangen werden könne und bedauert, dass die notwendige Gesamtschau aus der Perspektive der versicherten Person ungenügend gemacht worden sei. Im Weiteren weist die IVSK darauf hin, dass die vom Bundesrat vorgeschlagenen Leistungen und Massnahmen in der Umsetzung einen sehr hohen Personalbedarf bei den IV-Stellen auslösen dürften. Auch ist sie der Meinung, eine Wiedereingliederung von IV-Rentnern werde schwieriger, je länger jemand aus dem Erwerbsprozess heraus sei. Erschwert würden die Eingliederungsbemühungen ausserdem durch die bestehenden Schwelleneffekte und schliesslich dürfe man auch nicht vergessen, dass „Menschen, die in der Vergangenheit berentet wurden, dies deswegen wurden, weil die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt waren.

Behindertenorganisationen

Wie die bisher kommentierten Stellungnahmen ist für zahlreiche Behindertenorganisationen die Annahme, dass mit dem Eingliederungsinstrumentarium der 6. IV-Revision mehr als 12'000 Versicherte mit einer Rente in den Arbeitsmarkt reintegriert werden können, unrealistisch. Pro mente sana spricht von einer „diskriminierenden Ausgrenzung von Menschen mit einer psychischen Behinderung und gibt zu bedenken, dass die Eingliederungschancen nach jahrelanger Abwesenheit vom Arbeitsmarkt besonders für Personen mit psychischen Erkrankungen als minim bezeichnet werden müssten. Die Schweizer Paraplegiker Stiftung empfiehlt deshalb, auf Wiedereingliederungsmassnahmen für langjährige Rentenbezüglern zu verzichten und die Bemühungen auf eine berufliche Eingliederung auf die neuen Antragsteller zu konzentrieren. CAP Contact befürchtet, „les modifications proposées vont permettre aux Offices AI de supprimer les rentes à la chaîne ». Die Coordination Romande des Asso-

ciations d'Action pour la Santé Psychique macht unter anderem ethische Bedenken geltend. Sie stellt fest, dass sich die Versicherung von ihrer ursprünglichen Solidarität mit den Schwächsten immer mehr Richtung „conception d'une assurance qui fait l'apologie de l'individualité et de la seule et unique responsabilité individuelle“ verschiebt. Der Schweizerische Blindenbund sieht in der eingliederungsorientierten Rentenrevision einen reinen Sparvorschlag und die Fédération Suisse des Sourds schliesslich, verlangt, die IV müsse sich endlich vom Modell des ausgeglichenen Arbeitsmarktes verabschieden und sich an der konjunkturellen Realität orientieren.

Übrige

Auch in dieser Gruppe der Vernehmlasser und Vernehmlasserinnen ist der am häufigsten genannte Vorbehalt die als unrealistisch eingestufte Zielgrösse. Aus diesem Grund fordert Curaviva Schweiz, dass auf eine solche verzichtet werde, denn sie könnte zu nicht sachgerechtem Arbeiten verleiten. Wie auch die SKOS befürchtet das Centre hospitalier universitaire vaudois, dass „la fin justifiant les moyens, cet objectif ne soit atteint au détriment de la qualité des procédures d'évaluation.“ Verschiedene Stellungnahmen hegen Zweifel am Erfolg der Eingliederungen im Segment der psychisch Behinderten.

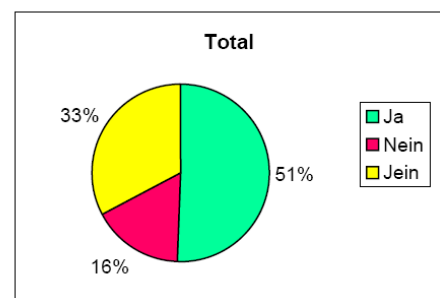
4.1.2 Mit dem Ansatz „Wiedereingliederung von Personen mit Eingliederungspotenzial“ einverstanden?

A) Absolute Zahlen

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/ Gemeinden/ Berggebiete	Versicherungsorganisationen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	9	4	8	1	2	4	12	40
Nein	2	1	1	0	0	6	3	13
Jein	9	2	1	1	0	8	5	26
TOTAL	20	7	10	2	2	18	20	79

B) Prozentuale Werte

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/ Gemeinden/ Berggebiete	Versicherungsorganisationen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	45%	57%	80%	50%	100%	22%	60%	51%
Nein	10%	14%	10%	0%	0%	33%	15%	16%
Jein	45%	29%	10%	50%	0%	44%	25%	33%
TOTAL	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%



Die „Stimmbeteiligung“ zu diesem Thema ist sehr hoch. Über die Hälfte aller Stellungnahmen äussert sich zum Ansatz „Rente als Brücke zur Eingliederung“ und somit zur Abkehr von der Haltung „Einmal Rente – immer Rente“. **Die Zustimmung bzw. die Zustimmung mit Vorbehalt fällt ausgesprochen hoch aus:** 84% der Vernehmlasser und Vernehmlasserinnen sind mit dem Vorhaben einverstanden.

Unterstützende Voten (Zusammenfassung)

Die gezielte Wiedereingliederung von Rentnerinnen wird von vielen Kantonen explizit begrüsst (ZH, OW, GL, SO, BL, SH, TG, VS, JU). Auch CVP, FDP und SP begrüssen diesen Ansatz, im Grundsatz, wenn sie auch teilweise die genannten Zahlen als ambitiös betrachten. Gross ist die Zustimmung der Wirtschaftsverbände: präventive Wirkung (SGV), assainissement financier de l'assurance (Fédération des Entreprises romandes), Arbeit als Wertschätzung und Teil der Selbstdefinition (PST), gleichzeitig

wird aber auch darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Arbeitsplätze dann wirklich auch vorhanden sein müssen.

Kantone

Ablehnend äussern sich die Kantone FR und NE. Letzterer befürchtet einerseits einen ungerechtfertigten Aufwand „en mesures et en personnel, pour un résultat incertain.“ NE hält weiter fest, die IV-Stellen „devront pouvoir engager ce personnel suffisamment tôt pour se préparer avant l'entrée en vigueur de ce premier paquet. »

Politische Parteien

Für den PST ist es ungerecht, die IV auf dem Rücken der Rentner zu sanieren, alors qu'il serait possible d'augmenter son financement en demandant une contribution aux employeurs dont les salariés nécessitent régulièrement des prestations AI.

Wirtschaftsverbände

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat gegen Wiedereingliederungsversuche bei Rentenrevisoren theoretisch nichts einzuwenden, allerdings stellt sich für ihn auch die Frage nach dem Kosten-Nutzen-Verhältnis der vorgeschlagenen Massnahmen.

Behindertenorganisationen

Einige Organisationen lehnen die Rückführung von IV-Rentnern ins Arbeitsleben ab, solange keine verbindlichen Sicherheiten bestehen. Sie sprechen sich dafür aus, dass die Priorität in den kommenden Jahren beim Arbeitsplatzersatz und der Frühintegration liegen sollte und fordern, Menschen über 50, welche bereits 10 Jahre eine IV-Rente beziehen, sollten von Wiedereingliederungsversuchen ausgeschlossen werden und Rentenbezügerinnen bleiben. Die Federazione ticinese integrazione handicap ist erstaunt, dass im Gegensatz zu der für die 5. IV-Revision geltende Argumentation, plötzlich „migliaia di persone con rendite, a volte da lungo tempo dovranno esser reinserite nel mercato del lavoro.“ Das Behindertenforum. Die Dachorganisation der Behinderten-Selbsthilfe Region Basel glaubt zwar, dass es möglich sei, Desintegration aus der Arbeit zu verhindern, nicht aber Menschen mit Leistungsbeeinträchtigungen wieder einzugliedern.

Übrige

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe weist darauf hin, dass ein differenziertes Rentenrevisionsverfahren bereits unter den heutigen gesetzlichen Vorgaben möglich ist. Der Verein christlicher Fachleute im Rehabilitations- und Drogenbereich VCRD fordert, dass man kranken Menschen das Kranksein nicht abspricht. Selbst wenn es gelingen sollte, Menschen mit einer Rente mit entsprechenden Massnahmen auf die Integration vorzubereiten, mangle es an entsprechenden Arbeitsstellen. Andere warnen davor, « que les personnes en réadaptation se trouvent confrontées à des refus et à des échecs de réinsertion, susceptibles de les fragiliser encore davantage ».

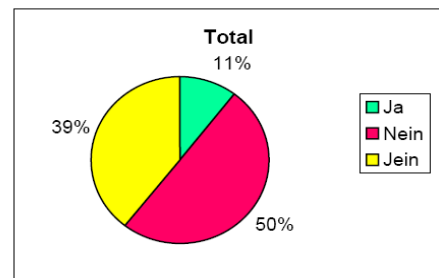
4.1.3 Mit Schlussbestimmung als neue gesetzliche Grundlage für die Anspruchsberechtigung Art. 7 Abs. 2 ATSG einverstanden?

A) Absolute Zahlen

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/ Gemeinden/ Berggebiete	Versicherungsorganisationsorganisationen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	1	2	3	1	0	0	0	7
Nein	10	0	2	0	1	11	9	33
Jein	11	3	0	0	0	8	4	26
TOTAL	22	5	5	1	1	19	13	66

B) Prozentuale Werte

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/ Gemeinden/ Berggebiete	Versicherungsorganisationsorganisationen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	5%	40%	60%	100%	0%	0%	0%	11%
Nein	45%	0%	40%	0%	100%	58%	69%	50%
Jein	50%	60%	0%	0%	0%	42%	31%	39%
TOTAL	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%



Mit 66 Vernehmlassern ist dieser Aspekt nicht ganz so prominent behandelt worden wie die beiden vorangehenden. 50 Prozent der diesbezüglich eingegangenen Stellungnahmen lehnen das Vorhaben ab. Weitere 39 Prozent formulieren unterschiedlich starke Vorbehalte. Bisweilen ist es sehr schwierig zu entscheiden, ob eine Stellungnahme als NEIN oder als JEIN zu interpretieren ist¹³. 11 Prozent stimmen zu.

Unterstützende Voten (Zusammenfassung)

Explizit begrüsst wird der Vorschlag insbesondere von Economiesuisse, SAV und der Fédération des Entreprises Romandes u.a. auch mit dem Hinweis auf die zu begrüßende Gleichbehandlung entre les assurés au bénéficiaire d'une rente et ceux se voyant refuser leur demande. Auch der Schweizerische Gemeindeverband befürwortet diese Neuerung, sie dürfe aber nicht dazu führen, dass Personen aus dem IV-System in dasjenige der Sozialhilfe verschoben würden.

Kantone

Die meisten Kantone befürchten als Folge der Aufhebung der Renten, die im Zusammenhang mit somatoformen Schmerzstörungen und ähnlichen Sachverhalten gesprochen worden sind, eine Kostenverschiebung hin zu den Kantonen oder den Gemeinden. Darum wird von einigen die Einführung der Besitzstandswahrung für Versicherte über 55 Jahren gefordert.

VS erinnert daran, dass „une incapacité de gain n'est pas fixée sur la base d'un diagnostic déterminé cité, mais sur la base de limitations effectives. Die Aushebelung des Kausalzusammenhangs zwischen gesundheitlicher Einschränkung und der Erwerbsfähigkeit bedeutete einen Systemwechsel (SO), der im Übrigen als Folge der komplexen Abklärungssituation¹⁴ mit entsprechenden zusätzlichen Personalkosten verbunden wäre. Wie andere Kantone auch fragt sich FR, si la date butoir du 31 décembre 2013 est réaliste dans la mesure où la date d'entrée en vigueur de la loi n'est pas

¹³ z.B. GL

¹⁴ Gerade weil es auch medizinisch selten klare Fälle sind, ist ein erheblicher Aufklärungsaufwand zu erwarten, nicht zuletzt dürften hier viele Fälle vor Gericht landen (ZG). Es muss in jedem Fall zuerst geprüft werden, ob der Anspruch unter Art. 7 Abs.2 ATSG fällt oder nicht. ... Problem dieses Artikels ist also nicht nur, dass die Renten nicht aufgehoben werden könnten, sondern dass der Sachverhalt kaum jemals so klar wird, dass eine einfache Aufhebung überhaupt möglich sein wird (ZG)

définitivement arrêtée. Für TI bringt „questa disposizione una disparità di trattamento tra i casi per i quali si applicherebbe il nuovo articolo 8a capoverso 1 e i casi per i quali si applicherebbe la disposizione finale a. Ferner hält SZ den Begriff „Revision“ als irreführend, da die Renten nicht revidiert, sondern einer Prüfung unterzogen würden.

Politische Parteien

Während die Grünen sich dafür aussprechen, dem Alter der bisher rentenberechtigten Personen und der Dauer des Rentenbezugs angemessenen Rechnung zu tragen, möchten weder die CSP noch die SP darauf verzichten, fixe Grenzen für eine Besitzstandsgarantie für Personen, die das 50. Altersjahr überschritten oder die Rente schon während mehr als 15, resp. 10 Jahren bezogen haben, im Gesetz explizit festzuschreiben.

Wirtschaftsverbände

Travail.Suisse fordert die Gleichbehandlung aller IV-Rentner und Rentnerinnen (vgl. TI) und der SGB ist der Auffassung, die vorgelegte Formulierung trage dem Bundesgerichtsurteil nicht Rechnung, welches in dieser Gesetzesänderung keinen Rechtsgrund für die Herabsetzung oder Aufhebung einer laufenden Rente sieht.

Versicherungsorganisationen

Ausser der IV-Stellen-Konferenz äussert sich keine Versicherungsorganisation explizit zum Thema. Wie bereits mehrmals erwähnt trägt jene zwar die Philosophie „Eingliederung vor Rente“ mit, ist jedoch mit der vorgeschlagenen Schlussbestimmung nicht einverstanden und beantragt deren Streichung. Für sie, wie für mehrere andere Vernehmlasser sind die Verstärkung der Abklärungen oder Zusprachen mit Auflage(n) der Jagd nach Diagnosen klar vorzuziehen. Sie weist auf gewisse Probleme im Zusammenhang mit den Versicherten im Ausland und der ihrer Ansicht nach ausser Acht gelassenen Koordination mit der Arbeitslosenversicherung hin.

Behindertenorganisationen

Zahlreiche Vertreter dieser Kategorie haben zwar grundsätzlich ein gewisses Verständnis für das Anliegen, kritisieren aber die fehlende Besitzstandsgarantie für rentenbeziehende Personen. Öfter wird auch darauf hingewiesen, dass eine reale Wiedereingliederung ins Erwerbsleben nicht ausgeschlossen erscheinen darf (DOK, Agile). Für die Fédération Suisse des Sourds ist es nicht sachgerecht, die auf hörende Personen zugeschnittene Auslegung von Art. 7 Abs. 2 ATSG unbesehen analog für Gehörlose zu übernehmen, denn es bedürfe bei psychisch kranken Gehörlosen einer ganz anderen Beurteilung der angeblich nicht objektivierbaren Beschwerden. CAP_Contact kritisiert, dass „les mesures destinées à faciliter un retour à l'AI en cas d'échec de leur réintégration professionnelle, sont d'ores et déjà caduques puisque ce groupe cible (personnes atteintes de fibromyalgie et autres troubles similaires) serait définitivement exclu du droit à la rente.“ FRAGLIE Suisse vertritt die Auffassung, dass der Gesetzgeber nicht dazu berufen sei, in den medizinischen Diskurs einzugreifen und normierend diesem praktisch ein Ende zu setzen.

Übrige

Die Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie wünscht, dass die Schlussbestimmung nur für jüngere Personen angewandt werden soll. Für die FMH ist es stossend und daher abzulehnen, dass einzelne Diagnosen bei der Rentenrevision besonders behandelt werden. Die Überprüfung der Rente in jedem Fall von somatoformen Störungen kommt für die FMH einer Diskriminierung einer ganzen Patientengruppe gleich, die sie nicht akzeptieren kann. Auch für die Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen ist die Möglichkeit der laufenden Überprüfung grundsätzlich aller Renten der bessere Weg. In die gleiche Richtung zielt die Stellungnahme der Rechtsberatungsstelle für Unfallopfer und Patienten, die festhält: „Es ist sachgerecht, dass der Arzt zu entscheiden hat, welche Schmerzen zum Krankheitsbild gehören und wie sie limitieren“. Und der Schweizerische Anwaltsverband schreibt: „Es handelt sich dabei um eine medizinische Tatfrage, welche nicht vom Richter zu entscheiden ist.“ Weil bereits nach wenigen Monaten Arbeitsunfähigkeit die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt sehr schwierig ist, weist das Centre hospitalier universitaire

vaudois darauf hin, dass „la suppression des rentes accordées dans de tels cas ne pourra que très rarement aboutir à une reprise d'activité professionnelle.“ Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten schliesslich verweist auf eine Studie des Universitätsspitals Genf (HUG), gemäss welcher mehrheitlich Frauen von Fibromyalgie betroffen sind. Damit würden diese von den drohenden Rentenkürzungen oder –streichungen viel stärker betroffen als Männer.

4.1.4 Mit der Streichung von Artikel 31 Absatz 2 IVG einverstanden?

Da die Stimmbeteiligung zu dieser Frage eher gering war und die Antworten relativ eindeutig ausfielen, verzichten wir hier auf die statistisch-tabellarischen Darstellungen.

Von den 141 eingegangenen Stellungnahmen haben sich nur gerade 27 zu dieser Frage geäussert, vorwiegend Kantone. **Die Zustimmung fiel mit 67 Prozent relativ deutlich aus** (BE, UR, NW, GL, ZG, BL, GR, TI, JU) sowie die Grünen und die grünliberale Partei und der Schweizerische Arbeitgeberverband. Die Behinderten-Selbsthilfe Schweiz (Agile) setzt sich gegen die Streichung nicht zu wehr, denn es ist ihr nicht entgangen, dass dieser Anreiz für Versicherte, wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, in der Praxis zu enormen Durchführungsproblemen geführt hat. Wurde eine (leise) Kritik oder ein Vorbehalt geäussert, betraf dieser Absatz 1: „Da auch Absatz 1 in der Anwendung schwierig ist, ist der ganze Artikel 31 ersatzlos zu streichen.“ (UR) Der Schweizerische Blinden- und Sehbehindertenverband ist der Meinung, eine Streichung könne erst dann vorgenommen werden, wenn durch eine feinere Rentenabstufung gewährleistet sei, dass eine Verbesserung des Erwerbseinkommens nicht mehr zu einer Renteneinbusse führe, welche die Gesamteinkommenssituation verschlechtert. Der Schleudertraumaverband hingegen spricht sich dafür aus, diesen Absatz zu belassen, da er finanzielle Anreize für eine Erhöhung der Arbeitstätigkeit bilde.

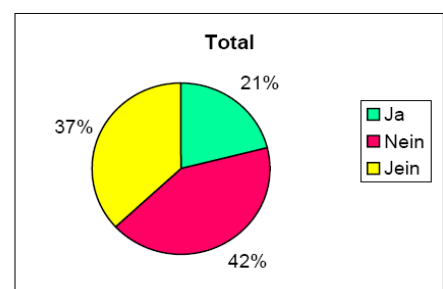
4.1.5 Sind Sie mit der Neubemessung des Invaliditätsgrades in besonderen Fällen einverstanden? (Art. 32 E-IVG)

A) Absolute Zahlen

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/ Gemeinden/ Berggebiete	Versicherungsorganisationen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	2	2	0	0	1	0	3	8
Nein	1	2	2	0	0	8	3	16
Jein	6	0	0	0	1	5	2	14
TOTAL	9	4	2	0	2	13	8	38

B) Prozentuale Werte

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/ Gemeinden/ Berggebiete	Versicherungsorganisationen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	22%	50%	0%	0%	50%	0%	38%	21%
Nein	11%	50%	100%	0%	0%	62%	38%	42%
Jein	67%	0%	0%	0%	50%	38%	25%	37%
TOTAL	100%	100%	100%	0%	100%	100%	100%	100%



Etwas mehr als ein Viertel der eingegangenen Stellungnahmen äusserten sich zu dieser Frage. „Wortmeldungen“ kamen hauptsächlich aus den Kantonen (inkl. IVSK) und den Behindertenorganisationen. Lehnen letztere das Vorhaben eher ab, stimmen ihm erstere unter gewissen Vorbehalten doch

zu. **Den ablehnenden Stimmen steht insgesamt ein solide Mehrheit von JA oder JA mit Vorbehalt gegenüber.**

Kantone, IV-Stellenkonferenz

Für SZ stellt sich die Frage, ob für die Neubemessung der Invalidität nach Durchführung der Massnahmen nicht ein zusätzliches Kriterium (Änderung der Erwerbsfähigkeit) verlangt werden sollte. Für etliche Kantone stellt die vorgeschlagene Regelung eine Vorstufe (der Rentenrevision) dar und ist als solche die eigentliche Neuerung der Gesetzesrevision. ZG hält in diesem Zusammenhang fest: „Die Bestimmung ist deshalb als *lex specialis* zu der Bestimmung über die ordentliche Revision des Invaliditätsgrades zu verstehen, weshalb auf Art. 17 ATSG hinzuweisen ist.“ BL weist darauf hin, dass der neue Artikel nicht auf die versicherten Personen im Ausland angewendet werden könne. Da diese die Schweiz verlassen hätten, falle ihre Versicherteneigenschaft dahin; Eigenschaft, ohne welche kein Anspruch auf Massnahmen der Wiedereingliederung bestehe. Zweitens sei es der IV-Stelle für Versicherte im Ausland aufgrund der Unkenntnis der konkreten Arbeitssituation nicht möglich, eine Wiedereingliederung im Ausland zu bewerkstelligen, was übrigens auch eine Einmischung in die Angelegenheiten eines anderen Staates darstellen würde. AG schliesslich unterstreicht, dass für Vorlauf, Triage und Beratung, Begleitung und Unterstützung genügend qualifiziertes Personal zur Verfügung zu stellen sei.

Politische Parteien

Die grünliberale Partei hält fest, es sei dafür zu sorgen, dass die IV-Stellen den neuen Entscheid über allfällige Leistungen nach Abschluss der Wiedereingliederung unverzüglich zu fällen hätten. Ansonsten bestehe die Gefahr, dass während einer allfälligen Wartezeit die wiedererworbenen Fähigkeiten infolge der Unsicherheit ungenutzt blieben und wieder verloren gingen. Die Jungfreisinnigen begrüssen vor allem die Idee, von Anfang an mit dem IV-Rentner einen Eingliederungsplan zu vereinbaren, könne das doch gewährleisten, dass sich gewisse IV-Rentner nicht auf der einmal gesprochenen Hilfe „ausruhen“ würden.

Für die SP ist der neue Artikel 32 überflüssig, sei das Anliegen doch bereits mit Art. 17 ATSG abgedeckt und für den PST scheint das Vorhaben „non seulement injuste, mais probablement illégal. Nous nous opposons donc à ce projet qui, en l'état actuel, justifierait sans doute le lancement d'un référendum.“

Wirtschaftsverbände

Travail.Suisse hegt Zweifel daran, ob mit den vorgeschlagenen Mitteln die angestrebten Eingliederungsziele erreicht werden können und bedauert, dass bei der Eingliederung erneut nur auf der Seite der betroffenen IV-Rentner/innen angesetzt werden soll. Für den Schweizerischen Gewerkschaftsbund ist Art. 32 E-IVG überflüssig, da mit Art. 17 ATSG dieses Thema bereits abgedeckt sei.

Behindertenorganisationen

Wie die Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe (DOK) und die Behinderten-Selbsthilfe (Agile) äussern sich etliche Behindertenorganisationen für die Streichung des vorgeschlagenen Artikels 32 E-IVG. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter befürchtet, die Vorankündigung einer Rentenaufhebung nähme einerseits das Resultat der vorgesehenen Eingliederung vorweg und löse andererseits bei der betroffenen Person Ängste und Blockaden aus, welche die Eingliederungschancen erheblich beeinträchtigen können. Die Schweizerische Stiftung Pro Mente Sana fordert, dass eine Verbesserung der Erwerbsfähigkeit nur dann angenommen werden dürfe, wenn die versicherte Person aufgrund einer wirklichkeitsnahen Beurteilung über eine intakte Arbeitsmarktfähigkeit verfüge. CAP>Contact kritisiert: „Le nouveau slogan „la rente, passerelle vers la réinsertion“ évite soigneusement la question de savoir où sont les employeurs qui vont engager des personnes en situation de maladie, hors du marché de l'emploi depuis des années et avec des qualifications professionnelles inadaptées au marché actuel du travail.“. Verschiedene Organisationen weisen darauf hin, dass die Wiedereingliederung von Rentenbeziehenden bereits heute möglich sei und man sich deshalb die Frage stellen müsse, ob es wirklich jedes Mal einer Gesetzesrevision bedürfe, damit das bestehende Gesetz tatsächlich umgesetzt werde.

Übrige

Für den Verband Professionelle Arbeit Schweiz „le focus de cette intégration passe trop souvent par une insertion dans le premier marché de l'emploi. Ce dernier est particulièrement tendu.“ Die Rechtsberatungsstelle für Unfallopfer und Patienten warnt vor der normativen Kraft des Faktischen, wenn die IV-Stelle die Invaliditätsbemessung nach Durchführen der Wiedereingliederungsmassnahmen vornehme, nachdem sie sich mit ihrer vorzeitigen Einschätzung bereits zum mutmasslichen Rentenergebnis geäussert habe. Diese Organisation begrüsst hingegen ausdrücklich das Durchbrechen des Prinzips des allgemeinen Arbeitsmarkts nach Art. 7 Abs.1 ATSG und betont, dieser Ansatz müsse in Zukunft verstärkt gewichtet werden, weil sonst der strukturell veränderte Arbeitsmarkt zu einer Überbelastung der übrigen Ausgleichssysteme, insbesondere der Arbeitslosenversicherung, führe.

4.1.6 Ablauf / Triagen

Ungefähr 14 Prozent der eingegangenen Stellungnahmen äussern sich zum vorgesehenen Ablauf (bzw. den Triagen) in der Ermittlung eines allfällig nutzbaren Eingliederungspotenzials. Die Aufteilung über JA, NEIN und JEIN insgesamt und bezogen auf die einzelnen Vernehmlasserkategorien fallen **mehr oder weniger ausgewogen** aus (je ein Drittel). Aus diesem Grund verzichten wir auf die statistische und tabellarische Darstellung und beschränken uns auf die Wiedergabe einzelner Voten. Die Coordination Romande des Associations d'Action pour la Santé Psychique begrüsst den vorgeschlagenen Ablauf ausdrücklich, weil er jeder individuellen Versichertensituation Rechnung trägt. AG bekundet Mühe mit der Berechnung der Personalkosten für die zwei Triagen und erinnert daran, dass die Personalrekrutierung und –konstanz bis heute keine einfache Aufgabe sei. JU schlägt vor, die Regelung des Zeitpunkts, bis zu welchem Rentenrevisionen vorgenommen worden sein müssen, flexibler zu regeln, d.h. relativ zum Datum des Inkrafttretens der Revision zu definieren. Die Jungfreisinnigen regen an, dass in der Botschaft festgehalten werden soll, welche Massnahmen eingeleitet werden sollen, wenn ein Eingliederungsplan nicht eingehalten werden kann, weil zu wenig (oder keine) Bestrebungen seitens des IV-Rentners zu beobachten sind. Das Centre hospitalier universitaire vaudois wünscht, dass la collaboration avec les psychiatres soit désormais placée au centre de la procédure d'évaluation, et que leur avis soit respecté lors de la décision.

4.1.7 Mit vorgeschlagener Zielgruppe einverstanden?

Zu dieser Frage haben sich nur 7 Vernehmlasser geäussert. Von diesen äusserte sich nur ein Vernehmlasser zustimmend, die übrigen 6 brachten folgende Argumente vor¹⁵: Neben der Infragestellung der zitierten Bundesgerichtsentscheide und des heute geltenden Artikel 7 Abs. 2 ATSG und dem Hinweis darauf, dass ein Wiedereingliederungsversuch bei über 55-jährigen Menschen sehr schwierig sein dürfte, wird darauf hingewiesen, dass die in der Vorlage als Zielgruppe erwähnten Menschen teilweise nicht zur Arbeitsmarktsfähigkeit trainierbar und somit nicht eingliederbar seien. Bei dieser Personengruppe müssten eigentlich die Arbeitgebenden trainiert werden, damit diese solche Menschen im Arbeitsprozess behalten können, was eine grosse Herausforderung darstellen würde (AG). VD ist unzufrieden mit der vorgesehenen Aufteilung nach Rentnern mit somatoformen Schmerzstörungen und ähnlichem und Rentnern mit vermutetem Eingliederungspotenzial. Der Kanton fordert deswegen, « l'équivalence de traitement pour tous les rentiers, quelles que soient les causes ayant menées à l'octroi de la rente. » Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund ermutigt den Bundesrat, « à se pencher sérieusement sur la nature et les raisons de l'augmentation dans notre société des troubles psychiques et psychosomatiques et l'incite à faire effectuer des analyses et des recherches scientifiques à ce sujet. » Die SKOS schliesslich weist darauf hin, dass damit zwar ein versicherungstechnisches Problem gelöst würde, nicht aber die sozialpolitische Fragestellung der Existenzsicherung der avisierten Zielgruppe.

¹⁵ Auf eine statistische und tabellarische Darstellung wird aus den bereits erwähnten Gründen verzichtet.

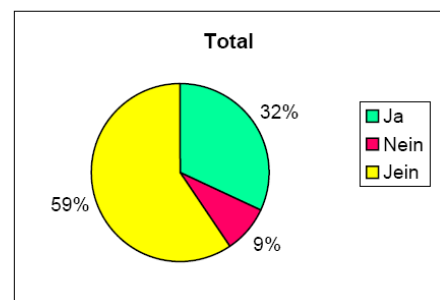
4.1.8 Mit Massnahmen zur Wiedereingliederung von Rentenbeziehenden einverstanden? (Art. 8a E-IVG)

A) Absolute Zahlen

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/ Gemeinden/ Berggebiete	Versicherungsorganisationen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	3	1	1	0	0	6	11	22
Nein	4	0	0	0	0	1	1	6
Jein	13	4	4	1	3	11	5	41
TOTAL	20	5	5	1	3	18	17	69

B) Prozentuale Werte

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/ Gemeinden/ Berggebiete	Versicherungsorganisationen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	15%	20%	20%	0%	0%	33%	65%	32%
Nein	20%	0%	0%	0%	0%	6%	6%	9%
Jein	65%	80%	80%	100%	100%	61%	29%	59%
TOTAL	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%



Die Auswertung dieser Frage gestaltete sich nicht ganz einfach, äusserten sich die einzelnen Vernehmlasser doch sehr unterschiedlich zu den in 5 Absätzen geregelten verschiedenen Aspekten der Wiedereingliederungsmassnahmen. Über den ganzen Artikel gesehen, **überwiegt Zustimmung oder zumindest Zustimmung mit Vorbehalt**, werden die Vorschläge doch als zu begrüssende Erweiterung des Konzepts „Eingliederung vor Rente“ verstanden. Bisweilen waren die Kritikpunkte, die den Ausschlag für ein NEIN gegeben haben, sogar „bloss“ (gesetzes-)technischer und nicht inhaltlicher Natur. Grossmehrheitlich begrüsst wurde die in Abs. 2, Bst. f vorgeschlagene Beratung und Begleitung. In diesem Zusammenhang wurde nicht selten gefordert, diese auch auf Arbeitgebende auszuweiten. Ausdrücklich unterstützt wurde von Diversen, dass die „Aktualisierung der im Beruf notwendigen Kenntnisse“ explizit im Gesetz aufgeführt werden.

Verworfen wurde von den allermeisten Vernehmlassern, die sich zu diesem Artikel geäussert haben, der Vorschlag, die IV-Stelle könne Rentenbeziehenden mit Anspruch auf Massnahmen zur Wiedereingliederung einen geeigneten Arbeitsplatz anbieten. Die meisten Vorbehalte wurden im Bereich der Abgrenzung zu den (bereits bestehenden) Integrations- und Eingliederungsmassnahmen, der Anspruchsvoraussetzungen, der Auflistung des Massnahmenkatalogs im Gesetz und seltener der vorgesehenen Dauer der Massnahmen geäussert.

Kantone

JU möchte grundsätzlich daran erinnern, dass „les dispositions légales adoptées en Suisse, en vertu du droit international, sont également applicables aux assurés résidant à l'étranger. Mais ce nouvel article 8a ne pourra pas être appliqué à l'étranger.“ GE führt aus, « cette nouvelle disposition entraîne une inégalité de traitement entre rentiers contraire à l'accord bilatéral conclu avec l'Union Européenne sur la libre-circulation des personnes. » UR geht davon aus, dass auch arbeitsmarktliche Massnahmen gemeint sind, die die Arbeitsämter für die berufliche Wiedereingliederung von Arbeitslosen anbieten oder durch die IIZ-Partner aufgebaut worden sind. In diesem Sinn müsse unbedingt vermieden werden, parallele Angebote durch die IV aufzubauen. SZ weist darauf hin, dass mit den Massnahmen zur Wiedereingliederung neue Versicherungsleistungen im System der Sozialversiche-

rungen, also in der IV eingeführt würden. ZG sieht Auseinandersetzungen voraus betreffend die Kostentragungspflicht der Massnahmen zwischen Krankenversicherung und IV.

GL befürchtet, dass mit der Formulierung «voraussichtlich verbessert werden kann» ein unnötiges gerichtliches Streitfeld eröffnet werde und plädiert für die Formulierung « die Erwerbsfähigkeit verbessert werden kann. »

Bezüglich *Absatz 2* schlagen die allermeisten Kantone vor, „namentlich“ zu streichen und eine möglichst offene Formulierung zu wählen. Damit könne vermieden werden, dass im Einzelfall eine sinnvolle Massnahme, mit welcher der Eingliederungserfolg beträchtlich erhöht werden könnte, nicht durchgeführt würde, weil keine ausreichende Rechtsgrundlage bestehe. Die Lösung würde darin liegen, im Gesetz zu regeln, dass IV-Rentner Anspruch auf Massnahmen hätten, die geeignet seien, die Erwerbsfähigkeit zu verbessern und den Massnahmenkatalog auf Verordnungsstufe festzuschreiben. VS möchte im Gesetz festhalten, dass der Bundesrat den Massnahmenkatalog erweitern kann. FR schlägt vor, „d'ajouter une lettre g „un soutien actif dans la recherche d'un emploi approprié.“ ».

Bezüglich *Absatz 3* lautet der Tenor ziemlich einhellig auf streichen. Für die meisten ist es unklar, inwiefern sich das « konkrete Angebot eines geeigneten Arbeitsplatzes (Vertragsentwurf zwischen der versicherten Person und dem Arbeitgeber) » von der « Vermittlung eines Arbeitsplatzes » unterscheidet. SZ: „Sofern keine Verpflichtung für das Anbieten eines geeigneten Arbeitsplatzes bezweckt wird, kann daher darauf verzichtet werden. Arbeitsvermittlung ist schon heute vorgesehen. ZG gibt zu bedenken, auch wenn kein Rechtsanspruch auf ein konkretes Stellenangebot durch die IV-Stelle bestehe, bringe diese Leistung eine Ungleichbehandlung innerhalb des Systems der IV. Für VD bedeutet dieser Absatz, « de reconnaître dans la loi un droit à une place concrète de travail“. La LAI serait la seule à garantir ce droit, qui ne se trouve pas dans la Constitution fédérale. » Für GR ist die Durchbrechung des Grundsatzes des ausgeglichenen Arbeitsmarktes weder opportun noch nachvollziehbar. Mit den gleichen Argumenten könnte man dann die Abgrenzung IV-ALV in jedem Bereich kippen.

Politische Parteien

Zu den Argumenten, die unter der Kategorie Kantone aufgeführt worden sind, bringt die SVP einen neuen Vorschlag: sie möchte in Absatz einen Buchstaben c ergänzen, welcher eine weitere Anspruchsvoraussetzung festhält: „c. die subjektive Bereitschaft des Rentenbezügers zur Eingliederung vorhanden ist.“ Die Grünen regen an, in Absatz 2, Bst. e statt „verhaltenstherapeutisch“ nur das Wort „therapeutisch“ zu nennen.

Wirtschaftsverbände

Für den Schweizerischen Gewerbeverband sind die vorgeschlagenen Massnahmen zu einseitig auf die bisherigen Rentenbezüger ausgerichtet. Deshalb verlangt er, dass den Arbeitgebenden explizit das Recht eingeräumt werde, unentgeltlich Beratung und Betreuung in Anspruch zu nehmen. Der Schweizerische Arbeitgeberverband sieht den Anspruch auf Massnahmen zur Wiedereingliederung nur gegeben, wenn auch Aussicht auf Erfolg besteht. Der Gewerbeverband des Kantons Luzern schlägt vor, die Frist für die Gewährung der Massnahmen auf ein Jahr zu verkürzen, weil er eine Frist von zwei Jahren der Förderung der Willensanstrengung für den beruflichen Wiedereinstieg der Betroffenen als wenig dienlich erachtet. Travail.Suisse plädiert dafür in diesem speziellen Fall das Prinzip des ausgeglichenen Arbeitsmarktes zu durchbrechen: „Wenn auf Arbeitgeberseite eine Pflichtquote zur Beschäftigung leistungsbeeinträchtigter Menschen geschaffen wird, ist dies für die IV-Stelle machbar.“

Versicherungsorganisationen

Die von der IVSK formulierten Argumente zu Abs 1 (JA), Abs. 2 (JEIN) und Abs. 3 (NEIN) sind alle bereits aufgelistet worden. Zu Abs. 4 macht sie den rechtsetzungstechnischen Hinweis, dass die Absätze 1 und 2 Rechtsansprüche regeln, in Abs. 3 eine Leistung auf die kein Rechtsanspruch bestehe und in Abs. 4 wieder eine Leistung mit Rechtsanspruch geregelt werde. Materiell weist sie darauf hin, dass „erfolgte Wiedereingliederung“ (erläuternder Bericht) und „Entscheid“ (Gesetz) zeitlich kaum deckungsgleich sein dürften.

Santésuisse möchte verhindern, dass die von der IV angeordneten sozialberuflichen Massnahmen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gehen. Daher sei von der IV das notwendige

Leistungsspektrum zu definieren und die Institutionen seien zu bezeichnen, welche diese Leistungen erbringen würden.

Behindertenorganisationen

Zusätzlich zu den bereits erwähnten Argumenten weisen verschiedene Behindertenorganisationen darauf hin, dass Massnahmen zur Wiedereingliederung wie z.B. das Job Coaching nur dann erfolgreich sein können, wenn eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Versichertem und Job Coach bestehe. Dies könne aber nicht durch die IV-Stelle gewährleistet werden, welche gleichzeitig über die Leistungen entscheide. Im Weiteren plädieren die Sozialen Institutionen für Menschen mit Behinderung Schweiz dafür, die Begleitung bei Bedarf auf drei bis vier Jahre auszuweiten. Der Groupe romand d'accueil et d'action psychiatrique stellt fest, dass die für das Jahr 2014 berechneten 260 zusätzlichen Stellen für die Versicherung „65 mio de plus seulement pour les mesures de révisions de rentes axées sur la réadaptation“ ausmachen werden. „ Un coût non négligeable à charge de l'assurance invalidité avec des garanties de réussite réellement modestes sans la garantie de l'engagement des entreprises. » Die Krebsliga Schweiz hegt die Befürchtung, dass die « coûts de ces prestations, désormais à charge de l'assurance-invalidité, ne pourront pas facilement être distingués des mesures médicales remboursées par l'assurance-maladie. » Der Schleudertraumaverband fordert den Bundesrat auf, beim Festsetzen der Höchstbeiträge darauf zu achten, dass eine grosszügige Handhabe erfolge, weil die berufliche Integration nicht nur der IV sondern dem gesamten Staatshaushalt und dem Werkplatz Schweiz diene.

Übrige

Der Verband Heime und Institutionen Schweiz plädiert dafür, die Begleitung bei Bedarf auf drei bis vier Jahre auszuweiten. Die FMH erinnert daran, dass die begleitenden Massnahmen, welche spezifisch auf die persönliche Situation der Rentenbezüger abgestimmt sind, der klassischen Aufgabe der Hausärzte entsprächen. Sie sieht deshalb nicht ein, weshalb zusätzliche externe Fachpersonen zum Einsatz gelangen sollten. Der Schweizer Physiotherapie Verband regt an, in Abs. 2 neben den Massnahmen verhaltenstherapeutischer Art auch die Physiotherapie als Massnahme zur Wiedereingliederung zu erwähnen. Für die Arbeitsgemeinschaft Schweizer Sozialfirmen wäre es sinnvoll, die „Vermittlung von geeigneten Arbeitsplätzen im ersten Arbeitsmarkt“ als Bst. g in Absatz 2 aufzunehmen (und nicht als eigener Absatz 3). Für die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation ist die Einführung einer Leistungspflicht der IV für „Massnahmen verhaltenstherapeutischer, arbeitspsychologischer und psychosozialer Art“ sehr problematisch. Solche Massnahmen würden teilweise in den Bereich der Krankenversicherung fallen, zu welchem eine praktikable Abgrenzung äusserst schwierig sei. Andererseits wirke auch die Abgrenzung zu den sozialberuflichen Massnahmen für sie diffus. Weil für diese Organisation ebenfalls unklar ist, weshalb Verhaltenstherapie von der IV übernommen würde, systemische und Gesprächstherapie jedoch nicht, schlägt sie vor, diese Massnahmen nicht in den Leistungskatalog der IV aufzunehmen, hingegen die Massnahmen zur sozialberuflichen Rehabilitation so weit zu interpretieren, dass „arbeitspsychologische“ Begleitung darin eingeschlossen werden könne.

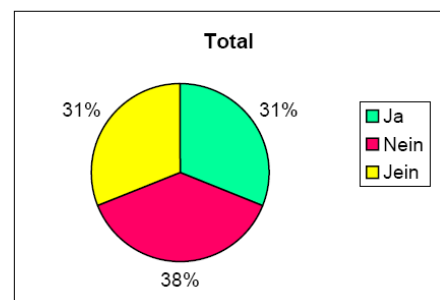
4.1.9 Mit vorgeschlagener Mitwirkungspflicht einverstanden?

A) Absolute Zahlen

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/ Gemeinden/ Berggebiete	Versicherungsorganisationen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	2	2	3	0	0	0	2	9
Nein	1	0	0	1	0	3	6	11
Jein	1	2	0	0	1	3	2	9
TOTAL	4	4	3	1	1	6	10	29

B) Prozentuale Werte

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/ Gemeinden/ Berggebiete	Versicherungsorganisationen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	50%	50%	100%	0%	0%	0%	20%	31%
Nein	25%	0%	0%	100%	0%	50%	60%	38%
Jein	25%	50%	0%	0%	100%	50%	20%	31%
TOTAL	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%



Zur Ausgestaltung der Mitwirkungspflicht haben sich 29 Vernehmlasser geäussert. **Knapp ein Drittel von diesen stimmt** den Vorschlägen des Bundesrats **vorbehaltlos** und ohne ausführende Äusserungen zu (Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Bauernverband, Grünliberale Partei, Jungfreisinnige). Die Ablehnung, bzw. die Vorbehalte gehen in zwei unterschiedliche Richtungen: Für die einen ist die vorgeschlagene Regelung für die betroffenen Personen zu streng. Sie befürchten, dass in Fällen von schweren Persönlichkeitsstörungen oder andern psychischen Erkrankungen eine Person aufgrund ihrer Behinderung zur Mitwirkung gar nicht wirklich fähig ist. Für die andern ist die vorgeschlagene Regelung zu mild. Sie fordern zumindest zu prüfen, ob die Mitwirkungspflicht nicht im Sinne einer Schadensminderungspflicht auszudehnen wäre.

Angesichts der eher geringen Anzahl von Stellungnahmen wird auf die Unterteilung in Kategorien verzichtet:

Vorgeschlagene Regelung geht zu weit

Wie die CSP äussert sich beispielsweise auch Pro Infirmis: Bei der Durchsetzung der Mitwirkungspflicht sind Persönlichkeitsstörungen und andere psychische Erkrankungen zu gewichten. Nur so ist sichergestellt, dass der Betroffene tatsächlich mitwirken kann und nicht durch seine Krankheit daran gehindert wird. Die Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe befürchtet, dass den Betroffenen in etlichen Fällen fehlende Mitwirkung vorgeworfen werden wird, weil die IV-Stellen wegen der unbedingten Vorgabe, den Rentenbestand um 5% zu reduzieren, selbst dann Renten aufheben und herabsetzen würden, wenn der Eingliederungsprozess gescheitert sei. Die FMH und die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation weisen darauf hin, dass nur noch der „blaue Weg“ (Arztzeugnis) zur Verfügung stehen werde, um sich gegen eine unverhältnismässige Massnahme zu wehren. Darin sehen sie eine sachlich falsche Instrumentalisierung der Medizin und eine Zumutung für alle Beteiligten.

Vorgeschlagene Regelung geht zu wenig weit

Für die SVP ist es zwingend nötig, neben der Mitwirkungspflicht auch Sanktionen zu bestimmen und für Gastro Suisse muss die Beweislast der Unzumutbarkeit einer Massnahme eindeutig und klar bei

der versicherten Person liegen. Zumutbar soll jede Massnahme sein, die der (Wieder)eingliederung der versicherten Person dient.

4.1.10 Arbeitsversuch Grundsatz

Knapp ein Drittel der eingegangenen Stellungnahmen äusserte sich zu der Frage bezüglich der Einführung des Arbeitsversuchs im Grundsatz. Naturgemäss lässt diese Frage wenig oder keinen Spielraum für ein JEIN (im Gegensatz zur Frage nach der Ausgestaltung des Arbeitsversuchs). **Mit 87 Prozent fällt die Zustimmung sehr deutlich aus.** Wir können auf eine Darstellung nach Vernehmlasserkategorien verzichten und listen die wichtigsten Voten zusammenfassend auf.

Alle 19 Kantone, die sich zum Arbeitsversuch im Grundsatz geäussert haben, begrüssen den Vorschlag. Stellvertretend sei hier das Votum von TI zitiert: Questa nuova disposizione offre una possibilità di reintegrazione supplementare, parallela o precedente a un provvedimento che prevede un assegno per il periodo di introduzione. Und für VD le placement à l'essai constitue un nouvel instrument important dans le cadre de la réinsertion professionnelle.

Für die Christlich-soziale Partei, die Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe (DOK), die Behinderten-Selbsthilfe (Agile) und das Zentrum für selbstbestimmtes Leben stellt sich grundsätzlich die Frage nach dem Bedarf einer Neuregelung im Bereich des Arbeitsversuchs. Bisher sei dieser als Abklärungsmassnahme betrachtet worden, der Anspruch auf ein Taggeld ausgelöst habe. Da der Arbeitsversuch auch neu in erster Linie dazu dienen sollte, die Leistungsfähigkeit zu ermitteln, ist für die CSP der Abklärungscharakter der Massnahme weiterhin gegeben, weshalb auf eine Neuregelung zu verzichten sei. Für den Schweizerischen Gewerbeverband sind die Mängel in der Ausgestaltung (s. Kap. 4.1.11) so gross, dass er die vorgeschlagene Bestimmung zum Arbeitsversuch grundsätzlich ablehnt.

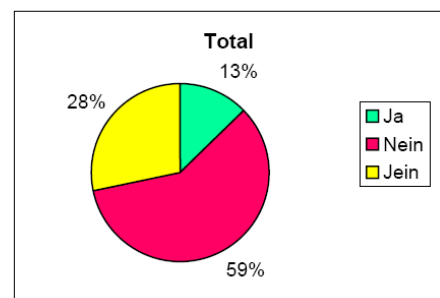
4.1.11 Arbeitsversuch Ausgestaltung

A) Absolute Zahlen

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/ Gemeinden/ Berggebiete	Versicherungsorganisationen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	1	1	1	0	0	0	2	5
Nein	13	2	3	0	1	3	1	23
Jein	3	0	1	0	1	1	5	11
TOTAL	17	3	5	0	2	4	8	39

B) Prozentuale Werte

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/ Gemeinden/ Berggebiete	Versicherungsorganisationen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	6%	33%	20%	0%	0%	0%	25%	13%
Nein	76%	67%	60%	0%	50%	75%	13%	59%
Jein	18%	0%	20%	0%	50%	25%	63%	28%
TOTAL	100%	100%	100%	0%	100%	100%	100%	100%



Die vorgeschlagene Ausgestaltung des Arbeitsversuchs **stösst eher auf Ablehnung**. Nur gerade 13 Prozent der 39 Vernehmlasser, die sich dazu geäußert haben, stimmen dieser vorbehaltlos zu.

Wichtig ist vor allem, de garantir la sécurité tant de la personne assurée que de l'employeur. Die Grünliberale Partei setzt auf freiwillige Mitwirkung auf Grund innerer Überzeugung. Sie begrüsst deshalb Massnahmen, welche Anreize bieten, dass die Arbeitgeber vermehrt invaliden und rentenbeziehenden Personen Arbeitsstellen anbieten. Mehr als die Hälfte lehnen sie ab und nicht ganz ein Drittel stimmt nur zu, wenn die von ihnen geforderten Änderungen vorgenommen werden.

Kantone

Wie AG legen viele Vernehmlasser (Kantone und andere) die Hauptproblematik dar: „Unter der Annahme, das ein Arbeitsversuch tatsächlich kein Arbeitsverhältnis begründet und er ohne Lohn oder Taggeld durchgeführt wird, besteht de lege lata kein UVG-Schutz. Als Schritt 1 muss also de lege ferenda das UVG-Obligatorium auf den Arbeitsversuch ausgedehnt werden. ... In einem zweiten Schritt muss Klarheit darüber geschaffen werden, wer den Versicherungsschutz abschliesst und wer letztlich das Risiko trägt.“

Zahlreiche Kantone fordern wie FR „il faut qualifier clairement la nature juridique du placement à l'essai.“ LU unterstreicht, einem klar nicht als Arbeitsverhältnis ausgestalteten Arbeitsversuch sei unbedingt der Vorzug zu geben. Dabei dürfe nicht nur an die Finanzierung gedacht werden, sondern der gesamte Versicherungsschutz (inkl. Haftpflichtfragen) während der Dauer der Massnahmen sei zu bedenken und entsprechend praktikabel zu regeln. ZG regt an zu überlegen, ob nicht eine Regelung analog zu der Praktikumsmöglichkeit in Unternehmen und Verwaltung, wie sie das Arbeitslosenversicherungsgesetz vorsieht, sinnvoll wäre. Es würde kein Arbeitsverhältnis entstehen, sondern die versicherten Personen würden weiterhin im Rahmen der IV Leistungen beziehen. Der Arbeitgeber würde der IV eine Abgeltung erbringen, hätte aber administrativ nichts zu tun. Auch VD zielt in diese Richtung: „Dans la perspective d'un rapport avec l'assureur et non avec l'employeur, il convient de biffer l'art. 18c al 2, deuxième phrase. »

Politische Parteien

Die FDP unterstreicht, dass der Arbeitsversuch als reine Integrationsmassnahme der IV verfügt werden können müsse. Damit werde verhindert, dass ein Arbeitsverhältnis im Vertragsrecht zustande kommt.

Wirtschaftsverbände

Der Schweizerische Gewerbeverband kritisiert, dass ein Arbeitsversuch rechtlich einem ordentlichen Arbeitsverhältnis gleichgestellt werden soll, was zum Teil weit reichende Konsequenzen haben würde. Er plädiert dafür, dass der Arbeitsversuch als Integrationsmassnahme der IV konzipiert werden soll. Die Entschädigung des Versicherten soll in Form der bisherigen Rente oder eines Taggeldes durch die IV erfolgen. Weiter wird befürchtet, dass die vielen Unklarheiten und juristischen Fallklippen viele Arbeitgeber davon abhalten könnten, sich auf das Experiment eines Arbeitsversuches einzulassen. Bezüglich der Haltung des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes sei hier auf seine integrale Stellungnahme (S.4 Mitte) verwiesen. Der Kaufmännische Verband Schweiz fordert, in begründeten Fällen, müssten auch Arbeitsversuche von längerer Dauer möglich sein.

Versicherungsorganisationen

Die IV-Stellenkonferenz legt in ihrer Stellungnahme die Probleme rund um den Arbeitsversuch sehr ausführlich dar; vgl. darum dazu integrale Stellungnahme IVSK S. 6 – 9. Santéuisse schlägt vor, die Invalidenversicherung solle den Teil der IV-Rente, bzw. des IV-Taggeldes, der dem vom Arbeitgeber bezahlten Bruttolohn entspricht, derjenigen Instanz überweisen, die der betroffenen Person den Lohn (Arbeitgeber) bzw. die Taggelder (Krankentaggeldversicherung) ausbezahlt.

Behindertenorganisationen

Diese äussern sich nur spärlich zum Thema. Sie weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, es dränge sich auf, ausserhalb der laufenden Revision die längst fällige Frage des Unfallversicherungsschutzes anzugehen.

Übrige

Neben dem Hinweis, die Rechtslage während bzw. nach einem Arbeitsversuch sei nicht geklärt, und dem Wunsch, den Arbeitsversuch positivrechtlich als zu verfügbare Integrationsmassnahme der IV zu regeln, wird vereinzelt die Forderung laut, die Dauer von Arbeitsversuchen auszudehnen, bzw. nicht zu beschränken (Arbeitsgemeinschaft Schweizer Sozialfirmen). Andere wiederum unterstreichen die Notwendigkeit der Beschränkung auf maximal 180 Tage (Arbeitgeberverband Schweizerische Metallunion).

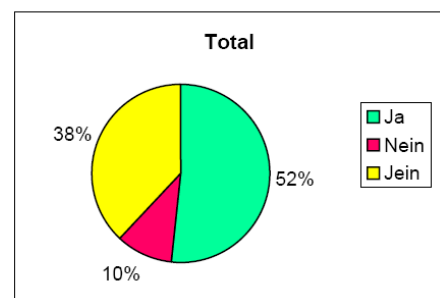
4.1.12 Einbezug Arbeitgeber

A) Absolute Zahlen

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/Gemeinden/Berggebiete	Versicherungsorganisationen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	4	2	2	0	1	4	2	15
Nein	0	0	0	0	0	2	1	3
Jein	0	0	0	0	0	4	7	11
TOTAL	4	2	2	0	1	10	10	29

B) Prozentuale Werte

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/Gemeinden/Berggebiete	Versicherungsorganisationen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	100%	100%	100%	0%	100%	40%	20%	52%
Nein	0%	0%	0%	0%	0%	20%	10%	10%
Jein	0%	0%	0%	0%	0%	40%	70%	38%
TOTAL	100%	100%	100%	0%	100%	100%	100%	100%



Dieser Punkt ging der Frage nach, ob die vorgeschlagenen Vorkehrungen bezüglich Einbezug der Arbeitgebenden genügend und inwiefern ein solcher überhaupt notwendig sei. Dazu äusserten sich 29 Vernehmlasser **mehr als die Hälfte davon positiv**. AG ist der Meinung, die Verbindlichkeit für die Arbeitgebenden sei noch zu schwach ausgebaut und ZH erinnert daran, ob die angestrebten Ziel erreicht würden, hänge sowohl von der Bereitschaft der betroffenen Personen zur Wiedereingliederung, der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung und der Bereitschaft der Arbeitgebenden ab. Darum sei mit Rücksicht auf die administrative Belastung der Arbeitgebenden der mit der Vermittlung von betroffenen Personen verbundene Aufwand möglichst gering zu halten. Die SP ermutigt den Bundesrat, vermehrt Anreize für Arbeitgebende zu setzen. Und auch für die Grünen ist es klar: Um das Ziel der Integration in den Arbeitsmarkt umsetzen zu können, ist einmal mehr die Wirtschaft wie auch die Verwaltung gefordert. Vorbehalte wurden von den Behindertenorganisationen und vor allem in der Kategorie „Übrige“ geäussert. Kantone, politische Parteien, Wirtschaftsverbände und Versicherungsorganisationen äusserten sich alle im gleichen Sinn: Stellvertretend für viele UR: „Ohne Einbezug der Arbeitgebenden ist eine erfolgreiche Wiedereingliederung der Rentenbezügerinnen und –bezüger nicht realisierbar. Wir haben allerdings Bedenken, dass mit den geltenden wie auch mit den in der Revision vorgeschlagenen Massnahmen genügend Anreize vorhanden sind, damit auch Arbeitgebende motiviert werden können, Menschen mit einer Beeinträchtigung anzustellen.“ Auch für die Association fri-bourgeoise action et accompagnement psychiatrique ist es unerlässlich, auf das Engagement der Arbeitgebenden zählen zu können. Die Realisierung dieses Engagements sei aber fraglich, „si la loi s'en

tient à des mesures incitatives ou d'encouragement à l'égard des employeurs. Il nous paraît donc indispensable que le législateur intègre de vraies mesures contraignantes pour les employeurs d'une certaine importance. Imposer d'importantes contraintes aux assurés sans aucunes mesures équivalentes auprès des employeurs est parfaitement inégal. » Für den Schleudertraumaverband beispielsweise sind die Einbindung und die Anreize für die Arbeitgeber zu schwach ausgefallen : so erachtet er den Arbeitsversuch als zeitlich zu kurz, er vermisst die Schaffung einer verbindlichen Anstellungsquote von Behinderten ab einer festzusetzenden Betriebsgrösse und sieht eine weitere Anreizmöglichkeit darin, Arbeitgeberinnen Zuschüsse zu gewähren, wenn sie eine behinderte Person anstellen. Die Schweizerische Gesellschaft für Arbeitsmedizin bedauert, dass zwar Anreize für Arbeitgebende geschaffen werden, nicht aber Verpflichtungen. Der Schweizerische Anwaltsverband regt die Verankerung des Diskriminierungsverbotes bei privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen an. Das würde eine Begründungspflicht des Arbeitgebers verlangen, wenn er eine behinderte Person nicht anstellt und bei ungerechtfertigter Nichtanstellung würde er sanktioniert. Er hält fest, dass für ihn, die mit der 6. IV-Revision dem Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Instrumente zu schwach seien, als dass dadurch die Negativfolgen abgefedert würden.

4.1.13 Wiederaufleben oder Erhöhung der Rente bei einem Rückfall nach einer Revision: Grundsatz und Ausgestaltung

Die **Zustimmung zum Prinzip** des Wiederauflebens oder der Erhöhung der Rente bei einem Rückfall nach der Rentenrevision ist mit 95 Prozent **unbestritten**. Bei den drei Stimmen, die sich negativ dazu äusserten, ist es schwierig zu beurteilen, ob es sich bei der geäusserten Kritik um Ablehnung, um einen Vorbehalt oder doch eher um eine Äusserung zur Ausgestaltung der Massnahme handelt. Deswegen wird an dieser Stelle nur der letztgenannte Aspekt näher dargestellt: Geäussert zur vorgeschlagenen **Ausgestaltung** der Massnahmen haben sich 57 Vernehmlasser. Davon stimmen 12 Prozent der Massnahme vorbehaltlos zu, **47 Prozent äussern Vorbehalte** und 40 Prozent lehnen sie ab. Aber auch hier ist es nicht immer leicht zwischen JEIN und NEIN zu entscheiden, wird doch oftmals inhaltlich derselbe Kritikpunkt laut, unterscheidet sich aber in der Tonalität, welche dann den Ausschlag für die Zuordnung zu Zustimmung mit Vorbehalt oder Ablehnung gegeben hat.

Unterstützende Voten (Zusammenfassung)

Für GE ist le droit à une rente AI en cas de nouvelle incapacité de travail est une proposition à saluer, dans la mesure où elle sert des assurés ayant réellement retrouvé les moyens de réaliser un gain sur le marché du travail. Il conviendrait cependant de préciser, si l'on fait référence à une nouvelle incapacité de travail en raison de la même atteinte à la santé (qui avait donné le droit à la rente) ou en raison d'une nouvelle atteinte à la santé. Für den Schweizerischen Arbeitgeberverband ist das rasche, unkomplizierte Wiederaufleben der Rente, auf welche vor der Wiedereingliederung Anspruch bestand, wichtig, damit seitens Arbeitgeber wie Betroffenen möglichst alle negativen Anreize eliminiert werden, welche einer Reintegration entgegenstehen könnten. Es gehe nicht nur um den Abbau arbeitsrechtlicher Hemmnisse, sondern auch um das Vermeiden sozialversicherungsrechtlicher Prämienaufschläge. Das Konzept einer 2-jährigen Schutzfrist schein dem SAV tragfähig. Der Schweizerische Pensionskassenverband unterstützt die Forderung, dass im Hinblick auf eine Wiedereingliederung für die versicherten Personen und die Arbeitgeber, Schutzbestimmungen bei einer erneuten gesundheitlichen Leistungseinbusse nach erfolgter Eingliederung vorzusehen sind.

Kantone

ZG äussert sich wie folgt: „Der Artikel ist weder praktikabel noch durchdacht“, während NE es so formuliert: „Bien que l'idée soit à nouveau bonne, la mise en application est particulièrement problématique.“ Und schliesslich GL: „Insgesamt ist diese Bestimmung – als zentrales Element der Wiedereingliederung – wohl einer praxistauglichen Nachbesserung zu unterziehen. Zahlreiche Kantone (wie auch andere Vernehmlasser) kritisieren die 30-Tage-Frist als zu kurz. Sie beantragen, Art. 33, Abs. 1 zu ändern und eine Frist von mindestens 90 Tagen ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit zu statuieren.“

Wie BL stört sich auch GE daran, dass nicht vorausgesetzt wird, dass es sich um den gleichen Gesundheitsschaden handeln muss, der zur erneuten Leistungseinbusse geführt hat. Sie sind der Meinung, die vorgeschlagene Lösung sei für die IV-Stelle als Durchführungsorgan nicht praktikabel. Zu Fragen und Unsicherheiten Anlass gibt für einige Kantone auch die unklare Rechtsnatur der provisorischen Leistung. Unklar ist für sie, ob es sich um eine/die alte Rente handelt oder um eine (neue) Leistung sui generis. Wichtig ist diese Unterscheidung wegen des Anspruchs auf EL und der Zusatzrenten (vgl. bspw. integrale Stellungnahme GR S. 20 f). Ferner ist für einige Vernehmlasser (Kantone und andere) das Problem mit der neuen Pensionskasse (arbeitender Teilrentner) nicht gelöst. Da zur Bindungswirkung des neuen Invaliditätsgrades nicht Spezielles festgehalten werde, müsse es die gleich Bindungswirkung IV-BV wie bei einer erstmaligen Rentenzusprache sein. Mehrmals wird auch auf die Unmöglichkeit der Anwendung dieser Regelung für die Versicherten im Ausland hingewiesen.

Stellvertretend hier JU: „Enfin, la question de l'applicabilité de l'article 33 LAI aux assurés résidant à l'étranger n'a pas été étudiée de manière approfondie. Nous regrettons que la proposition de l'OAIE, à savoir de prévoir l'application de cet article uniquement pour le cas où une réadaptation a été réussie, n'ait pas été retenue, alors que cette volonté ressort du rapport explicatif en page 33. Une demande simple provenant de l'étranger (comportant, le cas échéant, une attestation d'incapacité de travail d'au moins 30 jours) oblige l'office AI pour les assurés résidant à l'étranger à recalculer le degré d'invalidité, respectivement en cas d'incapacité de travail supérieure à 30 jours, à verser à nouveau le montant de la rente accordée auparavant. »

Politische Parteien.

Sowohl für die SVP als auch die SP ist die vorgeschlagene Lösung nicht praktikabel. Erstere fordert eine ununterbrochene Arbeitsfähigkeit von mindestens 90 Tagen. Letztere formuliert die bereits aus den Stellungnahmen der Kantone bekannte Kritik an der Rechtsnatur der provisorischen Leistung. Die Grünen fordern, dass das erleichterte Wiederaufleben der Rente während mindestens drei Jahren, die CSP während mindestens fünf Jahren möglich sein soll.

Wirtschaftsverbände

Dieser Forderung schliesst sich Travail.Suisse an und wünscht, dass versicherte Personen, deren Invaliditätsgrad herabgesetzt oder aufgehoben wird, während 10 Jahren von einem erleichterten Wiederaufleben der Rente profitieren könnten. Der Schweizerische Gewerbeverband weist eindringlich darauf hin, dass es schwierig sein dürfte, ausreichend Betriebe zu finden, die sich auf eine Zusammenarbeit mit der IV einlassen, wenn das Risiko für den Arbeitgeber nicht umfassend eliminiert wird. Auch die Fédération des Entreprises Romandes lobt zwar das Ziel der Bemühungen, kritisiert aber den gewählten Weg: « cette modification instaurerait un clivage entre le rapport de travail et le rapport de prévoyance et supprimerait la relation de connexité temporelle et matérielle. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund möchte festhalten, dass Renten nur für die Erwerbsunfähigkeit bestimmt sind. Für Arbeitsunfähigkeit sind Taggelder die einzig richtige Lösung. Der Schweizerische Bauernverband schliesslich spricht sich dafür aus, die Zeitdauer der ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit auf 60 Tage auszu dehnen.

Versicherungsorganisationen

Die IV-Stellenkonferenz nimmt in ihrer umfassenden Stellungnahme zahlreiche der bereits erwähnten Kritikpunkte auf und schreibt: „Die vorgeschlagene Lösung ist aus Sicht der IV-Stellen als Durchführungsorgane nicht praktikabel.“ Bezüglich der Schwierigkeiten, die sich insbesondere für die IV-Stelle für Versicherte im Ausland ergeben, schlägt sie vor, „weiterhin den Unterschied zu machen zwischen Wiederaufleben der Rente nach einer beruflichen Integration und dem Wiederaufleben der Invalidität nach Aufhebung der Rente, so wie dies in Art. 29bis und Art. 29quater IVV beschrieben ist.“ Santésuisse und der Schweizerische Versicherungsverband sehen keinen Grund, vom Kausalitätserfordernis abzusehen.

Behindertenorganisationen

Der von den meisten Behindertenorganisationen geäußerte Kritikpunkt betrifft die Frist, in welcher ein Anspruch auf erleichtertes Wiederaufleben bei erneuter Arbeitsunfähigkeit geltend gemacht werden

kann. Gefordert wird die Ausdehnung dieser Frist auf drei, fünf oder zehn Jahre. Stellvertretend für sehr viele hier die Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe: „Bei Personen mit einer psychischen Behinderung sind schwankende Krankheitsverläufe typisch und Rückfälle häufig. Wir beantragen deshalb eine Frist von 5 Jahren (mindestens aber eine solche von 3 Jahren) vorzusehen.“ Pro Infirmis (auch stellvertretend für viele) würde es vorziehen, wenn „anstelle von „provisorischer Leistung“ von „provisorischer Rente“ gesprochen würde, womit im Bedarfsfall vor allem bei Versicherten ohne Leistungen der 2. Säule die notwendigen Ergänzungsleistungen ausgelöst werden können.

Übrige

Auch bei dieser Kategorie äussern sich die meisten Vernehmlasser zur Frist, wie lange die Schutzbestimmung gelten soll. So schreibt beispielsweise die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation: „Wenn die Schutzbestimmung auf 2 Jahre beschränkt wird, so droht sie ihre Anreizwirkung wieder zu verlieren. Wir erachten deshalb eine Frist von 5 Jahren (mindestens aber eine solche von 3 Jahren) vorzusehen, was auch aus Sicht von Eingliederungsfachleuten der notwendige Zeitraum für die Beurteilung der Nachhaltigkeit einer Eingliederung darstellt.“ Die Arbeitsgemeinschaft Schweizer Sozialfirmen regt an, das mit Art. 33 E-IVG vorgesehene Wiederaufleben der Rente nach einer Anstellung in einer Sozialfirma grundsätzlich zu erleichtern und nicht zeitlich zu beschränken. Für den Arbeitgeberverband Schweizerische Metall-Union ist es allein mit dem Wiederaufleben der IV-Rente nicht getan. Eine analoge Regelung im Bereich der 2. Säule ist zwingend. Dabei muss nicht nur das BVG-Obligatorium einbezogen sein, sondern zwingend auch die überobligatorischen Leistungen. Die Auslandschweizer-Organisation schliesslich findet es wichtig, „que les Suisses de l'étranger soient traités à égalité.“ Die Organisation befürchtet im Zusammenhang mit diesem Artikel eine Polemik, „selon laquelle des rentes sont versées à l'étranger sans que l'on sache réellement si ce versement est justifié.“

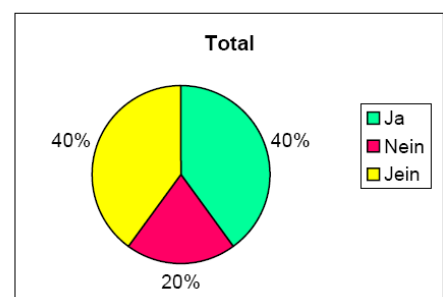
4.1.14 Koordination mit der zweiten Säule

A) Absolute Zahlen

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/ Gemeinden/ Berggebiete	Versicherungsorganisationen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	1	3	3	0	1	2	4	14
Nein	5	0	2	0	0	0	0	7
Jein	2	2	1	0	1	6	2	14
TOTAL	8	5	6	0	2	8	6	35

B) Prozentuale Werte

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/ Gemeinden/ Berggebiete	Versicherungsorganisationen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	13%	60%	50%	0%	50%	25%	67%	40%
Nein	63%	0%	33%	0%	0%	0%	0%	20%
Jein	25%	40%	17%	0%	50%	75%	33%	40%
TOTAL	100%	100%	100%	0%	100%	100%	100%	100%



Zu der Frage, ob die Vernehmlasser mit der vorgeschlagenen Koordination mit der zweiten Säule einverstanden sind, haben sich 35, also ungefähr ein Viertel der eingegangenen Stellungnahmen geäussert. 80 Prozent derjenigen, die sich dazu äussern, stimmen dem Vorschlag vorbehaltlos (40 Prozent) oder mit Vorbehalt (40 Prozent JA) zu. **Die Koordination wird also grossmehrheitliche begrüsst.**

Eine Minderheit (20 Prozent) unterstützt zwar das Ziel der vorgesehenen Lösung, ist aber der Auffassung, diese sei in der Praxis schwierig umsetzbar.

Unterstützende Voten (Zusammenfassung)

Die Grünen sehen in den vorliegenden Vorschlägen wichtige flankierende Massnahmen für eine erfolgreiche Wiedereingliederung. Sowohl FDP als auch SVP stehen hinter dem Vorschlag des Bundesrates. Die Anpassung der Gesetzgebung zur 2. Säule ist unabdingbar. Die SVP weist darauf hin, ein etwaiges Rückfallrisiko dürfe nicht der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überbürdet werden, denn damit würden kam Einsatzbetriebe gefunden, die bereit wären, das Rückfallrisiko zu übernehmen. Den Schweizerischen Arbeitgeberverband besticht das in der Vernehmlassungsunterlage vorgeschlagene Modell beim Wiederaufleben der IV-Rente aus der 2. Säule (Obligatorium und Überobligatorium) durch seinen pragmatischen Ansatz. Es fördere die Reintegrationsbemühungen seitens Versicherten. Ausdrücklich unterstützt wird das vorliegende Konzept auch vom Schweizerischen Gewerbeverband.

Abgelehnt wird nicht das Anliegen an sich, sondern moniert wird die unklare und unverständliche Formulierung und es herrschen bisweilen Zweifel an der genügenden Anreizwirkung der vorgeschlagenen Regelung.

Da sich nicht allzu viele Vernehmlasser zu diesem Punkt geäussert haben und sich die Vorbehalte oft gleichen, verzichten wir hier auf die Unterteilung nach Kategorien. Für NW ist das Problem mit der neuen Pensionskasse (arbeitender Teilrentner) nicht gelöst. TG bedauert, dass sich der erläuternde Bericht nicht zu den Auswirkungen bei der EL äussert. NE seinerseits anerkennt zwar dass der Artikel eine Koordination mit der zweiten Säule vorsieht, „mais il manque les prestations complémentaires, l'assurance-accidents et la prévoyance privée.“ An dieser Stelle sei auch auf die integrale Stellungnahme von SZ (S. 9 unten) verwiesen.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund befürchtet sehr grosse Durchführungsprobleme und damit die Schaffung zusätzlicher Probleme. Der Schweizerische Versicherungsverband bezweifelt die Anreizwirkung, wenn der Arbeitgeber während der zweijährigen Weiterversicherungsphase von der Zahlung von BVG-Beiträgen befreit ist und die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers bei einer erneuten Invalidierung von der Leistungspflicht entbunden ist. Wichtig scheint es ihm jedenfalls, dass auch überobligatorische Personalvorsorgeeinrichtungen miteinbezogen werden. Der Schweizerische Pensionskassenverband fordert ausdrücklich, weitergehenden Einschränkungen der reglementarischen Gestaltungsfreiheit als die mit der neuen Sonderregelung (im Rahmen der eingliederungsorientierten IV-Rentenrevision) verbundene Ausdehnung leistungsrechtlicher Mindestvorschriften in den erweiterten und weitreichenden Vorsorgebereich müssten jedoch eine absolute, in ihrer Anwendung klar begrenzte Ausnahme bleiben. Allem übrigen würde sich der Verband mit Entschiedenheit widersetzen. Nicht zu überzeugen vermag der Gesetzesvorschlag die Behinderten-Selbsthilfe Schweiz, weil vor allem auch Ausführungen über die konkrete Umsetzung in der zweiten Säule fehlten. Aus den gleichen Gründen wie bei Artikel 33 beantragt beispielsweise FRAGILE Suisse, dass die versicherte Person während fünf Jahren nach der Kürzung oder Aufhebung der IV-Rente bei der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung versichert bleibt. Für die Stiftung Auffanggemeinschaft BVG ist dieses Revisionsvorhaben bezüglich der Koordination mit der beruflichen Vorsorge überflüssig. Mit der bestehenden Rechtsprechung zu der zeitlichen Konnexität werde das anvisierte Ziel bereits erreicht. „Die vorgesehene Ausnahme von der Unterstellung unter die obligatorische Versicherung für den Lohn, den die versicherte Person während der zweijährigen Verlängerung erzielt, macht überdies die Wiedereingliederung gar nicht schmackhaft und stellt sogar ein Hindernis für die aktive Förderung der Wiedereingliederung dar, weil so eine Lücke in der Altersvorsorge der versicherten Person entstehen könnte.“ Für die Rechtsberatungsstelle für Unfallopfer und Patienten beinhaltet die vorgeschlagene Regelung sogar einen negativen Anreiz: Bei Eintritt der Invalidität würde die versicherte Person darauf achten, einen möglichst hohen Invaliditätsgrad zu erreichen, weil bei einer allfällig erst späteren Erhöhung die überobligatorischen Leistungen ausgeschlossen blieben.

4.1.15 Koordination mit der Unfallversicherung, bzw. der Arbeitslosenversicherung

Zu der Koordination mit der Unfallversicherung haben sich lediglich sieben, zur Koordination mit der Arbeitslosenversicherung neun Vernehmlasser geäußert.

GR weist darauf hin, dass die Rechtslage zum Versicherungsschutz für die ganze Palette der Eingliederungsbemühungen unbefriedigend sei: „Ohne Arbeitsverhältnis richtet sich die Unfalldeckung nach KVG und nicht nach UVG. Für diese Problematik muss der Bundesrat dringend eine überzeugende Lösung vorschlagen.“ Der Schweizerische Arbeitgeberverband wünscht, dass die Koordination der einzuführenden Bestimmungen mit der Bestimmung der Unfallversicherung und der Arbeitslosenversicherung nochmals eingehend geprüft werden sollte. Dabei sei immer an die Zielsetzung zu denken, Hindernisse (Risiken), welche einer Teilnahme der Arbeitgeber an Reintegrationsversuchen im Wege stehen, aus dem Weg zu räumen oder gar nicht erst entstehen zu lassen. Bezüglich Koordination mit der Arbeitslosenversicherung befürchtet die Vereinigung Aargauischer Angestelltenverbände, dass es zu einer Verlagerung der Kosten kommen werde. Während GL der Ansicht ist, die Koordination mit der Arbeitslosenversicherung sei ausser Acht gelassen worden, weisen die Konferenz der Kantonalen Ausgleichskassen und die Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen darauf hin, dass „diese Änderung zu einem erhöhten Koordinationsbedarf zwischen den IV-Stellen und den Ausgleichskassen führen werde. Die Schweizerische Stiftung Pro Mente Sana sieht die Gefahr, dass Versicherten, deren IV-Rente reduziert oder aufgehoben wird, die Anspruchsberechtigung in der Arbeitslosenversicherung wegen fehlender Vermittlungsfähigkeit abgesprochen wird. Da die Aufhebung der IV-Rente nicht die Folge einer Verbesserung des Gesundheitszustandes des Versicherten sei, müsse dieses Risiko aus Versichertensicht als erheblich eingestuft werden.“

4.1.16 Art. 22, Abs. 5^{bis}, 5^{ter} (neu) und 6 sowie Art. 47 Abs. 1, 1^{bis} (neu) und 1^{ter} (neu) E-IVG

Vereinzelt haben sich Vernehmlasser auch zu den Bestimmungen Art. 22, Abs. 5^{bis}, 5^{ter} (neu) und 6 sowie Art. 47 Abs. 1, 1^{bis} (neu) und 1^{ter} (neu) E-IVG geäußert. Die Stellungnahmen betreffen mehrheitlich technische Aspekte. Wir verzichten auf die grafische Darstellung und zitieren hier bloss die entsprechenden Voten. GL hält fest, aus Sicht der Ausgleichskassen erhöhten diese Änderungen die Gefahr von Falschzahlungen an die Versicherten. Bei der Durchführung könnten sich Probleme ergeben, weil der Koordinationsbedarf zwischen den IV-Stellen und den Ausgleichskassen zunehmen werde. „Die Möglichkeit des gleichzeitigen Bezugs von Rente und Taggeld wird die Komplexität erhöhen.“ GR bittet den Bundesrat, in der Botschaft konkrete Rechenbeispiele aufzuzeigen. Die IV-Stellen-Konferenz hofft, davon ausgehen zu können, dass die Absicht, in der BBV2 die entsprechenden Änderungen vorzunehmen, eingelöst werden kann und die Bestimmung insofern bereits sorgfältig abgeklärt und vorbereitet sei.

4.2 Neuregelung Finanzierungsmechanismus

Die Ergebnisse der Vernehmlassung zum Themenfeld „Neuregelung Finanzierungsmechanismus“, welches den Vorschlag unterbreitet, dass die erzielten Einsparungen bei den Ausgaben auch tatsächlich vollumfänglich der IV zugute kommen, wurden mittels zwei Fragen analysiert. Die erste Frage bezieht sich auf die Akzeptanz eines grundsätzlichen Wechsels des Finanzierungssystem und die zweite Frage untersucht die Tragfähigkeit der vorgeschlagenen Lösung. Im Einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

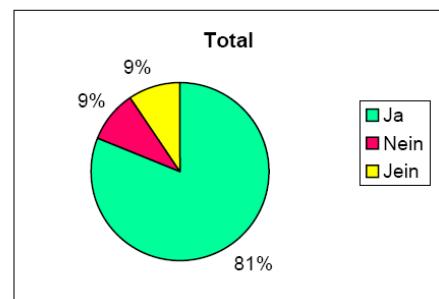
4.2.1 Mit neuem Finanzierungsmechanismus im Grundsatz einverstanden?

A) Absolute Zahlen

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/ Gemeinden/ Berggebiete	Versicherungsorganisationen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	17	6	6	2	4	13	12	60
Nein	0	2	2	0	0	2	1	7
Jein	1	1	0	0	0	3	2	7
TOTAL	18	9	8	2	4	18	15	74

B) Prozentuale Werte

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/ Gemeinden/ Berggebiete	Versicherungsorganisationen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	94%	67%	75%	100%	100%	72%	80%	81%
Nein	0%	22%	25%	0%	0%	11%	7%	9%
Jein	6%	11%	0%	0%	0%	17%	13%	9%
TOTAL	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%



Die „**Stimmbeteiligung**“ ist mit etwas mehr als 50 Prozent der eingegangenen Stellungnahmen **hoch**. Ebenso die **Zustimmung: 81%** oder 60 Vernehmlasser, die sich zum Thema geäußert haben, sprechen sich für einen Wechsel im Finanzierungsmechanismus aus. Das Thema ist somit unbestritten. Im Folgenden seien die wenigen Vorbehalte bzw. ablehnenden Stimmen kurz zitiert.

Während die Kantone sich zustimmend zum Thema geäußert haben, werden eher bei den politischen Parteien und bei den Behindertenorganisationen Vorbehalte geäußert.

Politische Parteien

Für die FDP geht der neue Finanzierungsmechanismus zu wenig weit, weil er einseitig die Bundeskasse benachteilige. Die SP ist gegenüber dem Vorschlag skeptisch und erinnert daran, dass « malgré les critiques négatives formulées envers le système actuel, celui-ci offre aussi une certaine garantie quand les dépenses de l'AI augmentent, auquel cas la part de la Confédération est plus importante. Il semble quelque peu téméraire de déclarer que « l'AI assumera la responsabilité des futures hausses des dépenses et des résultats financiers de l'assurance. »

Wirtschaftsverbände

Der Schweizerische Gewerbeverband bedauert, dass sich die öffentliche Hand während der Phase stetig steigender Ausgaben uneingeschränkt an den Mehrkosten zu beteiligen hatte, nun aber nicht von den endlich eingeleiteten Gegenmassnahmen profitieren soll. Dem Schweizerischen Arbeitgeberverband ist bewusst, dass die Änderung des Finanzierungsmechanismus ceteris paribus zu einer Mehrbelastung des Bundeshaushaltes führt. Diese sei nur akzeptabel, weil sie im Rahmen einer dringenden Sanierung mit erheblichen Leistungsreduktionen erfolge. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund ist der Meinung, weil die IV die Mittel gar nicht habe, um „Verantwortung für das zukünftige Ausgabenwachstum und die finanziellen Ergebnisse zu übernehmen“, lehne er diesen neuen Finanzierungsmechanismus ab. Der Bund dürfe sich nicht aus der Finanzierung der IV zurückziehen. Eventualiter beantrage er, allfällige Änderungen des Finanzierungsmechanismus' erst dann wieder aufzugreifen, wenn gesicherte Erkenntnisse über die Auswirkungen der 5. IV-Revision und der Wirtschaftskrise

auf die IV-Rentenentwicklung vorlägen. Der Kaufmännische Verband Schweiz erachtet den Zeitpunkt als verfrüht, den bestehenden Finanzierungsmechanismus abzuändern, bevor gefestigte Erkenntnisse über die Auswirkungen der 4. und 5. IV-Revision vorliegen.

Behindertenorganisationen

Die Federazione ticinese integrazione handicap mahnt, „questo adattamento dovrebbe essere messo in atto prima che siano prese ulteriori misure di risparmio sul versante delle spese. Lungenliga und Rheumaliga wünschen ein Korrektiv in den Fällen, in denen die Ausgaben der IV plötzlich derart ansteigen, dass der neue Finanzierungsmechanismus nicht genügt, um das finanzielle Gleichgewicht zu erhalten. Dann soll nämlich ein unerwartet starker Anstieg der IV-Ausgaben bei der Festsetzung des Bundesbeitrages als Bemessungsfaktor berücksichtigt werden. Für die Selbsthilfeorganisation von Menschen mit Retinitis pigmentosa, Makuladegeneration, Uhsher Syndrom und anderen degenerativen Netzhauterkrankungen ist es nicht nachvollziehbar, dass die Prämien der Krankenversicherung Jahr für Jahr dem gestiegenen Bedarf angepasst werden, während bei der IV der Hebel einseitig auf der Leistungsseite angesetzt wird. Sie verlangt deshalb, dass die Ausgaben der IV wie bei den anderen Versicherungen durch die Beiträge voll gedeckt werden.

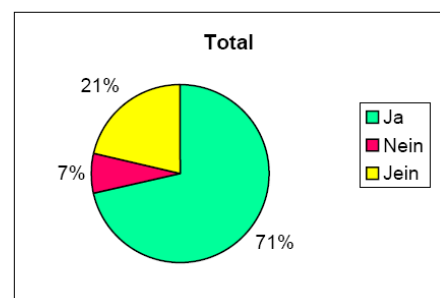
4.2.2 Mit Koppelung an die Entwicklung der Mehrwertsteuereinnahmen einverstanden

A) Absolute Zahlen

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/ Gemeinden/ Bergegebiete	Versicherungsorganisationen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	4	3	3	1	2	1	6	20
Nein	0	1	0	0	0	1	0	2
Jein	1	0	1	0	0	3	1	6
TOTAL	5	4	4	1	2	5	7	28

B) Prozentuale Werte

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/ Gemeinden/ Bergegebiete	Versicherungsorganisationen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	80%	75%	75%	100%	100%	20%	86%	71%
Nein	0%	25%	0%	0%	0%	20%	0%	7%
Jein	20%	0%	25%	0%	0%	60%	14%	21%
TOTAL	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%



Da zahlreiche Vernehmlasser mit der Änderung des Finanzierungsmechanismus an sich einverstanden waren, sind zu der Ausgestaltung desselben bedeutend weniger Stellungnahmen eingegangen: Ein Fünftel oder 28 Vernehmlasser äussern sich zur Koppelung der Finanzierung durch den Bund an die Entwicklung der Einnahmen aus der Mehrwertsteuer. Der Vorschlag erfreut sich grosser **Zustimmung**, wird er doch von mehr als zwei Dritteln der sich dazu äussernden Vernehmlasser unterstützt.

Kantone

Vier (ZH, SZ, AR, AI) von fünf Kantonen, die sich dazu geäussert haben stimmten dem Vorschlag zu.

Politische Parteien

Die Zustimmung unter den politischen Parteien erfolgt in einem Verhältnis von drei zu eins. Die CSP beispielsweise teilt die Meinung, dass die Entwicklung der Mehrwertsteuereinnahmen eine brauchbare Bezugsgrösse darstelle, damit der Bundesbeitrag an die IV der allgemeinen wirtschaftlichen Entwick-

lung der Schweiz folgen könne. Mit der Bindung des Bundesbeitrages an die Entwicklung der Mehrwertsteuer könne auch sichergestellt werden, dass der Bundeshaushalt nicht überfordert werde. Die Grünen erachten eine enge Verknüpfung der Bundesgelder mit den sogenannten exogenen Ausgabenentwicklungen der IV als grundsätzlich sinnvoll. Die SP warnt davor, dass die Einnahmen aus der Mehrwertsteuer in kurzen Fristen starken Schwankungen unterworfen sein können. Im Weiteren weist sie darauf hin, dass „le coefficient d'actualisation ne semble pas tenir suffisamment compte du développement du nombre de rentes, et donc de l'augmentation potentielle des dépenses.“

Wirtschaftsverbände

Der Schweizerische Arbeitgeberverband stimmt dem gesamten Vorschlag grundsätzlich zu, wohlwissend, dass die Änderung des Finanzierungsmechanismus ceteris paribus zu einer Mehrbelastung des Bundeshaushaltes führe. Diese Mehrbelastung könne indess nur akzeptiert werden, weil sie im Rahmen einer dringenden Sanierung mit erheblichen Leistungsreduktionen erfolge. Für das Centre patronal ist es richtig de faire dépendre la part de la Confédération de facteurs exogènes, liés notamment à l'évolution conjoncturelle. Economiesuisse spricht sich angesichts der massiven Ausgabenentwicklung seit Beginn der 90er Jahre dafür aus, den Bundesbeitrag mit dem Preisindex anstatt dem Mischindex anzupassen – zumindest solange der Bundesanteil über dem heutigen Anteil von 37,7 Prozent liegt. Dies umso mehr, zumal die Ausgabenentwicklung stets auch die öffentliche Hand belastet habe. Travail.Suisse fordert auch eine Begrenzung gegen unten: Der Bundesbeitrag an die IV soll 37,7 Prozent der Ausgaben der Versicherung, also den prozentualen Beitrag von 2011, nicht unterschreiten.

Behindertenorganisationen

Die Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe (stellvertretend für viele) ist der Auffassung, dass zwar der Beitrag des Bundes der Veränderung der Mehrwertsteuereinnahmen folgen soll, dass aber auf die vorgeschlagene Diskontierung zu verzichten ist, denn die Entwicklung der Mehrwertsteuereinnahmen vermöge die spezifische Belastung der IV durch die demografische Entwicklung, insbesondere die Zunahme der Personen im Alter mit erhöhtem Invaliditätsrisiko nicht wirklich abzubilden. Eine wirklich faire Lösung erforderte die Gewichtung der Entwicklung der Mehrwertsteuereinnahmen mit einem demografischen Quotienten.

4.3 Wettbewerb beim Erwerb von Hilfsmitteln

Die Ergebnisse der Vernehmlassung zum Themenfeld „Wettbewerb beim Erwerb von Hilfsmitteln“, wurden mittels 5 Fragestellungen analysiert. Die geschlossen formulierten Fragen betreffen die Einführung des Wettbewerbs beim Erwerb von Hilfsmitteln im Grundsatz, die Ausschreibung als neues Instrument neben den bereits bestehenden Instrumenten „Tarifverträge“, „Pauschale“ und „Höchstbeträge“, Kosten und Ertrag des neuen Instruments, die Einschränkung der Wahlfreiheit und die Anpassung des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungsrecht (BoeB).

4.3.1 Was halten Sie von Wettbewerb beim Erwerb von Hilfsmitteln im Grundsatz?

Diese Frage war im Auswertungsraster nicht vorgesehen und wurde deswegen bei der Erfassung in der Datenbank nicht spezifisch erfasst. Es wurden also weder Tabellen noch Grafiken erstellt. Während der Redaktion des vorliegenden Textes (besonders Kapitel 3. 4 Erwerb von Hilfsmitteln) hat sich aber gezeigt, dass es durchaus gerechtfertigt ist, einen eigenen Textbeitrag zu verfassen. Aus diesen Gründen wird die Einstiegsfrage zum Themenfeld ohne entsprechende graphische Unterstützung präsentiert.

Kantone, Versicherungsorganisationen

Weder Kantone noch Versicherungsorganisationen haben sich explizit zu dieser Frage geäußert

Politische Parteien, Wirtschaftsverbände

Die SP unterstützt Anstrengungen, die dazu führen, d'obtenir la mise à disposition de moyens auxiliaires à des conditions plus favorables.

Die CVP postuliert die Einführung eines prozentualen Selbstbehalts analog dem KVG. FDP. Die Liberalen erachten das derzeitige Vertriebssystem als suboptimal und befürworten Einsparungen beim Erwerb von Hilfsmitteln, solange sie marktwirtschaftlich sind und nicht zu Lasten der Versorgungssicherheit gehen. Auf den Tarif 2010 verweisend, plädiert sie dafür, vorerst eine generelle Senkung der Hilfsmittelpreise¹⁶ anzustreben. Die Jungfreisinnigen wollen auch den Bezug von Hilfsmitteln im Ausland ermöglichen und die SVP wünscht, dass nicht mehr einzelne Hilfsmittel vergütet werden, sondern dass pro Hilfsmittel und Behinderungskategorie ein Pauschalbetrag festgesetzt wird. Auch der Schweizerische Gewerbeverband und der Schweizerische Arbeitgeberverband regen an zu prüfen, in wie weit sich der Einsatz von Pauschalentschädigungen wettbewerbsfördernd auswirken würde. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund der Kaufmännische Verband der Schweiz und Travail.Suisse unterstützen grundsätzlich die vorgeschlagene Schaffung von Wettbewerb bei der Beschaffung von Hilfsmitteln.

Behindertenorganisationen

Der Schweizerische Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen SONOS sieht in der Schaffung einer gesetzlichen Basis für die direkte Beschaffung von Hilfsmitteln allenfalls einen geeigneten Weg, nachhaltige Kostensenkungen zu Gunsten der IV zu erreichen. Allerdings müsste gewährleistet sein, dass die betroffenen Verbände vorgängig auf die Ausschreibungsmodalitäten, Einfluss nehmen könnten. Die Sozialen Institutionen für Menschen mit Behinderung Schweiz (INSOS) begrüßen grundsätzlich die Neuregelung bei den Hilfsmitteln, betonen aber, zentral bleibe die Lebensqualität. Darum fordern sie, dass diejenigen, welche Hilfsmittel benötigen, diese auch in entsprechender Qualität selbst beschaffen können, handle es sich nun um Standardprodukte oder Spezialanfertigungen.

Die Behinderten-Selbsthilfe Schweiz Agile, die Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe DOK, Integration Handicap und die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter gehen davon aus, dass die vorgeschlagenen Ausschreibungen bis auf weiteres nur für den Bereich der Hörgeräte vorgesehen seien. Es sei für sie unklar, ob sich der Systemwechsel auch bei weiteren Hilfsmitteln (z.B. Rollstühle) umsetzen lasse. Das Zentrum für Selbstbestimmtes Leben ist zwar nicht gegen Wettbewerb im Dienstleistungsmarkt, ist aber dagegen, dass die IV noch mehr Aufgaben an sich reist. Besser wäre es, wenn die IV die Betroffenen durch Direktzahlungen zu partizipierenden, verantwortungsvollen Kunden machen würde¹⁷. Pro Audito Schweiz fordert, konkret an der Ausschreibung beteiligt zu werden¹⁸. Die Organisation regt an, im Fall einer Ablehnung öffentlicher Ausschreibungen, das heute bei der Hörgeräteabgabe praktizierte und wenig befriedigende System der Indikationsstufen und Tariflimiten grundsätzlich zu überdenken. Die Selbsthilfe-Organisation für lautsprachlich kommunizierende hörgeschädigte Menschen wünscht, dass dort, wo die Menge an Hilfsmitteln eine individuelle Bedarfsabklärung nicht sinnvoll zulasse (z.B. Hörgeräte), über eine Pauschalenslösung nachzudenken sei, bzw. dass die Abgabe von Hilfsmitteln bei leichten Behinderungen ins KVG zu transferieren sei. Grundsätzlich sei die Diskussion zu führen, wann jemand wirklich ein Hilfsmittel für seine Erwerbsgesundheit brauche und wann es der Verbesserung seiner Lebensqualität diene. Diese individuelle Bedarfsabklärung münde schliesslich in ein Hilfsmittelbudget, das von den Betroffenen selbstverantwortlich eingesetzt werden könne.

Übrige

Die FMH begrüsst diese Neuregelung im Grundsatz, weil damit die teilweise wegen kartellähnlichen Preisabsprachen überteuerten Hilfsmittel günstiger abgegeben werden können. Auch die Vereinigung Aargauischer Angestelltenverbände erhofft sich vom Wettbewerb eine Kostensenkung. Einige Vernehmlasser unterstützten den Vorschlag ohne weitere Argumente aufzuführen.

Der Dachverband der Schweizerischen Handels- und Industrievereinigungen der Medizinaltechnik FASMED MEDTECH regt an, das heutige Abgabeverfahren zu vereinfachen und die aktuellen Instru-

¹⁶ Höchstbetrag inkl. Härtefallregelung bei komplexen Hörproblemen

¹⁷ Vgl. auch integrale Stellungnahme des Zentrums für Selbstbestimmtes Leben (ZSL) S. 23.

¹⁸ Pro audito soll im Entscheidgremium angemessen und mit mehreren Personen vertreten sein

mente richtig umzusetzen. Stellvertretend für viele sei hier auf die ausführliche Stellungnahme des Hörzentralen-Verbands der Schweiz verwiesen, welcher kritisiert, der Bund gehe bei den Hilfsmitteln den Weg hin zur Bevormundung und zur staatlichen Selektion und Definition. Der Verband vermisst ferner die Auseinandersetzung mit der Aussage aus der Problemanalyse der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK)¹⁹ und weist auf die aus dem internationalen Vergleich bekannte Mengenausweitung im Fall von Staatsversorgung hin. Auch für die Bernafon AG ist der Eingriff in die Beziehung zwischen betroffenen Menschen und Leistungserbringen weder sinnvoll noch zweckmässig. Der Rollstuhlclub beider Basel regt die Prüfung eines neuen Anreizmodells in einem Pilotversuch an, in welchem die Betroffenen die Einsparnisse durch ein nicht voll ausgeschöpftes Hilfsmittelbudget behalten dürften. Der Think-tank „Sorgenkind IV“ schliesslich äussert sich für eine konsequent am Individuum ausgerichtete, bedarfsgerechte Beitragsstruktur, welche den Wettbewerb beleben und die Wahlfreiheit der Versicherten in ihrer Rolle als Kundinnen stärken würde.

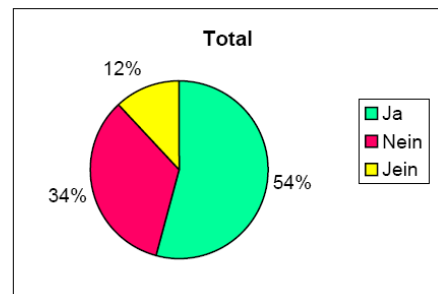
4.3.2 Ausschreibung als neues Element

A) Absolute Zahlen

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/Gemeinden/Berggebiete	Versicherungsorganisationen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	11	5	6	1	3	9	10	45
Nein	1	3	4	0	0	11	9	28
Jein	4	1	0	0	0	4	1	10
TOTAL	16	9	10	1	3	24	20	83

B) Prozentuale Werte

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/Gemeinden/Berggebiete	Versicherungsorganisationen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	69%	56%	60%	100%	100%	38%	50%	54%
Nein	6%	33%	40%	0%	0%	46%	45%	34%
Jein	25%	11%	0%	0%	0%	17%	5%	12%
TOTAL	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%



In Kapitel 3 *Zusammenfassung der Ergebnisse* in Punkt 3.4 *Wettbewerb bei den Hilfsmitteln* wurde schon Einiges zum Thema genannt. Beim vorliegenden Kapitel handelt es sich um eine Vertiefung, bzw. um das Kernelement des Themenfeldes. Es ist festzustellen, dass das Interesse am Thema mit 83 Stellungnahmen, die sich zu dieser Frage äusserten, sehr gross ist. Bereits während der Erarbeitung der Vorlage und während der Vernehmlassungsfrist selbst, war eine sehr kontroverse Diskussion wahrzunehmen. Die Statistik zeigt, dass **etwas mehr als die Hälfte** der eingegangenen Stellungnahmen den Vorschlägen des Bundesrates **zustimmt**. Dies mit dem Hinweis, das öffentliche Interesse überwiege bei weitem das Interesse des Einzelnen und letzteres sei mit dem Rechtsanspruch auf ein einfaches und zweckmässiges Hilfsmittel gewährleistet. Gut ein Drittel lehnt die Vorschläge ab und 12 Prozent äussern Vorbehalte. Ablehnend äussern sich in erster Linie Behindertenorganisationen, Vertreter der Hörgerätebranche, Wirtschaftsverbände und ihnen nahestehende politische Parteien.

Kantone

¹⁹ Dieser hält fest, nicht die Preise, sondern die Menge der Versorgungen habe zum enormen Kostenwachstum bei den Hörgeräten geführt.

11 Kantone stimmen dem der Ausschreibung als neues Instrument beim Erwerb von Hilfsmitteln zu. Sie erhoffen sich dadurch eine Vergünstigung der Hilfsmittel (BL), was namentlich für die Hörgeräte schon lange gewünscht werde (UR) und sehen darin einen willkommenen Beitrag zur finanziellen Gesundheit der Invalidenversicherung (BE, VD)

Einige Kantone wie beispielsweise ZH und BS sind nicht gegen die Einführung von Wettbewerb beim Erwerb von Hilfsmitteln, mahnen aber, es sei zu verhindern, dass die Einsparungen auf Kosten von Beratung und Qualität gingen. SO befürchtet eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung, wenn die Invalidenversicherung als Monopolversicherer die Hilfsmittel selber beschaffen wolle und regt wie auch SZ an zu prüfen, inwieweit über die Pauschalierung die Kosten der Hilfsmittel in den Griff zu bekommen wären. GR wünscht nicht, dass indirekt Monopole geschaffen werden. Deswegen seien pro Hilfsmittelkategorie stets drei bis vier Anbieter zu berücksichtigen und die Rahmenvereinbarungen zeitlich zu beschränken.

Politische Parteien

Auch bei den Parteien ist die Zustimmung gross: Während die Grünen stillschweigend zustimmen, wird für die Grünliberale Partei die Selbstbestimmung der Versicherten mit diesem Vorschlag gestärkt und die CSP hält fest, er gebe den Versicherten die Möglichkeit, die auf dem Hilfsmittelmarkt angewendeten Preise zu beeinflussen. Auch die SP kann im neu einzuführenden Instrument Vorteile für die Versicherten ausmachen, wünscht aber, de ne pas soumettre également l'acquisition des prestations d'adaptation des moyens auxiliaires à une procédure d'adjudication und dass mindestens drei Anbieter berücksichtigt werden. Ebenso ist der PST dem Vorschlag gegenüber offen, mahnt aber, la qualité des produits proposés devra être vérifiée avec soin, avec l'avis des associations de handicapés concernées.

Für die CVP erfüllt der Bundesrat mit dem vorliegenden Vorschlag den Willen des Parlaments nicht, wie er sich in der Motion 05.3276 Lucrezia Meier-Schatz widerspiegelt. Sie fordert, dass ein Beitrag für Hilfsmittel festgelegt und ausbezahlt werde. Der Bund habe zudem Mindestanforderungen an die Geräte festzusetzen und zu ermöglichen, dass die Hilfsmittel im Ausland eingekauft werden können. Im Weiteren seien die Preise dem Kartellrecht zu unterstellen. Für die SVP ist es fragwürdig, ob der gewählte Ansatz zielführend sei und fordert eine verstärkte Pauschalierung anstelle des heute praktizierten Systems der Einzelabgeltung. Die Jungfreisinnigen können sich kaum vorstellen, dass ein zentraler staatlicher Einkauf, dessen Umsetzung für sie noch unklar ist, tatsächlich den beabsichtigten Wettbewerb generieren wird.

Wirtschaftsverbände

Die Wirtschaftsverbände unterstützen den Vorschlag in einem Verhältnis von 3:2. Während der Schweizerische Bauernverband und der Kaufmännischer Verband Schweiz dem Vorschlag stillschweigend zustimmen, begrüsst die Fédération des Entreprises romandes, que ces mesures mettront un terme aux situations quasi monopolistiques d'aujourd'hui. La procédure d'appel d'offres prévue paraît être une source de plus de transparence; sie wünscht aber nicht, dass das vorgesehene Logistikzentrum vom Staat selbst betrieben wird. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund teilt die Meinung, dass mit diesem zusätzlichen Instrument überhöhte Preise von Hilfsmitteln, insbesondere von Hörgeräten gesenkt werden können. Auch das Centre patronal verspricht sich von der Massnahme sinkende Preise bei den Hilfsmitteln und sieht in ihr somit einen Beitrag zur Sanierung der Versicherung. Travail.Suisse schliesslich äussert sich ebenfalls positiv zum Vorschlag unter der Bedingung, dass die aktuelle gute Qualität gewährleistet bleibe und vermieden werde, dass eine zunehmende Zahl von Versicherten gezwungen wäre, einen Teil der Kosten selber zu übernehmen.

Für Economiesuisse führt die öffentliche Beschaffung mittels Ausschreibungen bei der Versorgung einzelner Individuen, die unterschiedliche Bedürfnisse haben, zu einer Einschränkung der Wahlfreiheit, die durch das Ziel der Kostensenkung nicht gerechtfertigt ist. Der Schweizerische Gewerbeverband ist nicht gegen Einsparungen im Bereich der Hilfsmittel. Diese seien aber mittels Massnahmen zur Eindämmung des Mengenwachstums und auf dem Verhandlungsweg mit den Herstellern und dem Handel zu realisieren. Das heisst, am heutigen System sei festzuhalten, habe es sich doch als wirkungsvoll erwiesen. Der Staat und die durch ihn verwalteten Sozialwerke hätten sich auf ihre Kernauf-

gaben zu beschränken. Der Schweizerische Arbeitgeberverband plädiert für die verbesserte Anwendung der im geltenden Recht vorgesehenen Instrumente zur Kostensteuerung und Kostenbegrenzung. Mit einer öffentlichen Beschaffung der Hörgeräte bzw. Hilfsmittel auf dem Submissionsweg könnten die Kostentreiber nicht beeinflusst und korrigiert werden.

Versicherungsorganisationen

SUVA, Santésuisse und der Schweizerische Versicherungsverband weisen darauf hin, damit das angestrebte Einsparungspotential auch effektiv erreicht werden könne, müsse der Bundesrat Vorschriften erlassen, welche eine Koordination mit den MiGel-Anbietern im KVG-Bereich ermögliche.

Behindertenorganisationen

Mit 46 Prozent überwiegt in dieser Kategorie die Ablehnung. Da die befürwortenden Voten bereits unter den vorangehenden Kategorien aufgeführt worden sind, beschränken wir uns hier auf die Wiedergabe der ablehnenden Voten. Pro Infirmis kann – stellvertretend für viele – das vorgeschlagene Vergabe-Verfahren nicht genau beurteilen, da die Vorlage zu viele Unbekannte aufweist. Die Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe begrüsst den Systemwechsel, bzw. die Systemerweiterung trotz gewisser Bedenken: So sei der Zuschlag mindestens drei Anbietern zu erteilen und es müsse sichergestellt werden, dass auch für komplexe Hörbehinderungen und anspruchsvolle berufliche Situationen zweckmässige Versorgungsungen möglich sind, und zwar ohne Zuzahlung durch die versicherte Person. Weiter sei darauf zu achten, dass es nicht zu Lieferengpässen komme und die heutige Dienstleistungsqualität erhalten bleibe. Eine monopolistisch wirkende Bezugsquelle ist aus Sicht der Vereinigung Cerebral Schweiz nicht in der Lage, einen für Menschen mit cerebralen Bewegungsstörungen und umfassenden Behinderungen notwendigen innovativen Produktwettbewerb zu unterstützen. Für den Schweizerischen Blinden- und Sehbehindertenverband besteht beim Vergabeverfahren, welches aus ökonomischen Gründen nicht jährlich wiederholt werden kann, die Gefahr, dass die zugelassenen Hilfsmittel rasch veralten und somit ihren Zweck nicht erfüllen. Ferner darf es nicht geschehen, dass Hilfsmittel günstig aus dem Ausland beschafft werden, der Support vor Ort aber nicht oder nur ungenügend gewährleistet ist. Die Schweizer Paraplegiker Stiftung hält fest, dass im geltenden Recht genügend Instrumente vorhanden seien, um die Kosten für Hilfsmittel in den Griff zu bekommen. Mit der Abgabe von Rollstühlen durch ein anonymes Zentrallager würde nicht nur der Komfort, sondern auch die Lebensqualität der Rollstuhlfahrenden stark eingeschränkt. Die auf diese Weise abgegebenen Rollstühle wären möglicherweise zwar billiger, jedoch nicht zwingend günstiger, da die Folgekosten der nicht richtig angepassten oder nicht unterhaltenen Rollstühle berücksichtigt werden müssten. Pro audito Schweiz (Organisation für Menschen mit Hörproblemen) betont, dass die Ausschreibung im Gesamtpaket lediglich als ergänzendes Instrument gesetzlich zu verankern sei. Im weiteren fordert Pro audito Schweiz wie zahlreiche andere auch, dass von Anfang an drei verschiedene Anbieter berücksichtigt werden. Der groupe romand d'accueil et d'action psychiatrique wünscht Garantien bezüglich der Qualität der Hilfsmittel im Gesetz. Der Schwerhörigen-Verein Nordwestschweiz lehnt den Systemwechsel ab, steht aber auch dem bei der Hörgeräteabgabe praktizierten System der Indikationsstufen kritisch gegenüber. Insbesondere bei hochgradiger und komplexer Schwerhörigkeit sollte eine differenzierte Bedarfserhebung stattfinden und eine optimale Versorgung der Versicherten ohne Zuzahlung garantiert werden. Dies besonders dann, wenn nur eine optimale Hörgeräteversorgung die berufliche Integration sicherzustellen vermag.

Übrige

Die Phonak AG hält fest, Qualität könne nur aufrecht erhalten oder gesteigert werden, wenn freier Wettbewerb herrsche. Nun vernichte aber eine Verstaatlichung gerade eine funktionierende Marktwirtschaft. Die FMH ist nicht grundsätzlich gegen das neue Element, weist aber darauf hin, das Vergabeverfahren dürfe nicht die Hilfsmittelbeschaffung verzögern und Patienten und ihre gesetzlichen Vertreter zusätzlich belasten. Für die Der Dachverband der Schweizerischen Handels- und Industrievereinigungen der Medizinaltechnik FASMED MEDTECH liegt kein Marktversagen vor, das durch staatliche Eingriffe korrigiert werden müsste. Im Gegenteil: im in der Medizintechnik-Branche herrsche national und international wirksamer Preis- und Innovationswettbewerb. Ferner hält Der Dachverband

der Schweizerischen Handels- und Industrievereinigungen der Medizinaltechnik MEDTECH FASMED fest, durch die öffentliche Beschaffung von Individualgütern auf dem Markt liessen sich kurzfristig niedrigere Preise erzielen, wenn möglichst grosse Mengen gleicher Produkte gebündelt werden können. Die Wahlfreiheit der Behinderten müsse dabei aber erheblich beschränkt werden. Wolle man dies vermeiden, müsse auch der Staat eine grosse Vielfalt anbieten, die Bündelungsvorteile entfielen und es würden nur noch die staatlichen Administrationskosten verbleiben. Er bemängelt, auch wenn der Staatseinkauf nur als eine Möglichkeit unter anderen vorgesehen sei, bilde die blossе Existenz des Rechts des Bundesrates, selber einzukaufen, eine nicht erwünschte Verschiebung der Verhandlungsmacht zu Gunsten des BSV. Nach Erachten des Hörzentralen-Verbands der Schweiz sind die vorgeschlagenen Lösungen nicht geeignet, die IV tatsächlich finanziell besser zu stellen und als starkes Versicherungswerk nachhaltig in die Zukunft zu führen. Ferner widerspricht die Beschaffung auch von teilfinanzierten Hilfsmitteln für den Hörzentralen-Verband der Schweiz der freiheitlichen, wettbewerblichen und damit kundenorientierten Wirtschaftsverfassung. Für die Bernafon AG ist der staatliche Einkauf von Hilfsmitteln dazu geeignet, die heute erfolgreiche Versorgung zu gefährden, eine stossende Zweiklassen-Versorgung einzuführen, den Forschungsstandort Schweiz zu schwächen und tausende von innovativen Arbeitsplätzen in Frage zu stellen. Der Schweizer Verband der Orthopädie-Techniker stellt fest, der angedeutete staatliche Einkauf von Hilfsmitteln stelle keineswegs ein Element des Wettbewerbs dar, sondern beinhalte im Klartext die Bildung eines staatlichen Nachfragemonopols. Für den Think-tank „Sorgenkind IV“ muss die vorgeschlagene Absicht von Ausschreibungen durch das BSV ultima ratio sein.

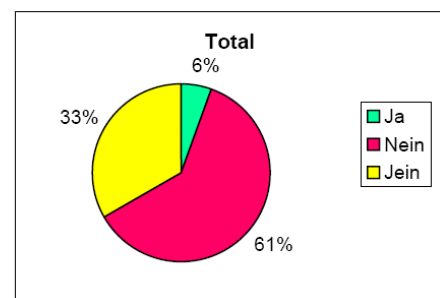
4.3.3 Sind Aufwand und Kosten der geplanten Systemerweiterung gerechtfertigt?

A) Absolute Zahlen

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/ Gemeinden/ Berggebiete	Versicherungsorganisationen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	0	0	1	0	0	0	0	1
Nein	1	2	1	0	0	3	4	11
Jein	0	1	0	0	0	3	2	6
TOTAL	1	3	2	0	0	6	6	18

B) Prozentuale Werte

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/ Gemeinden/ Berggebiete	Versicherungsorganisationen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	0%	0%	50%	0%	0%	0%	0%	6%
Nein	100%	67%	50%	0%	0%	50%	67%	61%
Jein	0%	33%	0%	0%	0%	50%	33%	33%
TOTAL	100%	100%	100%	0%	0%	100%	100%	100%



Relativ wenig Vernehmlasser (18) haben sich explizit zu den mit dem Ausschreibungsverfahren verbundenen Kosten geäussert. Das Bild fällt eindeutig aus: **Knapp zwei Drittel halten die Kosten für zu hoch**, ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis ist für sie somit nicht gegeben. Ein weiteres Drittel äussert Vorbehalte und nur gerade ein Vernehmlasser äussert sich zustimmend (Fédération des entreprises romandes: La procédure d'appel d'offres nous paraît adéquate). Da sich die Wortmeldungen im Wesentlichen aus den Kategorien Behindertenorganisationen und Übrige rekrutieren, verzich-

ten wir auf eine Unterteilung. Für viele bleiben die finanziellen Konsequenzen des bundesrätlichen Vorschlags zu unklar wie es beispielsweise die SP formuliert: „les conséquences en terme de bien-être pour les personnes concernées demeurent toutefois difficilement appréciables. Auch der Schwerhörigen-Verein Nordwestschweiz bedauert, dass der erläuternde Bericht an keiner Stelle die geschätzten Kosten für das geplante Logistikzentrum ausweist. Er stellt sich die Frage, warum solche Kostenrisiken eingegangen werden sollen, wenn doch von Sparen die Rede ist. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter geht mit vielen andern davon aus, das als Folge des vorgesehenen Systemwechsels erwartete Einsparpotential sei zu hoch eingeschätzt worden. Die Organisation für Menschen mit Hörproblemen ist der Meinung, die administrativen Kosten für die Einrichtung eines behördeneigenen Versorgungszentrums könnte eingespart werden, wenn ein heute im Markt tätiger und klar von einzelnen Herstellern unabhängiger Akustiker mit der Versorgung der Hörbehinderten mit über Ausschreibung eingekauften Hörgeräten beauftragt würde. Der Dachverband der Schweizerischen Handels- und Industrievereinigungen der Medizinaltechnik (FAS MED, MEDTECH) hält die erwarteten Einsparungen bei einem staatlichen Einkauf von Hilfsmitteln nicht für realistisch, weil die hohen Kosten der Logistik für die staatlich beschafften Hilfsmittel übersehen würden. Der Schweizer Verband der Orthopädie-Techniker unterstreicht, selbst wenn ein „Mengenrabatt“ von z.B. 10 Prozent erzielt werden könnte, würde die Marge von bisher ca 30% (im orthopädischen Bereich) nur unbedeutend reduziert werden. Demgegenüber wären die Aufwände für den zentralen Einkauf und die Bewirtschaftung durch das BSV wesentlich gewichtiger. Resultieren würde statt eines Gewinns ein Verlust. Groupe mutuel weist darauf hin, um ein Einsparpotential von mindestens CHF 50 Millionen zu erreichen, seien die Vorschriften seitens des Bundesrates entsprechend auszugestalten und eine Koordination mit dem KVG-Bereich im Zusammenhang mit der Abgabe von Hilfsmitteln gemäss MiGel sei zwingend.

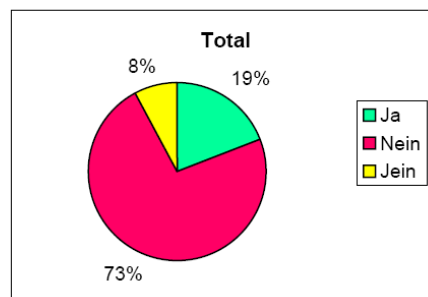
4.3.4 Ist die Einschränkung der Wahlfreiheit zumutbar?

A) Absolute Zahlen

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/ Gemeinden/ Berggebiete	Versicherungsorganisationen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	1	0	0	0	0	3	1	5
Nein	0	3	3	0	0	4	9	19
Jein	0	1	0	0	0	0	1	2
TOTAL	1	4	3	0	0	7	11	26

B) Prozentuale Werte

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/ Gemeinden/ Berggebiete	Versicherungsorganisationen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	100%	0%	0%	0%	0%	43%	9%	19%
Nein	0%	75%	100%	0%	0%	57%	82%	73%
Jein	0%	25%	0%	0%	0%	0%	9%	8%
TOTAL	100%	100%	100%	0%	0%	100%	100%	100%



Zu dieser Frage haben sich vergleichsweise wenig Vernehmlasser explizit geäußert, bzw. oft wurde sie in Verbindung mit anderen Fragen (vgl. 3.4 oder 4.3.1) abgehandelt. **73 Prozent** derjenigen, die ausdrücklich dazu Stellung genommen haben, sind der Meinung, **die Einschränkung gehe zu weit**.

19 Prozent mochten der Massnahme zustimmen, wenn, wie es beispielsweise BS und die DOK formulieren, sichergestellt werden kann, dass aus den Vergabeverfahren eine breite Auswahl an Produkten resultiert. Pro Infirmis stimmt dem Vorschlag unter der Bedingung zu, dass die Bedingungen unter Artikel 26^{ter} IVG eingehalten werden. Da die Argumentation der meisten sich Vernehmlassenden dieselbe ist, wird auf eine Darstellung nach Vernehmlasserkategorien verzichtet.

Während für BS sichergestellt bleibt, dass aus den Vergabeverfahren eine breite Auswahl an Produkten resultiert, ist es für den Think-tank „Sorgenkind IV“ stossend, dass die Versicherten als Folge der Ausschreibung nur noch die Hilfsmittel der ausgewählten Anbieter vergütet bekämen. Und für den Schweizer Verband der Orthopädie-Techniker schliesslich, steht die vorgeschlagene Einschränkung der Austauschbefugnis in keinem Zusammenhang mit dem Ziel der 6. IV-Revision und ist daher abzulehnen. Auch für die Grünliberale Partei der Schweiz wird die Selbstbestimmung zu stark eingeschränkt, indem die Austauschbefugnis auf die im Vergabeverfahren berücksichtigten Anbieter beschränkt werden soll. Economiesuisse sieht in diesem Vorschlag einen unangemessenen Eingriff in die individuelle Wahlfreiheit. Die Organisation für Menschen mit Hörproblemen fordert, dass ein Angebot zur Verfügung steht, welches die unterschiedlichen Bedürfnisse, insbesondere bei hochgradiger Hörbehinderung, abzudecken vermag. Die Selbsthilfe-Organisation für lautsprachlich kommunizierende Menschen erachtet die uneingeschränkte Austauschbefugnis als ein Grundprinzip des Sozialversicherungsrechts, welches ganz direkt den Wettbewerb unter den Herstellern von Hilfsmitteln fördert. Dies gilt auch für den Hörzentralen-Verband der Schweiz. Mit der in der 6. IV-Revision zu schaffenden Möglichkeit, die Austauschbefugnis für einzelne Hilfsmittelkategorien abzuschaffen und damit die Wahlfreiheit der Versicherten zusätzlich einzuschränken, werde ausserdem den Forderungen des Parlaments nach mehr Wettbewerb widersprochen. Die Wahlfreiheit hätte bei einer solchen Regelung nur noch, wer vollständig auf die Versicherungsleistung verzichten und in den Privatmarkt ausweichen würde. Die Folge wäre eine Zweiklassen-Versorgung auf der Basis der finanziellen Möglichkeiten der Betroffenen. Die Schweizerische Vereinigung der Eltern hörgeschädigter Kinder vermisst in der Gesetzesvorlage, dass bei Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung die Hörgeräte der Klasse 4 nach einer Bedarfsabklärung optimal und zweckmässig ohne Zuzahlung zugeteilt werden können.

4.3.5 Ist die Anpassung des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungsrecht (BoeB) richtig?

Zu dieser sehr technischen Frage haben **sich 55 % der 11 sich Vernehmlassenden negativ**, 45 % zustimmend geäussert. Aufgeführt wurden folgende Argumente:

Während sich die Kantone nicht dazu äussern, stimmt die Grünliberale Partei der Anpassung zu und die SVP lehnt ihn aus grundsätzlichen Überlegungen ab: „Die SVP lehnt den Einkauf von Hilfsmitteln durch den Staat entschieden ab, da dies eine unzulässige Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit darstellt.“

Nach Erachten der Schweizerischen Medizinal-Technik ist diese Änderung nicht nötig, da bereits die Verordnung über das öffentliche Beschaffungsrecht (VoeB) die Möglichkeit enthält, einen Auftrag als Ganzes mehreren Anbietern und Anbieterinnen zu vergeben. Dieser Argumentation folgt auch der Hörzentralen-Verband der Schweiz, der ausserdem darauf hinweist, dass die negativen internationalen Erfahrungen mit Ausschreibungen systematisch ausgeblendet würden. In allen Ländern mit staatlichem Einkauf von Hörgeräten seine monate- und teilweise jahrelange Wartelisten entstanden. Weiter wird ausgeführt, im Unterschied zu anderen Gütern, für die das Beschaffungsrecht eingeführt wurde, gehe es hier (bei den Hilfsmitteln) nicht um Kollektivgüter wie Infrastrukturvorhaben, sondern um die individuelle, weil auf dem einzelnen medizinischen Bedürfnis basierende, Versorgung von individuellen Personen in unterschiedlichsten beruflich-gesellschaftlichen Umfeldern.

4.4 Assistenzbeitrag

Die Ergebnisse der Vernehmlassung zum Themenfeld *Assistenzbeitrag* wurden mittels 10 Fragestellungen analysiert. Die Fragen folgen den Gesetzesartikeln und decken die bereits im Vorfeld sich abzeichnenden Streitpunkte umfassend ab.

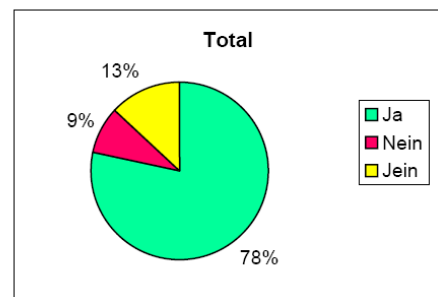
4.4.1 Einführung Assistenzbeitrag im Grundsatz

A) Absolute Zahlen

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/Gemeinden/Berggebiete	Versicherungsorganisationen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	12	6	5	2	1	24	22	72
Nein	3	0	1	0	2	0	2	8
Jein	5	1	1	0	0	5	0	12
TOTAL	20	7	7	2	3	29	24	92

B) Prozentuale Werte

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/Gemeinden/Berggebiete	Versicherungsorganisationen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	60%	86%	71%	100%	33%	83%	92%	78%
Nein	15%	0%	14%	0%	67%	0%	8%	9%
Jein	25%	14%	14%	0%	0%	17%	0%	13%
TOTAL	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%



Zu der Einführung der neuen Leistung Assistenzbeitrag haben nahezu zwei Drittel aller Vernehmlassungsteilnehmer Stellung genommen. Grundsätzlich wird der Assistenzbeitrag **begrüsst**, stimmen doch **78 Prozent der Idee vorbehaltlos zu**, 13 Prozent sind unter gewissen Bedingungen ebenfalls für die Einführung dieser neuen Leistung und nur 9 Prozent (8 Vernehmlasser) lehnen sie ab. Wie die Analyse der Einzelaspekte zeigt, ist **offensichtlich der Grundsatz unbestritten**, die Selbstbestimmung und die Integration von Menschen mit Behinderung zu fördern, allerdings gehen die Meinungen über die Ausgestaltung der gesellschaftlichen Teilhabe dieser Menschen weit auseinander und zwar sowohl betreffend die Finanzierung der Leistung als auch betreffend die Anspruchsvoraussetzungen, die Ausgestaltung und die zu entschädigenden Leistungserbringer

Kantone

Wie bereits erwähnt, unterstützen die Kantone den Assistenzbeitrag im Grundsatz. Kritisiert wird ausser den Vorbehalten bezüglich der Finanzierung (vgl. Kapitel 4.4.2 und 4.4.3) vor allem der Zeitpunkt der Einführung und die vom Pilotversuch erheblich abweichende Ausgestaltung. ZG formuliert: „Der Leistungsausbau kommt zum falschen Zeitpunkt und läuft dem übergeordneten Ziel einer finanziellen Konsolidierung der IV entgegen.“ NW bemängelt: „Die jetzige Ausgestaltung des Assistenzbeitrages weicht erheblich von den Voraussetzungen des Pilotversuchs ab. Die im Versuch gezogenen Schlussfolgerungen können also auch aus Sicht der Durchführung nur sehr bedingt übernommen werden.“ BS wertet die administrative Durchführung des Assistenzbeitrags durch die IV-Stelle als Eingriff in die kantonale Zuständigkeit für Behindertenhilfe und als Doppelspurigkeit. Für SG ist die Zielformulierung beim Assistenzbeitrag zu optimistisch und auch NE s'interroge sur l'impact en termes de coûts de cette prestation supplémentaire et sur l'opportunité de l'introduire dans la période actuelle. Wie zahlreiche andere Kantone auch befürchtet GE eine Kostenverschiebung zu Lasten der Kantone und hält fest l'efficience n'est pas démontrée à ce stade.

Politische Parteien

CVP, CSP, EDU, Grüne und PST äussern sich explizit befürwortend zum Assistenzbeitrag im Grundsatz. Sowohl die SVP als auch die Grünliberale Partei der Schweiz können dem Assistenzbeitrag zustimmen, sofern er kostenneutral oder besser noch mit Einsparungen zu Gunsten der IV umsetzbar ist. Deshalb fordert die SVP den Assistenzbeitrag nur dann zu gewähren, wenn Dank diesem auf eine Betreuung in einer Heiminfrastruktur verzichtet werden kann.

Wirtschaftsverbände

Der Schweizerische Arbeitgeberverband und der Gewerbeverband Dachorganisation KMU des Kantons Luzern unterstützen die Ziele der neuen Leistung Assistenzbeitrag. Ihnen scheint sie für die IV finanziell tragbar, wenn die Kostenneutralität als unabdingbare Voraussetzung gegeben ist. Dem schliesst sich auch le centre patronal an: « La contribution d'assistance ne suscite pas d'objection de notre part. » Während der Schweizerische Verband des Personals öffentlicher Dienste im Assistenzbeitrag nicht primär die Erfüllung eines Sparziels sieht, ist der Schweizerische Gewerbeverband der Ansicht, dass auch in diesem Bereich ein gewisser Sparbeitrag geleistet werden muss und beantragt deshalb eine Einsparung von mindestens 20 %. Sollte nicht auf dieses Anliegen eingegangen werden, müsste zumindest sichergestellt werden, dass die Zusage einer kostenneutralen Umgestaltung auch tatsächlich eingehalten wird. Dazu braucht es gemäss Gewerbeverband klarer Bestimmungen

Versicherungsorganisationen

Die IV-Stellenkonferenz weist auf die mit dem Assistenzbeitrag verbundene Erhöhung der Komplexität der Durchführung der Versicherung hin und bittet darum, den ermittelten Personalbedarf im Auge zu behalten. Deswegen möchte sie beliebt machen, dass die Ressourcen rechtzeitig vor dem Inkrafttreten zur Verfügung gestellt werden, da die Rekrutierung und Ausbildung der Fachkräfte (Abklärungspersonen) eine längere Vorlaufzeit brauchen. Ferner weist die IVSK auf die fehlenden Koordinationsbestimmungen bei gleichzeitigem Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV und der UV/MV hin. Santésuisse fordert, dass Massnahmen, welche zur finanziellen Sicherheit der IV keinen Beitrag leisten können, erst zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden sollen, selbst wenn sie, wie es beim Assistenzbeitrag der Fall ist, den Rentenbeziehenden ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben ermöglichen sollen. Für den Schweizerischen Versicherungsverband schafft der Vorschlag des Assistenzbeitrages Abgrenzungsschwierigkeiten mit den Leistungen der Krankenversicherung.

Behindertenorganisationen

Von der Behinderten-Selbsthilfe Schweiz (Agile) (und ebenso der Schweizerischen Gesellschaft für Muskelkranke) wird sehr begrüsst, dass die Abklärungen für die Berechnung des Assistenzbedarfs bedeutend differenzierter durchgeführt und den individuellen Bedürfnissen angepasst werden als bei den bisher relativ schematisch vorgenommenen Abklärungen für die Hilflosenentschädigung. Die Schweizerische Vereinigung der Elternvereine für Menschen mit einer geistigen Behinderung hingegen kann eine Vorlage, die für Menschen mit einer geistigen Behinderung derart im Ungleichgewicht ist, nicht akzeptieren und fordert eine Verbesserung der Vorlage im Sinne, dass auch Menschen mit geistiger Behinderung einen Assistenzbeitrag beanspruchen können. Da sich Integration Handicap als Dachorganisation für die rechtsgleiche Behandlung aller Personen mit einer Behinderung in der IV, unabhängig von der Art der Behinderung einsetzen, lehnt sie eine Ungleichbehandlung von Versicherungsträgern bei der Ausgestaltung von Leistungen ab, wie dies bei den Vorschlägen zum Assistenzbeitrag der Fall ist. Die Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft und die Fédération Suisse des sourds präzisieren diesen Aspekt wenn sie schreiben, das vorliegende Modell schränke die Bezugsgruppe auf eine kleine Gruppe von hochqualifizierten Körperbehinderten, bzw. auf mobilitätsbehinderte Menschen ein. In die gleiche Richtung zielt die Bemerkung der Behindertenkonferenz Kanton Zürich, die schreibt, die Chancengleichheit zwischen den verschiedenen Behinderungsarten werde mit dem vorliegenden Entwurf nicht garantiert. Für die Fachstelle Assistenz Schweiz hingegen, eröffnet der Assistenzbeitrag einen Mittelweg zwischen herkömmlichen professionellen Pflege-

/Betreuungsleistungen und unbezahlter innerfamiliärer Unterstützung, welche mit steigendem Hilfebedarf meist an ihre Grenzen stosse.

Übrige

Die Schweizerische Gesundheitsligenkonferenz bedauert, dass die Einführung des für die IV kostenneutralen Assistenzbeitrages in diese Sanierungsvorlage einbezogen worden ist. Die Helsana Versicherungen kritisieren vor allem, dass weder bekannt sei, wie viele Personen dank des Assistenzmodells wieder in den Arbeitsmarkt eintreten konnten, noch ob die Kosten für die IV gesenkt werden konnten. Helsana stellt sich denn auch die Frage, ob die eigentliche Zielsetzung der Revision, nämlich die Sanierung der Invalidenversicherung durch eine Veränderung der Anreize für die Versicherten, mit dieser Massnahme erreicht werden könne. Denn wie die Zwischensynthese zum Pilotversuch Assistenzbudget gezeigt habe, habe eine Verbesserung der beruflichen Integrität nur in sehr geringem Ausmass festgestellt werden können. Die Konferenz der Sozialpsychiatrie-Vereine des Kantons Zürich schliesslich bedauert, dass für die definitive gesetzliche Verankerung des Assistenzbeitrags keine Lösung vorgeschlagen würde, welche die Entschädigung der Kosten aus einer einzigen Kasse ermöglicht. Mit dem jetzigen Vorschlag müssten Menschen mit Assistenzbedarf die fehlende Koordination zwischen verschiedenen Versicherungen weiterhin selber mit einigem Aufwand betreiben.

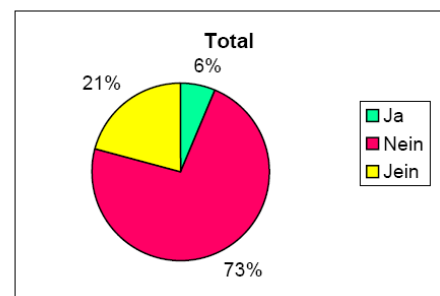
4.4.2 Bemerkungen zur Finanzierung im Allgemeinen

A) Absolute Zahlen

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/ Gemeinden/ Berggebiete	Versicherungsorganisationsen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	0	2	1	0	0	0	0	3
Nein	18	0	1	0	2	12	2	35
Jein	4	1	0	0	3	0	2	10
TOTAL	22	3	2	0	5	12	4	48

B) Prozentuale Werte

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/ Gemeinden/ Berggebiete	Versicherungsorganisationsen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	0%	67%	50%	0%	0%	0%	0%	6%
Nein	82%	0%	50%	0%	40%	100%	50%	73%
Jein	18%	33%	0%	0%	60%	0%	50%	21%
TOTAL	100%	100%	100%	0%	100%	100%	100%	100%



Während der Lektüre der Stellungnahmen schien die Aufteilung der Analyse des finanziellen Aspektes auf *allgemeine Bemerkungen* und auf die *Halbierung der Hilflosenentschädigung im Heim* durchaus sinnvoll, jetzt, aus einer gewissen Distanz betrachtet, kann man sich fragen, ob sie tatsächlich notwendig war. Da nun aber die getrennten grafischen und statistischen Auswertungen vorliegen, haben wir beschlossen, die Aufteilung beizubehalten selbst unter der Gefahr, dass es allenfalls zu Überschneidungen oder Wiederholungen kommen könnte.

Knapp ein Drittel der sich Vernehmlassenden haben sich zu Aussagen und Schätzungen im Zusammenhang mit der Finanzierung des Assistenzbeitrags geäussert. Etwas mehr als ein Viertel der 48 Stellungnahmen stimmten den Annahmen zu oder mit Vorbehalt zu. Während die FDP der vorge-

schlagenen Finanzierung „stillschweigend“ zustimmt, äussert sich die CVP nicht grundsätzlich dagegen, fordert aber, dass bei der Finanzierung des Assistenzbeitrags der administrative Aufwand bei den Ausgleichskassen angemessen bleibe. Der Schweizerische Arbeitgeberverband schliesslich unterstützt die Einführung des Assistenzbeitrags in der vorgeschlagenen Form unter der Voraussetzung der Kostenneutralität.

Nicht einverstanden waren in erster Linie die Kantone und die Behindertenorganisationen

Kantone, Städteverband

Von sehr vielen Kantonen wurde bemängelt, dass die Kostenneutralität nur für den Bund, nicht aber für die Kantone und die Gemeinden gelte: VD: l'exigence du Conseil fédéral selon laquelle l'introduction du budget d'assistance ne doit pas entraîner de frais supplémentaires pour la Confédération doit être appliqué de manière analogue pour les cantons und VS: Les économies des cantons seront extrêmement faibles, voir nulles. Im Weiteren werden die dem Szenario hinterlegten Annahmen bezweifelt: Für AG beispielsweise ist die Annahme von 1000 Heimaustritten innerhalb der nächsten 15 Jahre unrealistisch und für das Ausweisen eines positiven Saldo zugunsten der Kantone nicht seriös. SG weist darauf hin, dass die Verantwortung für individuelle Leistungen der IV gemäss NFA beim Bund liege. Zusammenfassend sei hier noch BL zitiert: „Die Assistenzbeiträge sollen zusätzlich zur Hilflosenentschädigung der IV ausgerichtet werden. Sie werden deshalb etwas kosten. Die Kompensation mit der Reduktion der Hilflosenentschädigung der IV im Heim ergibt sich nur dann, wenn die Prognosen über die Heimaustritte und die Beanspruchung der Assistenzbeiträge sich erfüllen. Die entsprechenden Berechnungen sind nicht zu verifizieren und dürften sich auch ex post höchstens halbwegs zu-verlässlich darstellen lassen, falls eine solche Berechnung technisch überhaupt möglich ist. Dem übergeordneten Ziel der finanziellen Sanierung der IV läuft die Aufnahme einer neuen Leistungsart diametral entgegen.“

Politische Parteien und Versicherungsorganisationen

Als neues Argument ist hier dasjenige der CVP zu erwähnen, welche fordert, dass bei der Ausgestaltung der Finanzierung des Assistenzbeitrages der administrative Aufwand bei den Ausgleichskassen angemessen bleibt. In diesem Sinne äussert sich auch die Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen. Wie bereits die Kantone sieht auch der Schweizerische Versicherungsverband die Kostenneutralität besonders auch für die Krankenversicherer als nicht gegeben und hält fest, die finanziellen Konsequenzen der neuen Leistungen seien zum heutigen Zeitpunkt nicht abschätzbar und auch über die Erreichung der gesteckten Ziele könne heute nur gemutmasst werden.

Behindertenorganisationen und Übrige

Pro Infirmis – stellvertretend für viele – spricht sich für die Einführung des Assistenzbeitrages ohne die Auflage der Kostenneutralität aus. Mit dem Assistenzbeitrag werde auch die gesellschaftliche und berufliche Integration von Menschen mit einer Behinderung unterstützt. Im Weiteren hält Pro Infirmis fest, dass aufgrund vergangener Erfahrungen mit Kostenprognosen des BSV vermutet werden könne, dass diese für die Kosten des Assistenzbeitrages zu hoch seien. Auch aus dieser Sicht könne das Modell, sogar ohne zusätzlich Kosten, liberaler zugunsten Behinderter ausgestaltet werden. Die DOK akzeptiert nicht, dass der Bundesrat den neuen Assistenzbeitrag völlig kostenneutral einführen will, sondern verlangt, dass der Zugang zum Assistenzbeitrag geöffnet wird, auch wenn damit in beschränktem Mass höhere Kosten entstünden. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter vertritt die Auffassung, dass diese neue Leistung die gesamte Gesellschaft etwas kosten darf. Gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung soll nicht nur im Rahmen von abstrakten Gleichstellungskonzepten gedacht und im Rahmen von Mitwirkungspflichten verlangt, sondern im realen Leben verwirklicht werden. INSOS Schweiz fordert, dass die Kosten des Assistenzbeitrages einzig der Bund zu tragen habe. Der NFA-Grundsatz „institutionelle Kosten dem Kanton, individuelle dem Bund“ dürfe nicht durchbrochen werden. Ebenso äussert sich CURAVIVA. Die Verbindung der Schweizer Ärzte und Ärztinnen weist auf die Zusatzkosten im Bereich der Krankenversicherung hin, für welche der Kostenkorridor sichergestellt werden muss. Auch wenn der Grundsatz nachvoll-

ziehbar sei, gelte es zu beachten, dass zusätzlich diese Kosten neu ebenfalls vom Arzt zu verschreiben sein, was einen administrativen Mehraufwand für die Ärzte mit sich bringe. Die Schweizer Paraplegiker Vereinigung schliesslich regt an, die Kürzung der Heimbeiträge entsprechend der nachgewiesenen Entlastung der kantonalen Budgets etappenweise einzuführen.

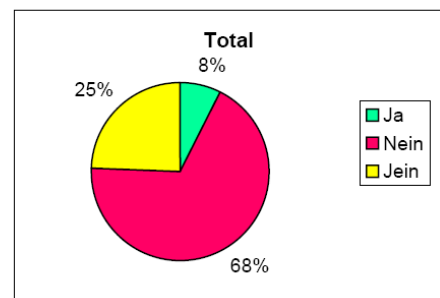
4.4.3 Bemerkung zum Finanzierungsvorschlag :Halbierung der Hilflosenentschädigung im Heim

A) Absolute Zahlen

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/ Gemeinden/ Berggebiete	Versicherungsorganisationen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	1	2	1	0	0	0	0	4
Nein	11	2	4	0	0	15	4	36
Jein	8	1	0	1	0	2	1	13
TOTAL	20	5	5	1	0	17	5	53

B) Prozentuale Werte

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/ Gemeinden/ Berggebiete	Versicherungsorganisationen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	5%	40%	20%	0%	0%	0%	0%	8%
Nein	55%	40%	80%	0%	0%	88%	80%	68%
Jein	40%	20%	0%	100%	0%	12%	20%	25%
TOTAL	100%	100%	100%	100%	0%	100%	100%	100%



Zum konkreten Vorschlag, den Assistenzbeitrag mittels einer Halbierung der Hilflosenentschädigung im Heim zu finanzieren, haben sich 53 Vernehmlasser geäussert.

Der Vorschlag wird vornehmlich von den Kantonen und den Behindertenorganisationen abgelehnt, mit dem Argument, er belaste die Kantone zu stark, bzw. die finanziellen Konsequenzen seien zu unabschätzbar.

Kantone

Für GR bleibt die Unsicherheit bestehen, ob diese Leistung von den Anspruchsberechtigten effektiv in Anspruch genommen wird oder nicht und ob sie die gewünschten Auswirkungen hat oder nicht (Nichteintritt in ein Heim beziehungsweise Heimaustritt). Eine Reduktion der Hilflosenentschädigung für alle in einem Heim wohnhaften Versicherten träge zwar der Vorgabe des Bundesrates bezüglich der Kostenneutralität auf Bundesebene Rechnung. Aber, so auch UR, es erfolge eine Verlagerung zu den Kantonen in einem Bereich, wo diese keine Entscheidungsbefugnisse hätten. Für AR muss eine Lösung für eine gerechtere Verteilung von Rechten und Pflichten zwischen Bund und Kantonen gefunden werden. BL sieht im Vorschlag einzig eine Sparmassnahme des Bundes zu Lasten der Kantone, welche in keinem strukturellen Zusammenhang mit dem Assistenzbeitrag stehe. VD stört sich daran, dass die Einsparungen für die Kantone zeitlich verzögert erfolgen: « la réduction des API et le transfert sur les PC seront simultanés à l'entrée en vigueur de cette révision, alors que les éventuelles économies dues à des sorties de homes se répartiraient sur plusieurs années. »

Politische Parteien

Die politischen Parteien äussern sich **ausgeglichen**: FDP und die Grünliberale Partei stimmen dem Vorschlag zu, die SVP regt an, eine vollständige Streichung der Hilflosenentschädigung der sich im Heim befindlichen Versicherten ins Auge zu fassen und die SP befürchtet, de voir augmenter encore davantage la pression exercée sur les résidents-e-s en institution. Ebenfalls ablehnend äussert sich die EDU.

Behindertenorganisationen

Die DOK steht diesem Vorschlag zwiespältig und mit grossen Vorbehalten gegenüber. Einerseits begrüsst sie es, dass die Kantone – zumindest theoretisch - indirekt in die Finanzierung des Assistenzbeitrags eingebunden werden. Andererseits befürchtet sie, dass damit der Druck auf Heimbewohnerinnen noch weiter steigt Sie erinnert daran, dass ein sehr grosser Teil der Heimbewohnerinnen Menschen mit geistiger Behinderung sind. Darum ist es für die DOK aber auch für ProCap und für zahlreiche andere Organisationen stossend, dass ausgerechnet diejenigen Menschen mit Behinderung, die nicht vom Assistenzbeitrag profitieren, ja auch gar nicht davon profitieren könnten, wenn sie wollten, diesen sozusagen mitfinanzieren müssen. Deshalb schlägt CAP-Contact vor: Pour les adultes vivant en institution ayant droit à l'API, nous proposons d'octroyer l'API selon les mêmes conditions qu'aux mineurs pris en charge en institution. C'est-à-dire les jours passés en dehors de l'institution, le résident percevrait l'allocation pour impotence double.

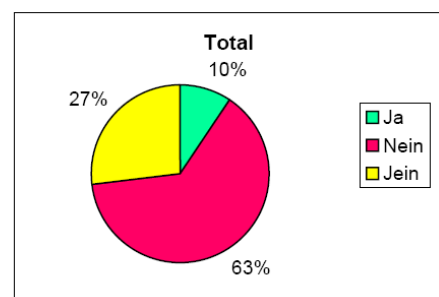
4.4.4 Anspruchsvoraussetzungen: Sind Sie mit Art. 42^{quater} E-IVG einverstanden?

A) Absolute Zahlen

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/ Gemeinden/ Berggebiete	Versicherungsorganisationen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	0	1	2	0	1	1	1	6
Nein	6	3	2	0	1	19	9	40
Jein	12	1	0	0	0	2	2	17
TOTAL	18	5	4	0	2	22	12	63

B) Prozentuale Werte

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/ Gemeinden/ Berggebiete	Versicherungsorganisationen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	0%	20%	50%	0%	50%	5%	8%	10%
Nein	33%	60%	50%	0%	50%	86%	75%	63%
Jein	67%	20%	0%	0%	0%	9%	17%	27%
TOTAL	100%	100%	100%	0%	100%	100%	100%	100%



Von allen Teilaspekten des Themenfelds Assistenzbeitrag äusserten sich am meisten – nämlich nicht ganz die Hälfte aller Vernehmlasser - zu diesem Punkt. Das lässt sich damit erklären, dass in diesem Artikel fünf verschiedene Aspekte geregelt werden:

- Bezug HE als Voraussetzung;
- zu Hause leben
- Handlungsfähig im Sinne von Art. 13 ZGB: Minderjährige
- Handlungsfähige im Sinne von Art. 13 ZGB: Menschen mit geistiger Behinderung
- Delegation an den Bundesrat, Zielgruppe allenfalls auszuweiten

Diese Aspekte berühren die Interessen sehr vieler, zum Teil auch unterschiedlicher Beteiligter, welche sich dann auch dazu äussern. Kann kein Kanton dem Vorschlag vorbehaltlos zustimmen, halten die Grünliberale Partei, der Schweizerische Arbeitgeberverband und der Schweizerische Bauernverband die in der Vorlage aufgeführten Anspuchsvoraussetzungen für sinnvolle Abgrenzungskriterien. Und auch die IV-Stellenkonferenz kann den Vorschlag im Licht der Erfahrungen aus dem Pilotversuch nachvollziehen. Angesichts der hohen Anzahl an Behindertenorganisationen und „Übriger“, die sich dagegen äussern, resultiert insgesamt die **Ablehnung des Vorschlags**.

Kantone

Ganz grundsätzlich und sozusagen „aspekteübergreifend“ äussert sich FR, wenn der Kanton schreibt: *Cette nouvelle prestation ne paraît pas en mesure d'atteindre la population-cible, mais de plus, elle semble basée sur une méconnaissance du terrain. Ces conditions ne peuvent être remplies par la plupart des personnes résidant dans un home. Les personnes souffrant de handicap psychique ne disposent pas d'une allocation pour impotent, et celles qui sont en situation de handicap mental n'ont très souvent pas l'exercice de leurs droits civils.* » VS äussert sich zur Voraussetzung, dass jemand zu Hause leben und handlungsfähig im Sinne von Art. 13 ZGB sein muss, um den Assistenzbeitrag beantragen zu können wie folgt: « Rappelons également qu'une grande partie des personnes placées en institution ne touchent pas forcément d'allocation pour impotence (handicap psychique) et sont majoritairement sous tutelle (handicap mental). Toutes ces personnes seraient exclues de la prestation qui se limiterait ainsi majoritairement aux personnes souffrant de lésions du système locomoteur ou de sclérose en plaque. » NE lädt den Bundesrat ein, à prévoir des dérogations, notamment pour les mineurs qui ont pu bénéficier du projet pilote FASSIS. SH fordert, der Ausschluss von nicht handlungsfähigen Personen sei aufzuheben.

Politische Parteien

Für die Grünen ist das vorliegende Modell viel zu eng und einschränkend auf Körperbehinderte gefasst. Sie fordern, dass auch Minderjährige in das Modell des Assistenzbeitrages eingebunden werden können, wenn deren Eltern die mit dem Arbeitgebermodell verbundene Eigenverantwortung zu übernehmen im Stande sind. Auch die CSP setzt sich dafür ein, dass sowohl beschränkt Urteilsfähigen wie auch Minderjährigen Zugang zum Assistenzbeitrag gewährt wird. Die SP plädiert dafür, à nuancer la disposition légale afin que des personnes restreintes dans leur capacité de discernement ainsi que les mineurs aient accès à la contribution d'assistance dès sa mise en œuvre.

Wirtschaftsverbände

Der Schweizerische Verband des Personals öffentlicher Dienste lehnt das Kriterium der Handlungsfähigkeit im Sinne von Art. 13 ZGB ab. Der Schweizerische Arbeitgeberverband sieht nicht, wie Unmündige und Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit das Arbeitgebermodell umsetzen könnten und empfiehlt grösste Zurückhaltung bezüglich der Delegation an den Bundesrat gemäss Abs. 2.

Behindertenorganisationen

Die Behindertenkonferenz Kanton Zürich ist dagegen, dass Personen mit psychischer und geistiger, aber auch mit Seh- und Hörbehinderung wegen mehrheitlich fehlendem Anspruch auf Hilflosenentschädigung, beziehungsweise fehlender Handlungsfähigkeit von vornherein ausgeschlossen werden. Für sie ist dieser Ansatz erheblich benachteiligend. Zum gleichen Schluss kommt auch die Fédération Suisse des Sourds, wenn sie schreibt: „Leider kann vom Assistenzbudget nur profitieren, wer eine Hilflosenentschädigung erhält. Gehörlose - und noch mehr Hörbehinderte - erfüllen die Anforderungen an eine Hilflosenentschädigung nicht, wenn sie „nur“ gehörlos sind. Von den sechs alltäglichen Verrichtungen, welche die Hilflosigkeit definieren, sind sie einzig im Bereich „Kontakt mit der Umwelt“ betroffen, was für eine Hilflosigkeit nicht genügt. Damit fallen weit über 95% der Gehörlosen und Hörbehinderten von vornherein ausser Betracht.“ Dieselbe Argumentation findet sich – stellvertretend für viele auch bei der Schweizerischen Stiftung Pro Mente Sana: „Diese Bedingung einer Hilflosenentschädigung wäre an sich sinnvoll, wenn nicht der Zugang zur Hilflosenentschädigung selber heute für psychisch kranke Menschen noch diskriminierend gestaltet wäre. Es ist deshalb nötig, dass die Diskriminierungen im System der Hilflosenentschädigung korrigiert werden, damit die Anknüpfung des

Anspruchs auf einen Assistenzbeitrag an eine Hilflosenentschädigung diskriminierungsfrei von statten gehen kann.“ Auch Pro Infirmis sieht im Erfordernis der Viertelsrente gemäss Art. 42 Abs. 3 IVG einen falschen Anreiz, wenn für behinderungsbedingte Leistungen zuerst eine IV-Rente vorausgesetzt wird. Pro Infirmis fordert deshalb die Streichung dieser Voraussetzung. Die Selbsthilfeorganisation von Menschen mit Retinitis pigmentosa, Makuladegeneration, Uhsher Syndrom und anderen degenerativen Netzhauterkrankungen geht davon aus, dass die in der Verordnung zum Pilotversuch Assistenzbudget (s. Art. 13 Abs. 3) für sehbehinderte und höresehbehinderte festgelegte Spezialregelung (Anerkennung der Anzahl Lebensverrichtungen, in welchen die versicherte Person eingeschränkt ist) auch bei den künftigen Ausführungsbestimmungen zu Art. 42^{quinquies} übernommen wird. CAP Kontakt souhaite qu'une réglementation similaire soit mise sur pied pour les assurés de l'assurance accident et militaire qui, en raison de leur handicap, ont également besoin de l'aide d'une tierce personne.

Insieme Schweiz kann sich dem Vorschlag anschliessen, dass nur jene Personen einen Assistenzbeitrag erhalten, welche nicht in einer kollektiven stationären Wohneinrichtung (Heim) wohnen, weil sie diese Aufteilung zwischen Kantonen (Finanzierung Wohneinrichtungen) und IV als eine unvermeidliche Folge des NFA betrachten. Auch für die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter ist es vernünftig, dass nur jene Personen einen Assistenzbeitrag erhalten sollen, welche zu Hause leben. CAP Contact formuliert bezüglich Wohnen zu Hause als Anspruchsvoraussetzung folgenden Vorbehalt: « Afin de prévenir des incitations négatives et des inégalités de traitement il faudra également tenir compte dans l'évaluation de la contribution d'assistance (besoin/montant maximum) d'éventuels séjours à temps partiel dans des structures. » Da die Behindertenorganisationen bezüglich Art. 42^{quater}, Abs. 1 Bst. c keine neuen Argumente anbringen, werden die diesbezüglichen Haltungen nicht explizit aufgeführt. Die Schweizerische Vereinigung der Elternvereine für Menschen mit einer geistigen Behinderung bemängeln, dass das Gesetz keinerlei Kriterien aufstellt, sondern es vollständig dem Bundesrat überlässt, die Voraussetzungen zu bestimmen. Diese globale Delegationsnorm widerspreche dem Legalitätsprinzip und sei somit ebenfalls verfassungswidrig. Vormundschaftliche Massnahmen taugten aus verschiedenen Gründen nicht als Kriterium für die persönlichen Voraussetzungen eines Assistenzbeitrages.

Übrige

Die Konferenz Vereine für Sozialpsychiatrie Kanton Zürich ist der Überzeugung, dass die Anspruchsvoraussetzungen der Handlungsfähigkeit diskriminierend und deshalb zu streichen sei. Sie führt aus, das System der HE diskriminiere insbesondere Menschen mit einer psychischen Behinderung. Mit der 4. IVG-Revision sei die HE für lebenspraktische Begleitung (HELB) eingeführt worden, welche insbesondere Menschen mit einer psychischen Behinderung zu Gute kommen sollte. Da befürchtet wurde, dass es einen grossen Ansturm auf diese neue Leistung gebe, wurden diskriminierende Hürden eingebaut; neben den organisch feststellbaren Sinneseinschränkungen müssten auch die funktionellen Einschränkungen, die bei Menschen mit einer psychischen Behinderung im Vordergrund stehen, als Zugangskriterium zur HE und damit zum Assistenzbeitrag berücksichtigt werden. Aus der Anordnung von Massnahmen durch die Erwachsenenschutzbehörde allein liessen sich jedenfalls keine Rückschlüsse ziehen, ob eine bestimmte Person in der Lage sei, mit der Unterstützung von Assistentinnen in den eigenen vier Wänden zu leben oder nicht. Die statistischen Daten zeigten zudem, dass es grosse kantonale Unterschiede in der Zusprechung von vormundschaftlichen Massnahmen gebe. Curaviva erachtet die vorgeschlagene Einengung des Personenkreises als höchst problematisch. Sie bevorzugt eine Lösung, die allen Menschen mit Behinderung unabhängig von Alter oder Behinderungsform offensteht.

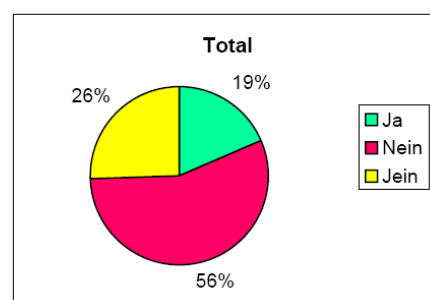
4.4.5 Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Arbeitgebermodell einverstanden?

A) Absolute Zahlen

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/ Gemeinden/ Berggebiete	Versicherungsorganisationen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	0	2	1	0	1	2	2	8
Nein	3	3	2	0	0	13	3	24
Jein	7	1	0	0	0	1	2	11
TOTAL	10	6	3	0	1	16	7	43

B) Prozentuale Werte

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/ Gemeinden/ Berggebiete	Versicherungsorganisationen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	0%	33%	33%	0%	100%	13%	29%	19%
Nein	30%	50%	67%	0%	0%	81%	43%	56%
Jein	70%	17%	0%	0%	0%	6%	29%	26%
TOTAL	100%	100%	100%	0%	100%	100%	100%	100%



Mehr als die Hälfte der insgesamt 43 Stellungnahmen **lehnen** das vorgeschlagene Arbeitgebermodell **ab**. Eine starke Ablehnung ist bei den Behindertenorganisationen auszumachen. Oft gefordert wird, dass dieses Modell eines unter mehreren möglichen Modellen sein soll, oder dass auch gesetzliche Vertreter als Arbeitgeber auftreten können. Ferner wird gefordert, dass Behinderte, die als Arbeitgeber agieren müssen, in entsprechenden Kursen geschult werden.

Kantone

Kein Kanton stimmt dem Arbeitgebermodell vorbehaltlos zu. Man kann allerdings von insgesamt « milden », d.h. zum ja tendierenden Vorbehalten sprechen. FR möchte anregen, obligations découlant du contrat de travail vis-à-vis de l'assistant-e et pour la personne assurée elle-même (décès, entrée au home etc.) in der Verordnung zu regeln. AG fragt sich, wie die Liquidität der invaliden Person sichergestellt wird, damit sie ihren finanziellen Verpflichtungen als Arbeitgeber nachkommen kann. Nicht akzeptierbar wäre für AG die Erwartung, dass die Sozialhilfe als Überbrückung einspringen würde.

Politische Parteien

Die FDP betont, mit diesem Ansatz könne die Abhängigkeit der Menschen mit einer Behinderung von ihren Angehörigen verringert werden und auch für die Grünliberale Partei ist die Beschränkung der Erbringer mit dem Ziel des Assistenzbeitrages vereinbar. Die CSP erachtet es für psychisch behinderte Menschen als wichtig, dass Organisationen wie Sozialpsychiatrische Vereine oder Spitex unter den Anbietern von Assistenz-Dienstleistungen figurieren können. Damit entfallen die überfordernden Arbeitgeberaufgaben, inkl. Auswahl der Person und Qualitätsüberprüfung. Die CSP Schweiz begrüsst das Arbeitgebermodell als eines von verschiedenen Modellen. Die Einschränkung auf den Arbeitsvertrag lehnt sie jedoch als sachlich nicht gerechtfertigt ab. Es muss daneben möglich sein, Assistenzleistungen über Organisationen zu beziehen. Dieser Meinung ist auch die SP, die sich fragt, ob d'autres types de contrats ne seraient pas plus adéquats pour certains groupes de handicaps afin que les personnes concernées puissent aussi bénéficier de la contribution d'assistance. Der Parti Suisse

du Travail lehnt das Arbeitgebermodell ab : « Le fait que les associations et institutions soient exclues des fournisseurs de prestations remboursées précarise le statut des personnes engagées. »

Wirtschaftsverbände, Versicherungsorganisationen

Für den Schweizerischen Arbeitgeberverband ist aus Kostengründen zwingend am Arbeitgebermodell festzuhalten. Auch für die IV-Stellenkonferenz macht die Einschränkung auf dieses Modell aus der Optik der Pilotprojekte eindeutig Sinn. Ausführlich zum Thema geäußert hat sich der VPOD : Die Beschränkung auf das Arbeitgebermodell verengt nach Ansicht des VPOD die behindertenseitige Zielgruppe des Assistenzbeitrags in unzulässiger Weise. Die Koppelung von Selbstbestimmung an die schwierige Rolle des Arbeitgebers erscheint unrichtig und unfair. Der VPOD tritt daher dafür ein, beim Assistenzbeitrag andere Modelle zu favorisieren. Es müsse möglich sein, dass auch Organisationen - also etwa die Spitex oder andere Vereine - als Anbieterinnen von Dienstleistungen berücksichtigt werden können. Solche Formen müssten - wie auch die Anstellung in einem Pool - zumindest ebenbürtig zum Arbeitgebermodell zugelassen sein. Für diejenigen, die das Arbeitgebermodell wählen, müsse es ein Angebot geben, das die mit einer Anstellung verbundenen Anmeldungen und Abrechnungen übernehme.

Behindertenorganisationen

Die Idee eines Pools unterstützt auch die Schweizerische Vereinigung der Gelähmten und fordert, die Die Ausdehnung des Arbeitgebermodells auf Gruppen von Menschen, die sich als Leistungserbringer in Pools zusammenschliessen erneut zu prüfen, sofern dieses kostenneutral sei. Die Behinderten-Selbsthilfe Schweiz Agile begrüsst das Arbeitgebermodell als eines von verschiedenen Modellen. Die Einschränkung auf den Arbeitsvertrag lehnt sie jedoch – wie fast die meisten Behindertenorganisationen - als sachlich nicht gerechtfertigt und als indirekt stark diskriminierendes Element ab. Auch die Schweizerische Vereinigung der Elternvereine für Menschen mit einer geistigen Behinderung, wünscht die Zulassung von Organisationen als Arbeitgebende. Für sie ist mit der Zulassung kein unkontrollierter Kostenzuwachs verbunden, da der Bundesrat die Entschädigungsansätze pro Stunde festlegt. Die Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe ist der Ansicht, dass mit dem ausschliesslichen Arbeitgebermodell sehr viele Behinderungsgruppen vom Nutzen des Assistenzbeitrages ausgeschlossen würden und dass ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben von Menschen mit Assistenzbedarf gerade nicht an das einschränkende Arbeitgebermodell gebunden sei, denn mit dieser Einschränkung würden zwei Dinge vergessen oder negiert, die mit spezifischen Behinderungen zusammenhängen: Einerseits können Menschen mit einer Sinnes-, einer psychischen oder einer geistigen Behinderung sehr wohl die Qualität der Leistung beurteilen, die sie bekommen. Qualitätsmerkmal ist ja gerade, dass sie selbstbestimmt zu Hause leben können. Andererseits ist es möglich, dass jemand aufgrund seiner spezifischen Behinderung darauf angewiesen ist, dass eine Fachstelle die Glaubwürdigkeit, die Geeignetheit und die spezifischen Fertigkeiten einer Assistentin, eines Assistenten beurteilt. Der Arbeitsvertrag wird in diesem Fall in der Regel zwischen der Fachstelle und der Assistentin bestehen. Zwischen der Assistenznehmerin und der Assistentin bzw. der Assistenznehmerin und der Assistenz-Organisation ist von einem Auftragsverhältnis auszugehen. Auch für die Sozialen Institutionen für Menschen mit Behinderung Schweiz, INSOS, ist dieser Ausschluss aus der Sicht von Qualität und Wirtschaftlichkeit von Assistenzleistungen überhaupt nicht im Sinne der betroffenen Person. Der Schweizerische Zentralverein für das Blindenwesen fordert, dass es dort, wo aus behinderungsspezifischen Gründen gewisse Schritte bei der Auswahl von Assistentinnen nicht von der betroffenen Person selber geleistet werden können, möglich sein soll, auch andere als Arbeitsverträge abschliessen zu können. Der Schweizerische Blinden- und Sehbehindertenverband weist darauf hin, dass es wenig Sinn macht, wenn die versicherten Personen für Assistenzleistungen, die innerbetrieblich für die berufliche Leistungserbringung notwendig sind, eine persönliche externe Assistenzperson anstellen müssen. Zweckmässig und dem Eingliederungsziel förderlich wäre es hingegen, wenn die von den betrieblichen Mitarbeiterinnen erbrachten nachweisbaren Assistenzleistungen mittels Assistenzbeitrag abgegolten werden könnten. Die Regionalvereine von Insieme kritisieren, dass die Einschränkung auf das Arbeitgebermodell indirekt verschiedene Behinderungsgruppen benachteilige und das Wahlrecht aller Assistenzbeitragsbezogenerinnen auf unnötige Weise einschrän-

ke. Es könne vermieden werden, dass Menschen mit geistiger Behinderung (und auch andere) mit der Rolle als Arbeitgeber überfordert würden. Statt eine Assistenzperson anzustellen, sei es für behinderte Menschen unter Umständen einfacher, die benötigte Assistenz über eine Dienstleistungsorganisation einzukaufen. Diese würden es ermöglichen, verschiedene Assistenzpersonen mit unterschiedlichen Qualifikationen beizuziehen. Es könnten so auch qualifizierte Fachkräfte wie Sozial- oder HeilpädagogInnen Assistenzaufgaben übernehmen, die sich ansonsten nicht für Kleinstpensen anstellen liessen.

Übrige

Der Verband Heime und Institutionen Schweiz vertritt die Auffassung, die Annahme, Organisationen / Institutionen würden und könnten weder eine individuelle Hilfe noch eine Übernahme von Eigenverantwortung fördern, sei unhaltbar, falsch und nirgends belegbar. Es handle sich dabei um ein Vorurteil gegenüber diesen Organisationen, das in der Konsequenz psychisch behinderte Menschen benachteilige. Die Verbindung der Schweizer Ärzte und Ärztinnen, FMH, unterstützt für somatisch Behinderte die Anknüpfung des Assistenzbeitrages an das Arbeitgebermodell; weist aber darauf hin, dass es für die psychisch Kranken untauglich sein könnte.

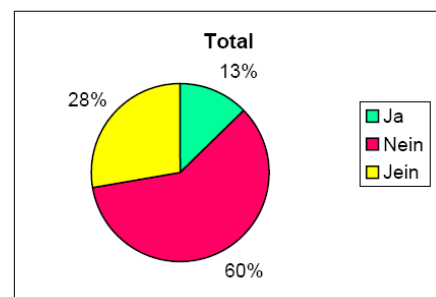
4.4.6 Sind Sie mit der Beschränkung auf familienexterne Personen als Assistenzleistende einverstanden?

A) Absolute Zahlen

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/ Gemeinden/ Berggebiete	Versicherungsorganisationen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	3	2	1	0	0	0	0	6
Nein	3	3	5	0	0	9	8	28
Jein	2	2	0	1	0	5	3	13
TOTAL	8	7	6	1	0	14	11	47

B) Prozentuale Werte

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/ Gemeinden/ Berggebiete	Versicherungsorganisationen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	38%	29%	17%	0%	0%	0%	0%	13%
Nein	38%	43%	83%	0%	0%	64%	73%	60%
Jein	25%	29%	0%	100%	0%	36%	27%	28%
TOTAL	100%	100%	100%	100%	0%	100%	100%	100%



Der Ausschluss von Familienangehörigen als Assistenzleistende wird von 60 Prozent der 47 sich Vernehmlassenden **abgelehnt**.

Von Wirtschaftsverbänden, Behindertenorganisationen und der Kategorie „Übrige“ wird der Vorschlag abgelehnt. Sie machen u.a. geltend, dass die Diskussion um den Stellenwert der unbezahlten Arbeit nicht im Rahmen einer Revision der Invalidenversicherung geführt werden kann und fordern zumindest die teilweise Vergütung der Angehörigenarbeit. Bei den Kantonen und den politischen Parteien halten sich Zustimmung und Ablehnung in etwa die Waage.

Kantone, Politische Parteien, Wirtschaftsverbände

BS unterstützt den Vorschlag insofern, als darin wenn auch nicht eine finanzielle so doch eine Arbeitsentlastung der Angehörigen sieht. BE verschliesst sich der diesbezüglichen Argumentation im erläuternden Bericht nicht, weist aber darauf hin, dass diese bei Betroffenen nicht auf Verständnis stossen dürfte. ZH bedauert, dass mit dem Ausschluss von direkten Familienangehörigen als Assistenzleistende mehrheitlich Frauen betroffen werden.

VD und JU wünschen, dass les parents en ligne directe doivent notamment pouvoir bénéficier d'un dédommagement, au moins partiel, pour les prestations d'assistance. So auch CSP, SP, VPOD und Travail.Suisse. Vorstellbar wäre beispielsweise, dass der zu vergütende Betrag in zeitlicher oder finanzieller Hinsicht begrenzt würde. Die FDP und die Grünliberale Partei ihrerseits begrüessen vor allem, dass die Abhängigkeit der Menschen mit einer Behinderung von ihren Angehörigen verringert werden kann. Die Grünen ihrerseits sind vom Vorschlag von FassiS überzeugt, wonach ein Drittel der im Rahmen des Assistenzbeitrages individuell maximal abzugeltenden Stunden von Angehörigen in Rechnung gestellt werden dürfte. Der Schweizerische Bauernverband und auch der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband beantragen, dass die Pfl egetätigkeit verheirateter Personen, Personen in eingetragener Partnerschaft oder Personen, die faktisch eine Lebenspartnerschaft führen grundsätzlich abgegolten werde.

Behindertenorganisationen und Übrige

Auch in diesen Kategorien ist die meist genannte Forderung diejenige, nach einer begrenzten Entschädigung (ein Drittel bis zur Hälfte) des Aufwands an Pflege und Betreuung durch Angehörige. Während der Vorschlag des Bundesrates für den Schweizerischen Blindenbund ein zu grosser Einschnitt in die Wahlfreiheit bedeutet, ist er für den Schleudertraumaverband und den Schweizerischen Anwaltverband eine offensichtliche Sparmassnahme auf Kosten der nächsten Angehörigen. Dies bedauert der Bund Schweizerischer Frauenorganisationen, der darauf hinweist, oft seien es gerade die pflegenden Familienangehörigen, die die betroffenen Menschen am besten kennen würden. Ausführlich äussert sich die Fachstelle Assistenz Schweiz dazu: „Die Regelung betreff allfälliger Anstellung von Angehörigen sowie von Personen in eheähnlicher Gemeinschaft ist aus dem Gesetz zu streichen und vom Bundesrat auf Verordnungsstufe zu regeln. Auch lassen Leistungen wie der Intensivpflegezuschlag für Minderjährige oder die Ergänzungsleistungen im Rahmen eines nachweisbaren Einkommensverlustes Angehörige als Leistungserbringer zu. Hier sollte die IV im Rahmen des Assistenzbeitrages nicht zurückstehen. Dennoch erscheint es uns ebenso wichtig, dass nicht sämtliche Assistenzleistungen durch Angehörige erbracht werden, weil sonst die Abhängigkeit der Behinderten zu gross wird und erhebliche Probleme entstehen, wenn die notwendige Hilfe plötzlich nicht mehr familienintern erbracht werden kann. Allerdings ist auch die Fachstelle Assistenz Schweiz der Meinung, es sollte nur ein Teil des Assistenzbeitrages für Angehörige aufgewendet werden dürfen.“

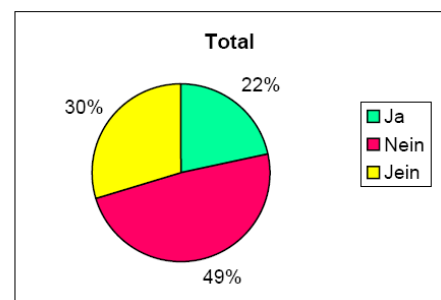
4.4.7 Sind Sie mit den Berechnungen zum Assistenzbeitrag (Stundenansatz, Koordination mit anderen Leistungen, Hilfsbedarf) einverstanden?

A) Absolute Zahlen

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/ Gemeinden/ Berggebiete	Versicherungsorganisationen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	1	0	1	0	0	4	2	8
Nein	3	3	2	0	1	7	2	18
Jein	4	1	0	0	1	3	2	11
TOTAL	8	4	3	0	2	14	6	37

B) Prozentuale Werte

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/ Gemeinden/ Berggebiete	Versicherungsorganisationen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	13%	0%	33%	0%	0%	29%	33%	22%
Nein	38%	75%	67%	0%	50%	50%	33%	49%
Jein	50%	25%	0%	0%	50%	21%	33%	30%
TOTAL	100%	100%	100%	0%	100%	100%	100%	100%



Gut ein Fünftel der 37 Vernehmlasser, die sich zu diesem Thema geäußert haben, stimmen den Berechnungsvorschlägen des Bundesrates vorbehaltlos zu. Ein Drittel formuliert Vorbehalte und **knapp die Hälfte lehnen sie ab**.

Erfolgt die Zustimmung meist ohne explizite Begründung²⁰, ist nicht selten der Vorbehalt zu finden, der Stundenansatz vor Fr. 30.– bzw. die Nachtpauschale von Fr. 50.– bewege sich am untersten Limit (AG). Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die Problematik rund um die Koordination mit der Hilflosenentschädigung aus der Unfall- oder Militärversicherung.

Kantone

Für VD wäre es wünschenswert, que le montant de la contribution d'assistance de CHF 30.– / 50.– l'heure (qui est un montant insuffisant) et par personne soit indexé. NE weist auf die fehlende Koordination mit Leistungen aus der Unfall- und Militärversicherung hin : Dans les présentes dispositions, une réduction coordonnée du montant de l'allocation pour impotents provenant de l'assurance-maladie/de l'assurance militaire n'est pas prévue. Dès lors, cela aurait pour effet de privilégier l'assuré qui a droit à une allocation d'assistance au détriment des autres assurés.

Wirtschaftsverbände, Städteverband, Versicherungsorganisationen

Für den Kaufmännischen Verband Schweiz ist die Limitierung der Betreuungsansätze auf 30 bzw. 50 Franken pro Stunde im Arbeitgebermodell zu tief angesetzt. Der VPOD erachtet das vom BSV angenommene Vollzeitpensum von 170 Stunden pro Monat als völlig unrealistisch. Faktisch würde auf diese Weise ein äusserst prekärer Markt mit äusserst prekären Existenzen geschaffen. Zusammen mit der CSP fordert er denn auch die Erhöhung der Stundenansätze auf mindestens Fr. 45.– (bzw. Fr. 65.– für Nachtdienste und einen zweiten Stundenansatz von Fr. 70.– für qualifizierte Arbeit anzusetzen. Der Schweizerische Städteverband zweifelt daran, dass dieser Bedarf mit einem Aufwand von 8 Std. im ersten und 2 Std. in den Folgejahren abgedeckt werden kann, gerade beispielsweise für

²⁰ Zustimmung zum betreffenden Gesetzesartikel ohne Kommentar

Menschen mit einer geistigen Behinderung, einer psychischen Erkrankung oder einer Mehrfachbeeinträchtigung. Es könne jedoch nicht angehen, dass hier Kantone und Gemeinden zusätzliche Beratungsleistungen bereit stellen müssten, um diese neue IV-Massnahme in der Praxis erst umsetzbar zu machen, zumal gleichzeitig die Hilflosenentschädigung IV für Erwachsene im Heim reduziert werde. Die IV-Stellenkonferenz regt an, Fälle, in welchen ein Assistenzbeitrag ohne erbrachte Hilfeleistung ausgerichtet wird, ebenfalls zu regeln und empfiehlt dazu eine generellabstrakte Formulierung, die alle Fälle abdeckt.

Behindertenorganisationen, Übrige

Die Vereinigung Cerebral Schweiz widerspricht vehement der Annahme des Bundesrates, Assistentinnen brauchten generell keine Ausbildung, vehement. Richtig daran sei nur, dass es keinen neuen Berufs- und Ausbildungsgang brauche, da die Leistungen, die im Rahmen der Assistenz üblicherweise abgerufen werden, bereits heute zum Know-how diverser Berufe gehörten. Die Konferenz Vereine für Sozialpsychiatrie Kanton Zürich geht einen Schritt weiter, wenn sie schreibt: „Beispielsweise benötigt eine Person mit einer psychischen Behinderung Assistentinnen mit einem grossen Mass an psychiatrischem Wissen und entsprechend angepassten Handlungsmodellen. Die Anleitung/Schulung und Qualifizierung der Assistentinnen kann nicht durch die betroffene Person erfolgen. Der vorgängige Besuch von Ausbildungseinheiten ist also *conditio sine qua non* für die Assistenzerbringung.“ Die Schweizerische Vereinigung der Elternvereine für Menschen mit geistiger Behinderung weist darauf hin, dass es für Menschen mit geistiger Behinderung wichtig wäre, dass sie sich wenigsten für einzelne Stunden von qualifizierten Fachkräften (Sonder- oder HeilpädagogInnen) unterstützen lassen können. Es wäre deshalb sinnvoll, gerade für Menschen mit einer leichten geistigen Behinderung, welche insgesamt nicht viele Assistenzstunden benötigen, auch qualifizierte Unterstützung zuzulassen. Deswegen fordert Pro Infirmis – stellvertretend für sehr viele - die Stundenansätze seien in der Höhe so anzusetzen, dass damit auch qualifizierte Dienstleistungen eingekauft werden könnten und regt an, allenfalls zwei Stundenansätze in Betracht zu ziehen; je einen für qualifizierte und einen für nicht qualifizierte Dienstleistungen. Die Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe begrüsst ausdrücklich, dass das Kriterium der regelmässig benötigten Assistenzleistung weiter ausgelegt werden soll als im Rahmen der Bemessung der Hilflosenentschädigung. Deshalb dürften die zeitlichen Höchstlimiten für den Assistenzbeitrag nicht analog zum bisherigen Hilflosenentschädigungssystem festgelegt werden. Schliesslich fordert auch der Schweizer Anwaltsverband eine Erhöhung der Stunden/Nachtansätze für die Assistenzentschädigung auf netto mindestens Fr. 28.– pro Stunde und einen Nachtzuschlag von Fr. 75.–.

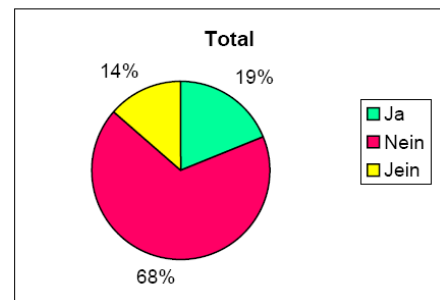
4.4.8 Sind Sie mit dem Selbstbehalt (versicherte Person trägt einen Teil der benötigten Hilfeleistung selbst) einverstanden (Art. 42^{sexies} E-IVG)?

A) Absolute Zahlen

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/Gemeinden/Berggebiete	Versicherungsorganisationen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	0	2	2	0	0	1	2	7
Nein	12	1	2	0	1	7	2	25
Jein	3	0	0	0	1	1	0	5
TOTAL	15	3	4	0	2	9	4	37

B) Prozentuale Werte

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/Gemeinden/Berggebiete	Versicherungsorganisationen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	0%	67%	50%	0%	0%	11%	50%	19%
Nein	80%	33%	50%	0%	50%	78%	50%	68%
Jein	20%	0%	0%	0%	50%	11%	0%	14%
TOTAL	100%	100%	100%	0%	100%	100%	100%	100%



Ungefähr ein Viertel der sich Vernehmlassenden nehmen zur der Frage des vorgesehenen Selbstbehaltes Stellung. Vor allem die **Kantone**, aber auch die **Behindertenorganisationen lehnen** einen solchen **ab**, während die SVP und Grünen diesen Paradigmenwechsel im IVG ausdrücklich begrüssen, der Schweizerische Arbeitgeberverband eine solche Regelung als sinnvoll erachtet und der Schweizerische Bauernverband ihr stillschweigend zustimmt.

GR äussert sich gegen den Selbstbehalt, da die vorgeschlagene Lösung als zu aufwändig erscheint. AG kann sich zwar der Meinung anschliessen, dass der Assistenzbeitrag keine Leistung zur Existenzsicherung sein soll, möchte aber, dass die Festlegung eines Selbstbehaltes unter Berücksichtigung des Haushaltseinkommens gestellt wird. VS erinnert daran, dass les franchises existantes à l'AI étaient justifiées de manière différente, à savoir par le fait que des frais sont aussi occasionnés aux personnes en bonne santé et que l'AI prend à sa charge la différence due à l'invalidité. Les coûts administratifs sont plus élevés que les économies réalisées. CAP_Contact betont die Wichtigkeit von Abs. 2, wenn die Organisation schreibt : « Il faudra prévoir d'exonérer les bénéficiaires de PC de toute participation financière et d'introduire une franchise basée sur le revenu imposable. Cela permettrait d'obtenir une équité de traitement avec les personnes qui bénéficient des PC. Für die Konferenz Vereine für Sozialpsychiatrie Kanton Zürich führt die vorgesehene Selbstbeteiligung zu einer nicht zu rechtfertigenden Benachteiligung von erwerbstätigen behinderten Menschen. Und für die Vereinigung aargauischer Angestelltenverbände schliesslich ist der Vorschlag vertretbar, wenn der Selbstbehalt nicht höher ist, als der gesetzliche Krankenkassenselbstbehalt.

4.4.9 Unterstützen Sie die Zulassung von Privatpersonen als Leistungserbringer in der Krankenversicherung?

Nicht einmal zehn Prozent der Vernehmlasser haben sich zu dieser Frage geäussert. **Fünf Vernehmlasser lehnen den Vorschlag ab, zwei stimmen ihm zu und weitere fünf stimmen ihm mit Vor-**

behalt zu.²¹ GR hält fest: „Der Ausschluss von nicht anerkannten Leistungserbringern ist in der Durchführung der Krankenversicherung (KV) als Abgrenzungskriterium fest verankert. Die Ausnahme dazu wird auch im Bereich der KV die Komplexität der Gesetzesanwendung im Bereich Soziale Sicherheit erhöhen statt verringern.“ Eine gute Information der Versicherungsträger im Bereich der KV ist daher für GR unabdingbar, damit es zu Beginn des Inkrafttretens nicht zu „falschen“ Ablehnungen durch die Krankenversicherer kommt. AG stellt sich die Frage, ob das erwähnte Vorhaben umsetzbar und in Bezug auf die Fachlichkeit des Personals auch sinnvoll sei. Für die Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft ist es unklar, wie Krankenkassenleistungen möglich sein sollen für Privatangestellte (ohne Konkordatsnummer), die im Rahmen der Anstellung klassische Grundpflege verrichten. Der Schweizerische Versicherungsverband hält fest, im Assistenzmodell seien die fachlichen Anforderungen an die Hilfspersonen bewusst sehr tief gehalten, um auch die Lohnkosten für die erbrachten Leistungen niedrig zu halten. Dies stehe im Gegensatz zu den Anforderungen an die Leistungserbringer im KVG. Dieser Widerspruch sei in einer Gesetzesvorlage auch im Hinblick auf die Auswirkungen im KVG sauber zu lösen. Helsana Versicherungen erinnert daran, dass es nicht ausreicht, nur die Bestimmung von Art. 7 lit.c KLV zu ändern, damit die Leistungen der Assistenzperson von der Krankenversicherung bezahlt werden könnten, sondern dass man systemgerecht, diese Hilfspersonen des Versicherten zu den nach KVG anerkannten Leistungserbringern aufführen müsste. Die Lösung könne nicht darin liegen, dass man die Qualitätsanforderungen im KVG den Erwartungen der Invalidenversicherung anpasse. Ansonsten würde durch die Anerkennung einer unqualifizierten Hilfsperson als Leistungserbringer im KVG Türen geöffnet, welche im Hinblick auf die Qualität der erbrachten Leistung besser geschlossen blieben. Abzulehnen sei weiter, dass die Bedarfsermittlung der IV-Stellen gleichzeitig auch Grundlage bilden könne für allfällige pflegerische Leistungen im KVG. Leistungen im KVG könnten nur durch Ärzte veranlasst werden, die diesbezüglich die alleinige Verantwortung trügen. Dieser Verantwortungsbereich solle nicht an die IV-Stellen delegiert werden. Die Konferenz Vereine für Sozialpsychiatrie Kanton Zürich sieht im vorliegenden Vorschlag einen systemwidrigen Einbruch ins KVG, dessen Folgen nicht abzusehen seien. Sie halten die vorgesehene Lösung ausserdem für unnötig, da Assistenzleistung und Grundpflegeleistungen hinsichtlich Bedarf, Bezahlung und Zuständigkeit getrennt liefen.

4.4.10 Sind Sie mit der vorgeschlagenen Koordination mit den Beiträgen der Krankenpflegeversicherung (Subsidiarität des Assistenzbeitrags) einverstanden (Art. 42^{septies} E-IVG)?

Gut die **Hälfte** der 27 Vernehmlassungsteilnehmer, die sich zu dieser Frage vernehmen liessen, stimmen dem Vorschlag **mit Vorbehalt** zu. 22 Prozent oder 6 Vernehmlasser unterstützen ihn vorbehaltlos und 26 Prozent oder 7 Vernehmlasser lehnen ihn ab. Vor allem die Kantone (aber auch die IV-Stellen-Konferenz) befürchten, die Information der Versicherungsträger im Bereich Krankenversicherung könnte dereinst zu wenig umfassend und tiefgreifend ausfallen, so dass es zu Beginn des Inkrafttretens der Revision zu „falschen“ Ablehnungen der Krankenversicherer kommen dürfte²². Für den Schweizerischen Arbeitgeberverband ist die vorgesehene Koordination notwendig, damit im Bereich der Massnahmen der Grundpflege nicht Kosten von der KV zur IV verlagert würden. FR wünscht zwar, dass die finanziellen Auswirkungen dieses Koordinationsvorschlags noch vertieft geprüft wird hält aber auch fest: „une meilleure coordination entre les contributions de soins de la LAMal et la contribution d'assistance de l'AI est logique. Dès lors que selon la LPGa, les prestations de l'assurance-maladie priment celles de l'assurance-invalidité, il y a lieu d'établir une réglementation claire ad hoc de même que de prévoir à temps une bonne information des acteurs responsables de l'application de la LAMal. Für BL verhindert die Bestimmung zwar eine Kostenverlagerung von der Krankenversicherung in die Invalidenversicherung. Dies sei aber nur mit einem grossen Kontrollaufwand systematisch zu leisten. Für TI ist es nötig, che le casse malati siano adeguatamente informate

²¹ Angesichts der tiefen Stimmbeteiligung verzichten wir auf die grafische und statistische Präsentation sowie auf die Unterteilung der zitierten Voten nach Vernehmlasserkategorien.

²² Auf die grafische Darstellung sowie auf die Unterteilung der Voten nach Vernehmlasserkategorien kann verzichtet werden.

del presente disegno. Und JU hält betreffend Artikel 47^{septies} E-IVG fest: Cette hypothèse doit être étayée. Sans précisions supplémentaires, nous ne pouvons soutenir une telle mesure. Für die Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe bleibt auch mit dieser Regelung eine Schnittstelle zwischen IVG und KVG offen und wird sogar noch zementiert. Sie hat den Eindruck, die Koordination mit der Krankenversicherung sei noch nicht wirklich geklärt und werde mit zusätzlichem hohem Aufwand sowohl für die betroffenen Menschen mit Behinderung als auch für die Versicherungen verbunden sein. Die Vereinigung Cerebral Schweiz führt aus, die von der Assistenz umfassten Leistungen und die Grundpflegeleistungen seien nicht deckungsgleich. Demgegenüber provoziere der Gesetzestext eher Versuche, Kosten von der Krankenpflege auf die IV zu verschieben unter dem Vorwand, es handele sich um keine Grundpflegekosten im Sinne des KVG, sondern um Kosten, die primär von den Assistenzbeiträgen erfasst und damit dort abzugelten seien. Die Schweizerische Stiftung Pro Mente Sana konkretisiert dies, wenn sie schreibt: „Die vorgesehene Regelung wäre zumindest bei der psychiatrischen Grundpflege für die Krankenkassen ein Anreiz, Versicherten, die eine psychiatrische Grundpflege benötigen, keine Gutsprache für deren Erbringung durch psychiatrische Fachkräfte mehr zu gewähren, sondern sie auf die für die Krankenkassen billigere Pflege durch andere Assistenzpersonen zu verweisen. Damit würde einer sachgerechten psychiatrischen Grundpflege der Boden entzogen.“

4.5 Zwei weitere kleinere Revisionsmassnahmen (38, 44)

Neben den vier grossen Themenfeldern der IV-Revision 6a wurden zwei kleinere Revisionsvorhaben vorgelegt. Zum einen handelte es sich um die Dezentralisierung der Beschaffung von Eingliederungsmassnahmen (analog zur dezentralen Beschaffung der Integrationsmassnahmen). Zum andern handelt es sich um die Streichung des Anspruchs auf Hilflosenentschädigung und Kostgeldbeitrag für Minderjährige im Heim, die infolge eines gesetzgeberischen Versehens bei der Einführung der NFA nötig geworden ist.

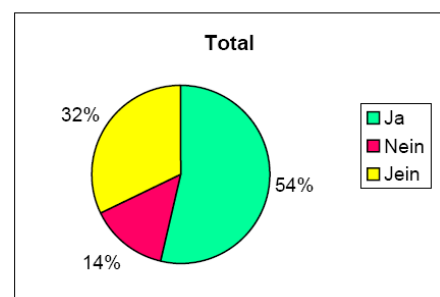
4.5.1 Sind Sie mit der Dezentralisierung der Beschaffung von Eingliederungsmassnahmen einverstanden?

A) Absolute Zahlen

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/Gemeinden/Berggebiete	Versicherungsorganisationen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	8	1	1	0	0	2	3	15
Nein	1	0	0	0	0	1	2	4
Jein	6	0	0	0	1	2	0	9
TOTAL	15	1	1	0	1	5	5	28

B) Prozentuale Werte

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/Gemeinden/Berggebiete	Versicherungsorganisationen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	53%	100%	100%	0%	0%	40%	60%	54%
Nein	7%	0%	0%	0%	0%	20%	40%	14%
Jein	40%	0%	0%	0%	100%	40%	0%	32%
TOTAL	100%	100%	100%	0%	100%	100%	100%	100%



Zu der geplanten Dezentralisierung der Beschaffung von Eingliederungsmassnahmen²³ haben sich 28 Vernehmlasser zu Wort gemeldet. **Über die Hälfte stimmt dem Vorhaben vorbehaltlos zu**, abgelehnt wird es von nur 4 Vernehmlassenden. Angesichts des Umstandes, dass sich unter den Stellung Nehmenden 15 Kantone befinden, kann auf eine Aufteilung der Voten nach Vernehmlasserkategorien verzichtet werden.

Befürwortende

Während die Grünliberale Partei, ZH, JU und SO dem Vorschlag bedingungslos und explizit zustimmen weisen FR, NE und ZG darauf hin, die IV-Stellen würden bereits heute die Integrationsmassnahmen beschaffen, weshalb im Bereich der Beschaffung der beruflichen Massnahmen eine Kann-Vorschrift nicht sinnvoll und eine klare Kompetenzzuweisung wünschenswert sei. Für GR macht der Vorschlag Sinn, weil die IV-Stellen näher an den Versicherten seien und allenfalls regional tätige Institutionen berücksichtigen könnten.

Auch für BE ist dieser Vorschlag sinnvoll, der Regierungsrat möchte jedoch anfügen, dass dadurch zusätzliche Stellen auf dem bereits heute unübersichtlichen Feld agieren werden.

Vorbehalte, Ablehnung

Für SH gestaltet sich die vorgeschlagene Lösung als administrativ zu kompliziert. Dieser Ansicht ist auch der Verein christlicher Fachleute im Rehabilitations- und Drogenbereich, wenn er schreibt, die Kantonalisierung sei mit einem grossen Mehraufwand verbunden. Er wünscht, sollte es zur Dezentralisierung der Beschaffung kommen, brauche es verbindliche, nationale Rahmenbedingungen und Kriterien. Die Forderung nach gesamtschweizerischen Standards formuliert auch Pro Infirmis. Auch AG spricht sich in diesem Sinne aus und regt an, ein gewisser Rahmen der Abgeltung müsse auf Bundesebene geregelt werden und allenfalls sollte auch ein interkantonaler Abgleich vorgesehen werden. Die Sozialen Institutionen für Menschen mit Behinderung Schweiz (INSOS) hat die Erfahrung mit der dezentralen Beschaffung der Integrationsmassnahmen bisher nicht überzeugen können. Es bestehe der Eindruck einer ziemlich chaotischen und regional höchst unterschiedlichen Entwicklung. Was aus Sicht von INSOS und auch der Verband Heime und Institutionen Schweiz vor allem gegen die Dezentralisierung spricht ist folgendes: Diese werde dazu führen, dass Institutionen nach ihrem Eingliederungserfolg Versicherte zugewiesen bekommen. Schwächere Versicherte würden folglich Mühe haben, überhaupt einen Ausbildungsplatz zu finden. Abgesehen davon, dass durch die Neuregelung der Beschaffung von Eingliederungsmassnahmen nur noch in der Aufsicht und nicht mehr im operativen Geschäft tätig wäre können die beiden Institutionen keine Gründe finden, die für eine Dezentralisierung sprechen würden. Die IV-Stellen-Konferenz plädiert für eine klare Kompetenzzuweisung auf Stufe Gesetz. Da an sich keine Tarifverträge mehr vorgesehen seien, sondern Leistungsvereinbarungen mit Preisen, könne der Gesetzgeber direkt die IV-Stellen befugen, diese Verträge abzuschliessen. NE schliesslich möchte dies nicht mit einer Kann-Vorschrift geregelt haben: *Les avantages multiples plaidant en faveur d'une délégation de compétence aux offices AI, cette disposition pourrait être plus impérative en abandonnant la forme potestative et en prévoyant expressément une telle délégation aux offices AI.*

²³ Diese Massnahme wird erst in der Botschaft zur 6. IV-Revision, zweites Massnahmenpaket (Verabschiedung Botschaft geplant Ende 2010) aufgenommen werden.

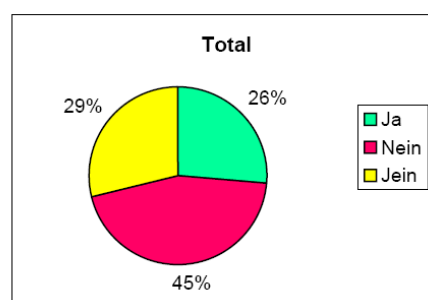
4.5.2 Sind Sie mit der Streichung des Anspruchs auf Hilflosenentschädigung und Kostgeldbeitrag für Minderjährige im Heimeinverstanden?

A) Absolute Zahlen

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/Gemeinden/Berggebiete	Versicherungsorganisationen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	4	1	2	0	1	1	1	10
Nein	9	2	0	0	0	5	1	17
Jein	8	1	0	0	0	1	1	11
TOTAL	21	4	2	0	1	7	3	38

B) Prozentuale Werte

	Kantone	Politische Parteien	Wirtschaftsverbände	Städte/Gemeinden/Berggebiete	Versicherungsorganisationen	Behindertenorganisationen	Übrige	Total
Ja	19%	25%	100%	0%	100%	14%	33%	26%
Nein	43%	50%	0%	0%	0%	71%	33%	45%
Jein	38%	25%	0%	0%	0%	14%	33%	29%
TOTAL	100%	100%	100%	0%	100%	100%	100%	100%



38 Vernehmlasser haben zu dieser Frage Stellung genommen. **Knapp die Hälfte äussert sich negativ, gut ein Viertel befürwortet sie und 29 Prozent formulieren einen Vorbehalt.** Als meistbetroffene haben sich vor allem die Kantone und einige Behindertenorganisationen dazu geäussert.

Kantone

Für LU und FR – stellvertretend für viele – wäre der Vorschlag nur akzeptabel, wenn die Kosten von schätzungsweise 32 Millionen Franken für die Hilflosenentschädigung und die Taggelder, die gemäss Art. 42^{bis} Abs. 4 vorgesehen sind, in der NFA-Transfer-Rechnung bereits berücksichtigt worden wären. SZ schliesslich weist darauf hin, die Hilflosenentschädigung gehöre zu den individuellen Beiträgen der IV und fiele damit in die Zuständigkeit des Bundes. Eine Aufhebung dieser Beiträge, die von den Kantonen übernommen werden müssten, widerspreche der vom Volk angenommenen Aufgabenteilung gemäss der NFA.

BE stimmt der Streichung unter der gleichen Bedingung zu, die der Kanton für die Halbierung der Hilflosenentschädigung im Heim gestellt hat: Der Bund müsse belegen, dass die entsprechenden Beträge tatsächlich in die NFA-Globalbilanz eingeflossen seien. NW, TI, AG sowie die IV-Stellenkonferenz begrüssen die Korrektur dieses Versäumnis der NFA-Vorlage sehr. Auch die SVP, der Schweizerische Bauernverband und Economiesuisse sprechen sich für die Streichung aus.

Behindertenorganisationen

Die Schweizerische Vereinigung der Elternvereine für Menschen mit einer geistigen Behinderung findet mit dieser Streichung ein weiterer Leistungsabbau statt, Es werden nämlich sämtliche Hilflosenentschädigungen und Kostgeldbeiträge für Kinder in Heimen gestrichen. Das heisst: betroffen sind nicht nur die Sonderschulinternate. Gestrichen sind damit auch HE und Kostgeld, wenn sich Kinder in Entlastungs- und Ferienheimen oder auf Kosten der Eltern bei Pflegefamilien aufhalten. Insieme stellt wie die DOK den Antrag, dass der HE-Anspruch nur bei einem Aufenthalt in einem "Sonderschulheim" entfällt. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter lehnt diesen Vorschlag ab, weil die Minderjährigen vom Assistenzbeitrag ausgeschlossen werden sollen und sich ihre

Lage also insgesamt verschlechtert. Die Konferenz der Vereinigungen von Eltern behinderter Kinder weist darauf hin, dass für Familien, die schwer und mehrfach behinderte Kinder zu Hause betreuen, es jedoch enorm wichtig sei, dass sich die Eltern wenigstens zeitweise entlasten könnten. Was mit der vorgesehenen Regelung, dass Minderjährige keinen Anspruch auf einen Assistenzbeitrag haben sollen erschwert, wenn nicht sogar verunmöglicht werde.

5. Von den sich Vernehmlassenden eingebrachte, neue Revisionsvorschläge

Finanzierung

Die SP, ist der Meinung, die Invalidenversicherung sei unterfinanziert: une solution mixte du point de vue des recettes et des économies s'impose donc indiscutablement et doit être concrétisée au plus tard dans le 2^e train de mesures de la 6^e révision de l'AI. (CSP, Travail.Suisse, Behinderten-Selbsthilfe Schweiz (Agile), Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe (DOK), Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter, Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen, Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband, Federazione ticinese integrazione andicap, Avanti donne, Krebsliga Schweiz

Economiesuisse lehnt eine einnahmenseitige Sanierung der IV ab und fordert weitere ausgabenseitige Massnahmen wie beispielsweise die Anpassung von Alt- und Neurenten an den Teuerungs- statt an den Mischindex.

Der Schleudertraumaverband, die Rechtsberatungsstelle für Unfallopfer und Patienten und der Schweizerische Anwaltsverband sehen in einer verbesserten intersystemischen Koordination und in einem effizienter gestalteten IV-Regress erhebliches Sparpotential.

Anreize

Für das Centre Patronal ist es zwingend, que les mesures qui seront élaborées dans le cadre de la révision 6b soient suffisamment incisives tout en restant socialement supportables. Pro-Cap fordert finanzielle Unterstützung und Entlastung der Arbeitgebenden sowie Übernahme von Risiken im Bereich von Lohnfortzahlungen und Sozialversicherungen (Federazione ticinese integrazione andicap, Avanti donne, Selbsthilfeorganisation von Menschen mit Retinitis pigmentosa, Makuladegeneration, Uhsher Syndrom und anderen degenerativen Netzhauterkrankungen, Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband, Gastro Suisse).

Verfeinerung der Rentenskala

Die SVP wünscht die Prüfung der Verfeinerung der Rentenskala. Durch eine verfeinerte Abstufung ab 40 Prozent könnten die Anreize, nicht mehr zu arbeiten und der hohe Anteil an teuren Vollrenten reduziert werden. (Auch: Think-tank „Sorgenkind IV“,

Verminderung der Attraktivität der IV

Die Ausrichtung der Kinderrenten und der Ergänzungsleistungen seien bedarfsgerechter zu gestalten (AI). Zusätzliche Massnahmen um echte Betrugsfälle und unrechtmässig bezogene IV-Renten seien effektiver einzudämmen (FDP) Die Kaufkraft des Auslandsexports der IV-Renten sie zu bereinigen (SGV, SAV, SVP, Gastro Suisse, Vereinigung Aargauischer Angestelltenverbände, Verein christlicher Fachleute im Rehabilitations- und Drogenbereich, Schweizerischer Verband mechanisch-technischer Berufe, P. und E. Mühletaler-Zéba) und die Kinderrenten seien zu halbieren (SVP).

Straffung der Liste der Geburtsgebrechen

Die Liste der Geburtsgebrechen, welche medizinische Eingliederungsmassnahmen nach sich ziehen ist zu straffen. Dies würde der Gleichbehandlung gegenüber Kindern mit einem Gebrechen aufgrund Krankheit oder Unfall dienen (Think-tank „Sorgenkind IV“ ,SVP).

Umkehr der Koordinationsabfolge

Der Schleudertraumaverband und der Schweizerische Anwaltsverband fordern die Umkehr der Koordinationsabfolge bei Unfällen: Bei Unfällen hätte somit zuerst der Unfallversicherer Leistungen zu erbringen, dass der BVG-Versicherer und erst am Schluss die Invalidenversicherung.

FE-Meldeberechtigung auch für Krankenversicherer gemäss KVG

Der Krankenversicherer soll zur Meldung an die IV-Stelle verpflichtet werden, wenn aufgrund seiner Daten ein hohe Wahrscheinlichkeit auf einen dauernden und erheblichen Gesundheitsschaden besteht. Die Vorgaben über den Datenschutz sind dabei einzuhalten (CVP, Santésuisse, Schweizerischer Versicherungsverband, Helsana).

Verbesserter Versicherungsschutz bei Eingliederungsmassnahmen

SZ regt an, bezüglich Rechtslage zum Versicherungsschutz bei sämtlichen Eingliederungsbemühungen eine überzeugende Lösung zu erarbeiten.

Synergien nutzen

Die Folgen von Erwerbsunfähigkeit sollten gesamthaft angegangen werden (AG). Die EDU regt die Prüfung einer allfälligen organisatorischen Zusammenlegung mit der SUVA und entsprechenden Abteilungen der Krankenversicherungen resp. der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren an. Zusammen mit der Behinderten-Selbsthilfe Schweiz (Agile) fordern mehrer Vernehmlasser vom Bundesrat eine umfassende sozialpolitische Strategie im Hinblick auf die Schaffung einer einzigen final ausgerichteten Versicherung (Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe (DOK), Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter, Zentrum für Selbstbestimmtes Leben, Federazione ticinese integrazione handicap, Schleudertraumaverband)

Finanzielle Belastung der Kantone

Zahlreiche Kantone fordern, der Bund habe nach einer bestimmten Zeit zu evaluieren, ob es tatsächlich zu den erwarteten Aufwandverminderungen für die Kantone gekommen sei. Ferner sei der Umsetzungsaufwand der Gesetzesrevision auf deren Verhältnismässigkeit sowie unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu prüfen. (Ebenso: Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen, Frigile Suisse, Groupe mutuelle).

Invaliditätsbegriff

Das Zentrum für Selbstbestimmtes Leben fordert, den veralteten und integrationshemmenden Invaliditätsbegriff durch einen modernen Behinderungsbegriff zu ersetzen. Damit verbunden ist die Forderung nach der Einführung eines Nicht-Diskriminierungs-Nachweises, welcher zur kontrollierten Norm der gesamten Subventionspraxis auf Bundes- wie auch auf Kantonebene werden müsse.

Ausgeglicherer Arbeitsmarkt

La référence à un „marché du travail équilibré“ dont l'existence est de plus en plus hypothétique doit être remis en question.

Quotenpflicht

Travail.Suisse fordert die Einführung einer Pflicht zur Anstellung von Personen mit einer Behinderung (Anteil von 2,5 Prozent leistungsbeeinträchtigter Personen an der Belegschaft). Betriebe, die dieser gesellschaftlichen Verpflichtung nicht nachkommen können oder wollen hätten eine zweckgebundene Abgabe zu entrichten. Ebenso: ProCap, Association fribourgeoise action et accompagnement psychiatrique, Schweizerische Gesellschaft für Arbeitsmedizin.